

Vergabestelle

DEGES Deutsche Einheit
 Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH
 Zimmerstraße 54
 10117 Berlin

Ort: Berlin
 Datum: xxxxxxx
 Telefon: +49 30 / 202 43 - 222
 Fax: +49 30 / 202 43 - 791
 E-Mail: vergabe@deg.es.de
 Az.-Nr.: AC32290106

An alle Bieter

nur auf <https://vergabe.deg.es.de>

Vergabeart <input checked="" type="checkbox"/> Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb <input type="checkbox"/> Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb
Bek. im EU-Amtsblatt vom Ablauf des Einreichungsfrist: Datum: xxxxxxx Uhrzeit: xxxx Uhr Ort: DEGES GmbH Zimmerstraße 54 10117 Berlin Vergabeplattform der DEGES

EU-Aufforderung zur Erstangebotsabgabe / Verhandlung

Bezeichnung der Leistung:

Projekt VKE C 32	A 44, 6-streifiger Ausbau zwischen AK Kassel-West - AD Kassel-Süd Bauwerksplanung Bergshäuser Brücke
Leistung	Objektplanung Ingenieurbauwerke § 43 HOAI Lph 1 bis 3, 6 Tragwerksplanung § 51 HOAI Lph 2 bis 3, 6 Besondere Leistungen: Planung Rückbau Bestandsbauwerk, Planung von Fachmodellen mit der BIM-Methode

Anlagen:

A) die beim Bieter verbleiben und im Verhandlungsverfahren zu beachten sind:

- HVA F-StB EU-Teilnahmebedingungen Angebotsabgabe
- _____

B) die, soweit erforderlich, ausgefüllt mit dem Angebot einzureichen sind:

- HVA F-StB Angebotsschreiben
- HVA F-StB Vertrag (als Entwurf)
- HVA F-StB Erklärung Bieter-/Arbeitsgemeinschaft
- Nachweis Verpflichtung
- projektspezifisches Organigramm
- Bauablaufplan des Auftragnehmers
- projektspezifischer Personaleinsatzplan des Auftragnehmers
- schriftliche Ausarbeitungen zu Kriterium 2
- aktueller (nicht älter als drei Monate) Auszug aus dem Handelsregister

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben Sie neben anderen Bewerbern zur Teilnahme an einem Verhandlungsverfahren gemäß § 51 VgV ausgewählt.

1. Es ist beabsichtigt, die oben genannte Leistung im Namen und für Rechnung der DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanung- und -bau GmbH, Berlin zu vergeben.

2. Kommunikation:

Die Kommunikation erfolgt:

elektronisch über die Vergabepattform

in Textform unter nachstehender Anschrift:

Name: DEGES GmbH - Abt. R5

Telefon: + 49 30 / 202 43 - 423

Herr Appl

Fax: + 49 30 / 202 43 - 791

Straße: Zimmerstraße 54

E-Mail: vergabe@degese.de

PLZ / Ort: 10117 Berlin

Nicht beigelegte Unterlagen können eingesehen bzw. angefordert werden.

Nicht beigelegte Unterlagen sind:

3. Vorlage von Nachweisen, Angaben und Unterlagen:

Folgende Nachweise, Angaben und Unterlagen sind – zusätzlich zu den in den EU-Teilnahmebedingungen genannten – mit dem Erstangebot einzureichen.

siehe Anlage B)

Nachweis der Verpflichtung der mit der Ausführung der vertraglichen Leistung befassten Mitarbeiter nach dem Verpflichtungsgesetz, durch eine Dienststelle der gleichen Behörde, nicht älter als drei Jahre.

4. Losweise Vergabe:

nein

ja, Angebote sind möglich für _____

5. Zuschlagskriterien und Wertung

Der Zuschlag erfolgt auf das wirtschaftlichste Angebot gemäß § 58 VgV, welches unter Berücksichtigung der genannten Kriterien und Wichtungen insgesamt den höchsten Punktwert erreicht. Bei Punktgleichheit erfolgt der Zuschlag auf das Angebot mit der niedrigsten Wertungssumme (in € netto).

Kriterium 1: Honorar/Preis

Wichtung: 40 %

Der Preis (in €, netto) wird ermittelt aus der Wertungssumme des Angebotes.

Die Wertungssumme (in €, netto) wird ermittelt aus der nachgerechneten Angebotssumme.

Für die Angebotswertung wird der Preis (in €, netto) wie folgt in eine Punkteskala von 0 bis 5 Punkten normiert:

- 5 Punkte erhält das Angebot mit dem niedrigsten Preis.
- 0 Punkte erhält ein fiktives Angebot mit dem 2,0-fachen des niedrigsten Preises.
- Alle Angebote mit darüber liegenden Preisen erhalten ebenfalls 0 Punkte.

- Die Punktermittlung für die dazwischen liegenden Preise erfolgt über eine lineare Interpolation mit bis zu drei Stellen nach dem Komma.

Bei den folgenden Kriterien werden nur volle Punktwerte nach folgender Systematik vergeben:

- 5 Punkte erhält der Bieter, der alle wesentlichen Gesichtspunkte der Aufgabenstellung in vollem Umfang erkennt und die Bewältigung der Problemstellungen in vollem Umfang erwarten lässt.
- 4 Punkte erhält der Bieter, der die wesentlichen Gesichtspunkte der Aufgabenstellung in nahezu vollem Umfang erkennt und Bewältigung der Problemstellungen in nahezu vollem Umfang erwarten lässt.
- 3 Punkte erhält der Bieter, der die wesentlichen Gesichtspunkte der Aufgabenstellung in überwiegendem Umfang erkennt und die Bewältigung der Problemstellungen in überwiegendem Umfang erwarten lässt.
- 2 Punkte erhält der Bieter, der die wesentlichen Gesichtspunkte der Aufgabenstellung in nicht überwiegendem Umfang erkennt und die Bewältigung der Problemstellungen in geringem Umfang erwarten lässt.
- 1 Punkt erhält der Bieter, der die wesentlichen Gesichtspunkte der Aufgabenstellung in geringem Umfang erkennt und die Bewältigung der Problemstellungen nur in sehr geringem Umfang erwarten lässt.
- 0 Punkte erhält der Bieter, der die wesentlichen Gesichtspunkte der Aufgabenstellung nicht erkennt und die Bewältigung der Problemstellungen nicht erwarten lässt.

Kriterium 2: - Projektspezifischer Personaleinsatz, Projektanalyse und Herangehensweise, Projektspezifische Qualitätssicherung (schriftliche Ausarbeitung zur Bearbeitung im Zuge der Angebotsbearbeitung, ggf. Darlegungen im Auftragsgespräch)

Wichtung: 60 %

Weitere Erläuterung:

Die Bewertung erfolgt anhand der Auswertung der schriftlichen Darlegungen zur projektspezifischen Aufgabenstellung im Erstangebot sowie - falls erforderlich - der diesbezüglichen Darlegungen zur projektspezifischen Aufgabenstellung im Auftragsgespräch (vgl. Abs. 6).

Eine nachvollziehbare und schlüssige Darstellung, wie und mit welchen Methoden eine bestmögliche Qualität der projektspezifischen Leistung gewährleistet wird, wird hoch bewertet.

Die Wertung erfolgt in einer Spanne von 0 bis 5 Punkte, wobei nur volle Punktzahlen vergeben werden. Es ergibt sich die o.g. Systematik bei der Bewertung.

Kriterium 3: _____

Wichtung _____ %

Weitere Erläuterung:

Der Zuschlag erfolgt auf das Angebot, welches unter Berücksichtigung vorstehend genannter Kriterien und Wichtungen insgesamt den höchsten Punktwert erreicht. Bei Punktgleichheit erfolgt der Zuschlag auf das Angebot mit der niedrigsten Angebotssumme.

6. Verhandlung

Der Auftraggeber behält sich vor, entsprechend der Auftragsbekanntmachung oder Aufforderung zum Teilnahmewettbewerb (Interessensbestätigung) den Auftrag auf der Grundlage der Erstangebote zu vergeben, ohne in Verhandlung einzutreten. Sollten sich die Notwendigkeit zur Verhandlung ergeben, werden Sie mit gesonderten Schreiben dazu eingeladen.

Wir laden Sie hiermit zu dem Zweck der Verhandlung zu folgenden Termin ein

Datum: _____ Uhrzeit: _____

Ort: _____

Raum: _____

Gemäß § 17 (10) VgV dienen die Auftragsverhandlungen mit den ausgewählten Bietern der Ermittlung desjenigen Bieters, der im Hinblick auf die gestellte Aufgabe am ehesten die Gewähr für eine sachgerechte und qualitätsvolle Leistungserfüllung bietet.

Das Gespräch soll max. ... Minuten dauern und folgenden Inhalt haben: ...

Falls Sie beabsichtigen, Ihre Präsentation mit einem Präsentationsprogramm zu unterstützen, bitten wir Sie, Ihre Präsentation im DIN A4-Papierformat (nur geheftet/gelocht) in ...-facher Ausfertigung den Vertretern der Vergabestelle zu Beginn des Gespräches zu übergeben.

7. Angebote können abgegeben werden:

schriftlich,

elektronisch in Textform ,

elektronisch mit fortgeschrittener Signatur,

elektronisch mit qualifizierter Signatur.

8. Angebotsabgabe

Falls Sie nicht die Absicht haben, ein Angebot abzugeben, bitten wir Sie, die Vergabestelle davon umgehend zu unterrichten.

~~Bei schriftlicher Angebotsabgabe ist das beigelegte Angebotsschreiben sowie der Vertragsentwurf ausgefüllt zu unterschreiben und mit den Anlagen zweifach im verschlossenem Umschlag bis zum Ablauf der vorgenannten Angebotsfrist an die folgende Anschrift zu senden oder dort abzugeben:~~

siehe Briefkopf

Stelle: _____

Straße: _____

PLZ/Ort: _____

~~Der Umschlag ist außen sowohl bei Abgabe in schriftlicher Form mit Namen (Firma) und Anschrift des Bieters und der Angabe:~~

Angebot für:

Projekt	
Leistung	

~~zu versehen (ggf. unter Verwendung eines bereit gestellten Kennzettels).~~

~~Bei elektronischen Angeboten in Textform ist die Person des Erklärenden zu benennen und das Angebot mit den Anlagen bis zum Einreichungstermin über die Vergabeplattform bei der Vergabestelle einzureichen.~~

Bei elektronischer Angebotsabgabe ist das Angebot wie vorgegeben digital zu signieren und zusammen mit den Anlagen bis zum Einreichungstermin über die Vergabeplattform (<https://vergabe.deges.de> und <https://bietercockpit.de>) einzureichen. Schriftliche Angebotsabgabe ist nicht zugelassen.

9. Weiteres Vorgehen

Nach ggf. durchgeführten Verhandlungen werden die Bieter ggf. zur Abgabe eines Folgeangebotes bzw. endgültigen Angebotes aufgefordert.

10. Stelle, an die sich der Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen wenden kann:

Vergabekammer (§ 156 GWB):

Name: Vergabekammer des Landes Hessen beim
Regierungspräsidium Darmstadt Dez. III 31.4
Straße: Willhelminenstraße 1-3 (Wilhelminenhaus)
PLZ/Ort: 64283 Darmstadt

11. Sonstige Bedingungen / Hinweise

Die anliegenden EU-Teilnahmebedingungen sind zu beachten.

Falls Sie nicht die Absicht haben, am Vergabeverfahren weiter teilzunehmen, bitten wir Sie, die Vergabestelle davon umgehend zu unterrichten.

Nebenangebote werden nicht gewertet.

Werden in den Bewerbungsunterlagen genannte Personen zur Abwicklung des Projekts im vorläufigen Angebot durch andere ersetzt, so ist mindestens die gleichwertige Qualifikation entsprechend Ziffer III 1.3) des Bekanntmachungstextes nachzuweisen.

Bieter oder deren Bevollmächtigte sind zur Öffnung der Angebote nicht zugelassen.

Die von Ihnen erbetenen personenbezogenen Angaben werden im Rahmen des Vergabeverfahrens verarbeitet und gespeichert. Ihre Angaben sind Voraussetzung für die Berücksichtigung Ihres Angebotes.

Mit freundlichen Grüßen

**DEGES Deutsche Einheit
Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH**

gez. i.A. Dr. Wolfram Eberhardt
Projektleiter

gez. Christoph Wolf
Abteilungsleiter
Abteilung Vertrag- und Vergabewesen

Bei elektronischer Versendung ohne Unterschrift gültig.

Vertragsnummer											
Projekt				Auftrag				Nachtrag			
A	C	3	2	2	9	0	1	0	6	-	-

Projekt: A 44, 6-streifiger Ausbau zwischen AK Kassel-West - AD Kassel-Süd

Zwischen

vertreten durch [Bauamt]

DEGES Deutsche Einheit
Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH

in [Straße, Ort]

Zimmerstraße 54
1017 Berlin

- nachstehend Auftraggeber genannt -

und

in [Straße, Ort]

- nachstehend Auftragnehmer genannt -

wird folgender

Vertrag

geschlossen:

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Bezeichnung der Leistung:

Bauwerksplanung Bergshäuser Brücke

Objektplanung Ingenieurbauwerke	§43 HOAI	Lph 1, 2, 3 und 6
Tragwerksplanung	§51 HOAI	Lph 2, 3 und 6
Besondere Leistungen	Planung Rückbau Bestandsbauwerk, Planung mit BIM	

§ 2 Bestandteile des Vertrages

Bestandteile des Vertrages sind die folgenden beigefügten Unterlagen:

Abschnitt	Bezeichnung
I	Leistung / Honorar
I.1	<input checked="" type="checkbox"/> Leistungsbeschreibung / Honorarermittlung
I.1.1	Leistungsbeschreibung Objektplanung Ingenieurbauwerke
I.1.2	Honorarermittlung Objektplanung Ingenieurbauwerke (Grundleistungen)
I.1.3	Leistungsbeschreibung Tragwerksplanung
I.1.4	Honorarermittlung Tragwerksplanung (Grundleistungen)
I.2	<input checked="" type="checkbox"/> Honorarübersicht
II	Vertragsbedingungen
II.1	<input checked="" type="checkbox"/> Allgemeine Vertragsbedingungen für freiberufliche Leistungen im Straßen- und Brückenbau, Ausgabe 2018 (AVB F-StB)
II.2	<input type="checkbox"/> Technische Vertragsbedingungen Landschaftsplanerische Leistungen, Ausgabe 2014 (TVB-Landschaft)
II.3	<input checked="" type="checkbox"/> Technische Vertragsbedingungen Objektplanung Ingenieurbauwerke, Ausgabe 2018 (TVB-Ingenieurbauwerke)
II.4	<input type="checkbox"/> Technische Vertragsbedingungen Objektplanung Straßenverkehrsanlagen, Ausgabe 2014 (TVB-Verkehrsanlagen)
II.5	<input checked="" type="checkbox"/> Technische Vertragsbedingungen Fachplanung Tragwerksplanung, Ausgabe 2018 (TVB-Tragwerksplanung)
II.6	<input type="checkbox"/> Technische Vertragsbedingungen Technische Ausrüstung, Ausgabe 2014 (TVB-Technische Ausrüstung)
II.7	<input type="checkbox"/> Technische Vertragsbedingungen Geotechnik, Ausgabe 2014 (TVB-Geotechnik)
II.8	<input type="checkbox"/> Technische Vertragsbedingungen Ingenieurvermessung, Ausgabe 2014 (TVB-Ingenieurvermessung)
II.9	<input type="checkbox"/> Technische Vertragsbedingungen für die statische und konstruktive Prüfung von Ingenieurbauwerken für Verkehrsanlagen, Ausgabe 2016 (TVB-Prüf)
II.10	<input type="checkbox"/> Technische Vertragsbedingungen Verkehrsuntersuchungen, Ausgabe 2014 (TVB-Verkehrsuntersuchung)
II.11	<input checked="" type="checkbox"/> Zusätzliche Vertragsbedingungen der DEGES für Leistungen der Ingenieure und Landschaftsarchitekten im Straßen- und Brückenbau (ZVB-ING-DEGES, Stand 09/2018)
III	Weitere Vertragsbestandteile
III.1	<input type="checkbox"/> Verzeichnis der Nachunternehmerleistungen

III.2	<input type="checkbox"/>	EU Verzeichnis der Leistungen anderer Unternehmer
III.3	<input type="checkbox"/>	Erklärung Bieter- / Arbeitsgemeinschaft
III.4	<input checked="" type="checkbox"/>	Liste der Projektverantwortlichen des AN
III.5	<input checked="" type="checkbox"/>	Anlagen gem. Anlagenverzeichnis
III.6	<input checked="" type="checkbox"/>	Beantwortung schriftlicher Fragenkatalog
III.7	<input checked="" type="checkbox"/>	DEGES-Ergänzungen zum HVAB-StB, Stand: 20180427

§ 3 Leistungen des Auftragnehmers

1. Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer die in der Leistungsbeschreibung (§ 2, Abschnitt I.1) beschriebenen Leistungen.
2. Die Planunterlagen, Beschreibungen und Berechnungen sind dem Auftraggeber
 - in analoger Form als kopierfähiger Farbausdruck (5-fach)
 - in digitaler Form (Planunterlagen im dwg/dxf - Format sowie im pdf-Format; Beschreibungen und Berechnungen als Word- bzw. Excel-Datei, GAEB-Dateien in D82 und D11)
 zu übergeben.
3. Für weitere Mehrausfertigungen der Planunterlagen, Beschreibungen und Berechnungen, die vom Auftraggeber zusätzlich angefordert werden, wird eine gesonderte Vergütung vereinbart.
4. Der Auftragnehmer hat die von ihm zu übergebenden Unterlagen im nötigen Umfang zu bearbeiten, u. a. normengerecht farbig und mit Planzeichen und Legende anzulegen sowie DIN-gerecht zu falten. Das Schriftfeld des Auftraggebers ist zu übernehmen.
5. Der Auftragnehmer hat die von ihm angefertigten Unterlagen als "Verfasser" zu unterzeichnen.
6. Die Leistungen umfassen die erforderlichen Abstimmungs- und Arbeitsgespräche.

§ 4 Leistungen des Auftraggebers und fachlich Beteiligten

Folgende Leistungen werden vom Auftraggeber oder von den nachstehend genannten fachlich Beteiligten erbracht und sind vom Auftragnehmer mit seinen Leistungen abzustimmen und in diese einzuarbeiten:

Verkehrsplanung:	IB Pöyry
Schallschutzgutachten:	IB Pöyry
Luftschadstoffgutachten:	N.N.
Vermessung:	N.N.
Baugrund:	N.N.
Umweltplanung:	N.N.
Material-/Schadstofferkundung Bestandsbauwerk:	N.N.
Objekt-/Tragwerksplanung weiterer Bauwerke:	N.N.

Der AG behält sich vor weitere Unterlagen Dritter in den Planungsprozess einzubringen.

§ 5 Termine und Fristen

Für die Leistungen nach § 3 gelten folgende Termine bzw. Fristen:

Übergabe Lph 2:	X + 8 Monate
Übergabe Lph 3:	Y + 8 Monate
Übergabe Lph 6:	Z + 4 Monate

X, Y, Z = Tag des Planungsauftragsgesprächs für die jeweilige Lph

Gleichstellung nach Übergabe Prüfanmerkungen: 2 Wochen

§ 6 Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

Die Deckungssummen der Haftpflichtversicherung nach § 16 AVB F-StB betragen mindestens:

a) für Personenschäden	3.000.000 EUR
b) für sonstige Schäden (Vermögens- und Sachschäden)	5.000.000 EUR

§ 7 Vergütung

(1) Honorar für Leistungen nach § 3 Abs. 1	EUR
Die Summe der Gesamthonorare wird vereinbart mit	

(2) Nebenkosten (§ 14 HOAI) / Auslagen (RVP Ziff. 1.3)	
<input type="checkbox"/> Die Nebenkosten werden nicht gesondert erstattet	
<input type="checkbox"/> Die Nebenkosten werden pauschal erstattet mit	
<input checked="" type="checkbox"/> Die Nebenkosten werden pauschal erstattet mit ____ v.H. des Nettohonorars	
<input type="checkbox"/> Die Nebenkosten werden auf Nachweis erstattet	

(3) Gesamtvergütung (Summe aus (1) und (2))	Netto	
	Umsatzsteuer ____ v.H.	
	Brutto	

§ 8 Ergänzende Vereinbarungen

1. Regelmäßige Planungsbesprechungen mit dem AG sind gem. § 3 Absatz 6 Vertragsgegenstand und werden nicht gesondert vergütet. Planungsbesprechungen mit dem Auftraggeber sind regelmäßig, mindestens einmal monatlich, bzw. auch aus besonderer Veranlassung durchzuführen. Hiervon sind jeweils unverzüglich Vermerke zu fertigen und der DEGES im Entwurf vorzulegen, die den Planungsstand und die Festlegungen zum weiteren Planungsablauf wiedergeben. Für die Vorbereitung und Teilnahme an den Planungsbesprechungen einschließlich der Bereitstellung von Vorabzügen der Planunterlagen erfolgt keine gesonderte Vergütung der Kosten und Aufwendungen.

2. Der AN benennt zum Vertragsabschluss einen verantwortlichen Projektleiter und einen Stellvertreter:

Projektleiter:

Stellvertreter:

3. Stundenverrechnungssätze werden vereinbart mit:

..... € für den Projektleiter (Auftragnehmer)

..... € für technischen/wissenschaftlichen Mitarbeiter

..... € für sonstige Mitarbeiter

4. Die in § 3 beschriebenen Leistungen wird der AN mit dem dem AG vorgestellten bzw. benannten Personal durchführen. Personelle Änderungen sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG möglich.

5. Die Leistungen, für die in § 5 des Vertrages keine Festlegungen getroffen wurden, sind entsprechend den Erfordernissen des Planungsablaufes zu erbringen. Insoweit erforderliche Zwischen- und Endtermine werden die Parteien einvernehmlich festlegen. Kommt keine einvernehmliche Festlegung mit dem Auftragnehmer zustande, erfolgt die Festlegung durch den Auftraggeber.

6. Für in sich vertragsgemäß abgeschlossene bearbeitete Leistungen werden auf Antrag des AN Teilschlusszahlungen gemäß § 10 Abs. 2 AVB F-StB gewährt. Folgende Leistungen gelten umsatzsteuerrechtlich als gesondert auszuführende und zu honorierende Teilleistungen im Sinne von § 13 Abs.1 Nr.1 lit. a UStG:

Abschluss der Lph 2

Abschluss der Lph 3

7. Für den Stundennachweis sind folgende Angaben mit Rechnungslegung einzureichen:

- Name des Bearbeiters,
- Datum der Leistungserbringung,
- Beginn und Ende der Bearbeitung (unter Berücksichtigung der gesetzlichen Pausenzeiten),
- Stundenanzahl,
- Stundensatz und
- Beschreibung der erbrachten Leistung.

8. Alle Rechnungen sind an die DEGES Deutsche Einheit, Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH, Zimmerstraße 54 in 10117 Berlin zu senden. Die o. a. Vertragsnummer ist bei allen Rechnungen und beim künftigen Schriftwechsel zu verwenden.
9. Der Auftragnehmer trägt dafür Sorge, dass die benannten Personen in die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten (Kontaktdaten einschl. E-Mail-Adressen) durch den Auftraggeber und seine Mitarbeiter im Zuge der Abwicklung dieses Vertrages gemäß Art. 6 DSGVO, § 51 BDSG einwilligen. Die Einwilligung muss auch die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der oben genannten personenbezogenen Daten (Kontaktdaten einschl. E-Mail-Adressen) durch andere vom Auftraggeber im Zuge des oben genannten Projekts beauftragten Personen / Unternehmen umfassen. Dieses gilt auch im Falle eines Personalwechsels. Die jeweilige schriftliche Einwilligung ist unverzüglich nach Abschluss dieses Vertrages beim Auftraggeber einzureichen.

Unterschriften

<p>Auftragnehmer</p> <p>[Ort, Datum, Stempel]</p>	<p>Auftraggeber</p> <p>DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH Zimmerstraße 54 10117 Berlin</p> <p>Berlin,</p>
--	--

Leistungen und Bewertung für Objektplanung Ingenieurbauwerke

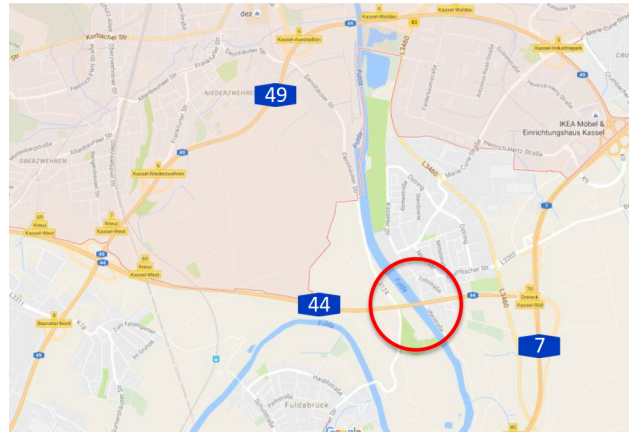
Inhaltsverzeichnis

	Seite
A. Beschreibung der Planungsaufgabe	2
1. Allgemeines	2
2. Beschreibung des Ingenieurbauwerks	3
3. Randbedingungen und Zwangspunkte.....	7
4. Anlagen.....	9
B. Beschreibung der Grundleistungen	10
Leistungsphase 1: Grundlagenermittlung	10
Leistungsphase 2: Vorplanung	11
Leistungsphase 3: Entwurfsplanung.....	12
Leistungsphase 6: Vorbereiten der Vergabe	14
C. Beschreibung der Besonderen Leistungen (Rückbau Bergshäuser Brücke).....	16
D. Beschreibung von weiteren Besonderen Leistungen.....	20

A. Beschreibung der Planungsaufgabe

1. Allgemeines

Der aktuelle Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen weist für die BAB 44 zwischen dem Autobahnkreuz Kassel-West und dem Autobahndreieck Kassel-Süd eine 6-streifige Streckenerweiterung im vordringlichen Bedarf aus. Hinzu kommt die notwendige Erneuerung der Bergshäuser Brücke (BW 7), für die, trotz erfolgter Verstärkung (Hessen Mobil 2018-2019) und eingeschränkter Befahrbarkeit, die Restnutzungsdauer aus heutiger Sicht nur bis Ende 2028 (Restnutzungsdauer) gewährleistet ist.



Für die Linienführung im Endzustand werden nach Voruntersuchungen (Objektplanung Verkehr, Landschaftspflegerische Planungen, Lärmschutz/Luftschall) derzeit folgende Varianten als realistisch bewertet:

Variante 1 - Ausbau im Bestand:

Die Variante 1 sieht den Ausbau des vorhandenen Autobahnquerschnittes ab dem AK Kassel-West bis zum AD Kassel Süd vor. Die Trassierung in Lage und Höhe orientiert sich an der Bestandssituation. Eine Veränderung der Trassierung ist nicht vorgesehen. Diese Variante unterliegt dem Gedanken eines geringstmöglichen Eingriffs in die Seitenräume der BAB und den bestehenden baulichen Strukturen. Die Bergshäuser Brücke wird mit dem neuen, breiteren Querschnitt in gleicher Lage errichtet. Hierbei ist ein symmetrischer Ausbau zur vorhandenen Bauwerksachse vorgesehen.

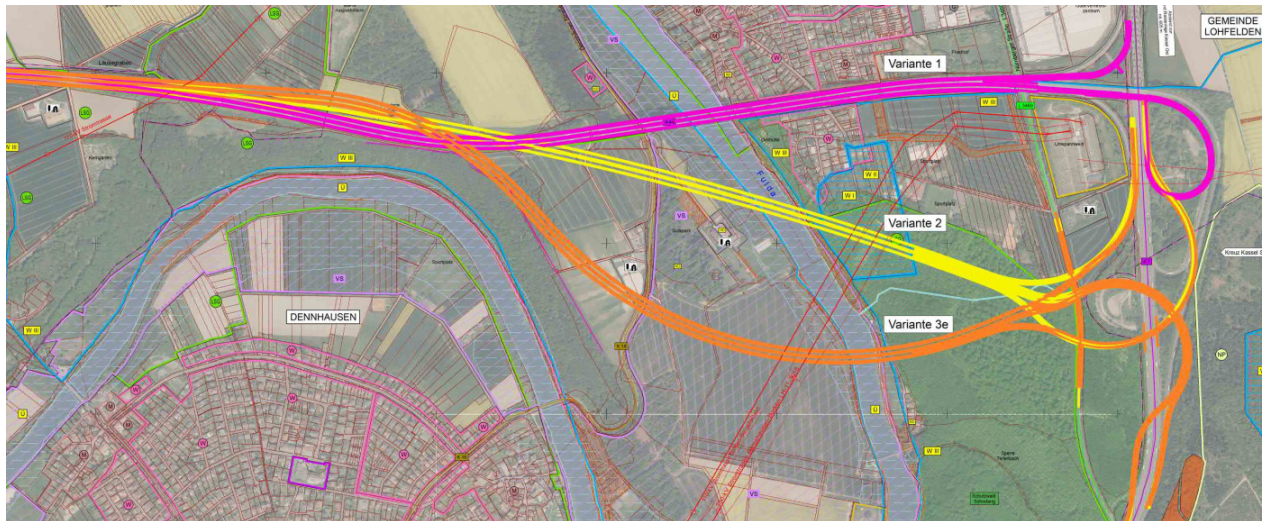
Bei dieser Variante bleibt die hohe Lärm- und Umfeldbelastung für die unmittelbar unterhalb der Fulda-Brücke gelegene Ortslage Bergshausen selbst unter Berücksichtigung der möglichen aktiven Lärmschutzmaßnahmen bestehen.

Variante 3 – Umsetzung nach Süden:

Die Trasse der Variante 3 ist bis zum Bau-km 1+500 identisch zur bestehenden Autobahn. In diesem Bereich wird für den symmetrischen Ausbau der Bestandsstrecke die Höhe und die Lage der Bestandsstrecken aufgenommen. Zur Querung des Fuldatales, und zur Umfahrung der Ortschaft Bergshausen, verlässt die Linienführung der Variante 3 die vorhandene Trasse im Bereich der bewaldeten Fuldahänge und schwenkt südlich, parallel zur Fuldaschleife ein.

Die Querung der Fulda erfolgt südlich vom Gut Freienhagen in einem Abstand von ca. 750 m zum heutigen Trassenverlauf. Für diese Variante erfolgt die Anbindung an die BAB 7 ca. 500 m zum bestehenden AD Kassel-Süd. Nach Querung der Fulda nimmt hierzu die Linienführung die Hanglage des schützenswerten Söhrewaldes auf. Die südliche Verschiebung des Autobahndreiecks erfordert den kompletten Neubau des Autobahndreiecks Kassel-Süd

Die Entscheidung der Trassenvariante wird ab Sommer 2019 erwartet.



Auszug Übersichtslageplan (Anlage 1)

Für die Talbrücke Bergshausen liegt eine Machbarkeitsstudie für die 3 Varianten der Trassenführung vor. Dabei wurde jeweils eine machbare Variante für den Rückbau, den Ersatzneubau und den zugehörigen Bauablauf untersucht. Auszüge aus der Studie sind in Anlage 2 beigefügt.

2. Beschreibung des Ingenieurbauwerks

Die rund 700 m lange Bergshäuser Brücke besteht aus zwei, nach Richtungsfahrbahn getrennten Stahlüberbauten, welche 1962 und 1971 errichtet worden sind. Beide Überbauten sind als Stahlfachwerkskonstruktion mit orthotroper Fahrbahnplatte ausgebildet und besitzen identische Stützweiten. Die Brücke liegt maximal 55 m über dem Talgrund und weist eine gerade Linienführung auf. Im Längsgefälle ist zurzeit ein Neigungswechsel auf dem Bauwerk vorhanden. In Längsrichtung wurden die beiden Stahlüberbauten als Durchlaufträger über insgesamt 7 Felder und einer Gesamtstützweite von 698,96 m konstruiert. Die weiteren Bauwerksdaten können nachfolgend angegeben werden:

Bestandsbauwerk Talbrücke Bergshausen:

Baujahr:	Überbau Nord (1962), Überbau Süd (1971)	
Brückenklasse:	ursprünglich BK 60 (DIN 1072), seit 2008 wg. Rückstufung BK 45	
Kreuzungswinkel:	-	
Bauwerkslänge:	$l_{\text{Ges}} = 698,80 \text{ m}$	
Felder:	7	
Feldweiten:	79,20 – 91,20 – 107,40 – 143,20 – 107,40 – 91,20 – 79,20 [m]	
Höhe:	bis ca. 55m über Talgrund	
Breite zw. Geländern:	12,15 m (Überbau Nord)	bzw. 13,29 m (Überbau Süd)
Brückenfläche:	$(13,64 + 12,50) \times 698,80 = 17.777 \text{ m}^2$	

Überbau:

Die beiden stählernen Fachwerküberbauten haben in Längsrichtung den Durchlaufträger als Bauwerkssystem. Die zwei Hauptträger eines Überbaus sind als Strebenfachwerk mit einem Knotenabstand von 8,4 m ausgebildet. Die Konstruktionshöhe beträgt 6,00 m bei einem Trägerabstand von 6,10 m. Die orthotrope Fahrbahnplatte ist beim südlichen Überbau aufgrund des Standstreifens 13,64 m breit, beim nördlichen ohne Standstreifen 12,5 m. Die Platte wird durch senkrecht zur Längsrichtung angeordnete Querträger im Abstand von 2,80 m ausgesteift. Die Querneigung beträgt für beide Überbauten 1,5% und wurde als Dachprofil mit Neigung nach außen eingeordnet.

In Längsrichtung sind die Überbauten unverschieblich auf dem Flusspfeiler am östlichen Fuldaufer (Achse D) gelagert.

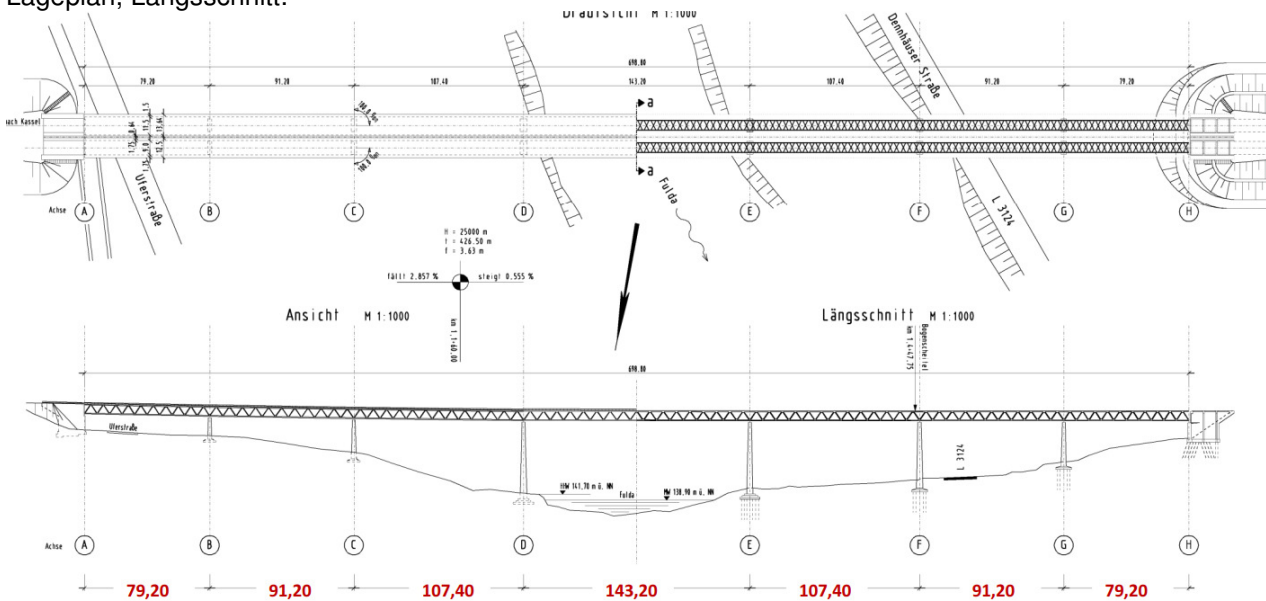
Gründung und Unterbau:

Sämtliche Pfeiler sind aus Stahlbeton und besitzen einen rechteckigen, zweizeiligen Hochquerschnitt. Bei einer konstanten Pfeilerbreite von 8,00 m beträgt die Wandstärke 40 cm. In Brückenlängsrichtung weist die Pfeilerbreite einen Anzug von 1:42. Am Pfeilerkopf beträgt die Breite 2,00 m und am Pfeilerfuß zwischen 2,63 und 4,30 m.

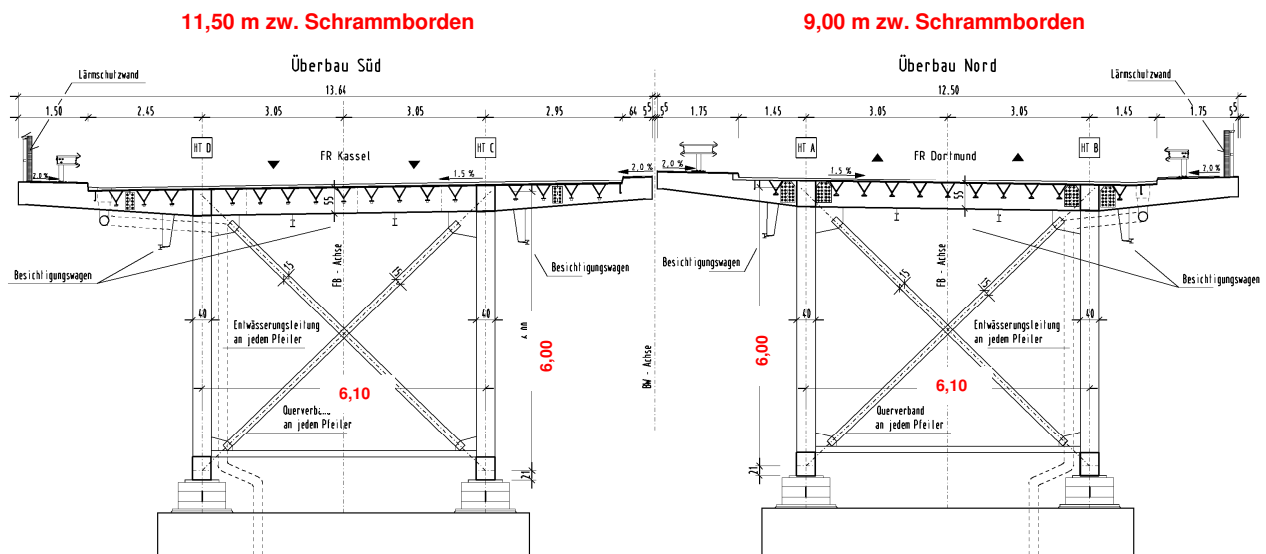
Die bis zu 17,0 m hohen Widerlager wurden als oben geschlossene Hohlkästen mit drei Kammern und dammböschungseitiger Öffnung konstruiert. Hierbei fällt die Dammböschung mit einer Neigung von 1:1,5 in alle Kammern hinein. Das Haupttragwerk bilden zwei geschlossene Rahmen und die massive Vorderwand, zwischen denen die vertikalen Wände und horizontalen Decken als Aussteifungselemente spannen. Die Auflagerbänke wurden in die vorderen Widerlagerwände eingezogen. Die Bodenplatte der Widerlager wurde als offenes System mittels Streifenfundamenten unterhalb der Wände ausgeführt.

Aufgrund der unterschiedlichen Baugrundverhältnisse der beiden Fuldaseiten, sind die drei westlichen Pfeiler und das Widerlager mit Rammpfählen tief gegründet. Die östlichen Unterbauten weisen jeweils eine Flachgründung auf, wobei diese für den östlichen Fuldapfeiler bis zu 10 m in den Untergrund reicht.

Lageplan, Längsschnitt:



Querschnitt:



HVA F-StB

Ursprüngliche Bauwerksherstellung:

Die ursprüngliche Bauwerksherstellung erfolgt im Freivorbau vom östlichen (Achse A) zum westlichen Widerlager (Achse H) hin. Hierzu wurden die einzelnen Konstruktionselemente der Fachwerkkonstruktion in etwa 16,50 m-Abschnitten im Werk vormontiert und zur Baustelle transportiert. Zur Montage der Stahlkonstruktion wurden im ersten Feld insgesamt 4 Hilfsstützen verwendet. Für alle Innenfelder (Feld 2 bis 6) kam jeweils nur eine Hilfsstütze zur Anwendung während im letzten Feld wieder 2 Hilfsstützen erforderlich waren.

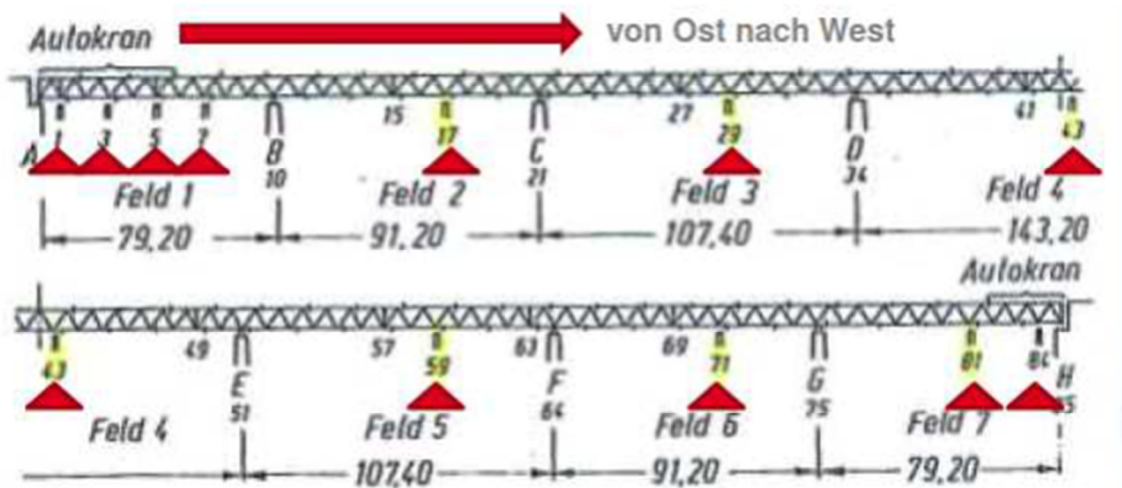


Abbildung 5: Prinzipskizze ursprüngliche Bauwerksherstellung

Nachdem im ersten Feld die ersten 50 m über der Trifft-/Bergstraße mit Hilfe eines Autokrans montiert waren, wurde der Vorbaukran (Derrickkran) für die weiteren Arbeiten im Freivorbau auf die Fachwerkstruktur montiert. Die jeweilige Vorbaulänge betrug wiederum rund 16,50 m. Die Reihenfolge der Montage im Freivorbau kann nachfolgend beschrieben werden:

- Vorhängen und Montage der beiden Fachwerkträger/ Hauptträger
- Montage der unteren Windverbände
- Einbau des mittleren Fahrbahndecks zwischen den Hauptträgern
- Montage der auskragenden Fahrbahnteile und Kappen

Zur Aufnahme der Torsionsbelastung infolge der ungleichmäßigen Lastverteilung während der Montage der einzelnen Tragwerkselemente, wurden temporäre Querscheiben verwendet. Anschließend wurde der Vorbaukran um eine Abschnittslänge nach vorne versetzt. Nachlaufend erfolgt wiederum der Ausbau der temporären Querscheiben, sodass zurzeit nur in den Stützachsen Querscheiben/-aussteifungen vorhanden sind. Nach vollständiger Herstellung der Überbaukonstruktion erfolgte die Herstellung der Brückenausstattung mit anschließender Betriebsfreigabe.

Bauwerkszustand, Bestandsunterlagen:

Trotz Sanierungsmaßnahmen durch Hessen Mobil ab 2018 bis 05/2019 ist das nördliche Teilbauwerk nur einspurig, das südliche Teilbauwerk 2-spurig (davon nur 1-Lkw-Fahrspur) befahrbar. Das Bauwerk hat eine Restnutzungsdauer bis Ende 2028.

Es werden dem AN Bauwerksbücher, Planunterlagen sowie statische Berechnungen zum Bestandsbauwerk zur Verfügung gestellt. Auszüge siehe [Anlage 3](#).

Rückbau:

Der Rückbau des bestehenden Bauwerks (beide Teilbauwerke) ist als eigene Einheit zu planen (Besondere Leistung). Die Machbarkeitsstudie beschreibt einen möglichen Bauablauf entsprechend [Anlage 2.F](#).

Neubau Brücke

Das bestehende Bauwerk ist durch einen Neubau nach den gültigen Vorschriften mit je 3 Fahrspuren in beide Richtungen als Brückenbauwerk zu ersetzen.

Im Zuge einer Machbarkeitsstudie wurden für 3 Varianten der Linienführung je eine realisierbare Brückenkonstruktion dargestellt mit dem Ziel, alle für eine Trassenentscheidung erforderlichen Abhängigkeiten (Kosten; Termine; Eingriffe auf Anlieger, Umwelt und Verkehrsteilnehmer in Bau- und Endzustand) darzustellen. Die Variante 2 wird nicht weiter verfolgt.

Im Folgenden werden die Ergebnisse der Machbarkeitsstudie zu den Varianten 1 und 3 zusammengefasst:

Trassenvariante	1	3
Brückenklasse	DIN-Fb LM1	
Querschnitt	RQ 36	
Tragkonzept	Stahlverbundhohlkasten	
Breite zwischen Geländer	36,10 m	
Fahrbahnbreite	2x 14,50 m	
Gesamtlänge	720,30 m	1.155,00 m
Felder	7 Stück: 84,00 – 91,20 – 107,45 – 155,00 – 107,45 – 91,20 – 84,00 m	11 Stück: 80,00 – 4 x 95,00 – 115,00 – 145,00 – 145,00 – 115,00 – 95,00 m – 80,00
Fahrbahnbreite	je 14,50 m	
Brückenfläche	26.002 m ²	41.696 m ²
Lichte Höhe	≥ 4,50 m	

In **Anlage 2.N** sind die vorgenannten Bauwerksvarianten detailliert beschrieben.

Die vorgenannter dargestellten Ergebnisse der Machbarkeitsstudie sind **nicht** als fixiert zu betrachten. Nach Festlegung der Linienführung soll das Brückenbauwerk ab der Lph 2 neu geplant werden. Dabei sind unter Berücksichtigung aller projektbezogenen Randbedingungen und Aspekten der Wirtschaftlichkeit verschiedene Varianten für das Ingenieurbauwerk zu betrachten, die in Tragkonzeption, Querschnittsgestaltung, Stützenausbildung und -raster etc. variieren.

Die Objektplanung Ingenieurbauwerke ist eng mit der Planung der Verkehrsanlagen abzustimmen.

Schutzwände:

Es ist davon auszugehen, dass auf den Außenkappen Lärmschutzwände mit einer Höhe von bis zu 7m vorzusehen sind. Gemäß den Anforderungen des Schallgutachters sind diese um bis zu 15° nach innen zu neigen.

Bereichsweise sind auch Irritations- oder Spritzschutzwände möglich.

Die Ausbildung sowie die Übergänge der Schutzwände sind in gestalterischer und konstruktiver Hinsicht zu planen. Dies beinhaltet auch Detaillösungen der Verankerungen auf dem Brückenbauwerk, Anfangs-, End- und Übergangskonstruktionen, Längsabwicklung der Wände vor und auf dem Bauwerk.

Entwässerung außerhalb des Bauwerks:

Es ist davon auszugehen, dass für die Entwässerung des neuen Bauwerks ein Regenrückhaltebecken zu erstellen ist. Die Entwässerung außerhalb des Brückenbauwerks einschließlich des RRB ist Teil der Planung.

Grobostenschätzung Ingenieurbauwerke Neubau:

Teilbauwerk Nord:	1/2 x 93.248.050 €	=	46.624.025 €
Teilbauwerk Süd:		=	46.624.025 €
Entwässerung außerhalb Bauwerk, inkl. Regenrückhaltebecken:		=	200.000 €
LSW Nord:	1.000 m x 7 m x 500 €/m ²	=	3.500.000 €
LSW Süd:	500 m x 7 m x 500 €/m ²	=	1.750.000 €

Somit ergeben sich für die Objektplanung der Ingenieurbauwerke folgende anrechenbare Kosten (AK=90% x BauKo):

Teilbauwerk Nord:	HZ V	41.961.623 €
Teilbauwerk Süd:	HZ V	41.961.623 €
Entwässerung außerhalb Bauwerk, inkl. Regenrückhaltebecken:		
	HZ II	180.000 €
LSW Nord:	HZ III	3.150.000 €
LSW Süd:	HZ III	1.575.000 €

Das Honorar für die Teilbauwerke Nord und Süd liegt außerhalb der HOAI-Tafelwerte und wird pauschaliert.

3. Randbedingungen und Zwangspunkte

Verkehr BAB:

Grundlage für den 6-spurigen Ausbau des Abschnitts zwischen AKr Kassel West und dem ADr Kassel ist der „Bundesverkehrswegeplan 2030“. Es ist ein Regelquerschnitt RQ 36 zu Grunde zu legen. Für die bauzeitliche Verkehrsführung auf den BAB 44, 49 und 7 und die entsprechenden Abstimmungen mit der Verkehrsbehörde ist der übergeordnete Verkehrsplaner zuständig. Daraus resultierende Randbedingungen und das aktuelle Baustellenmanagementhandbuch des Lands Hessen sind bei der Planung der Ingenieurbauwerke zugrunde zu legen. Dabei ist mindestens eine 4+0 Verkehrsführung für die 1. Richtungsfahrbahn der neuen Brücke zur Inbetriebnahme sicherzustellen.

Verkehr Fuldata:

Die Bergshäuser Brücke überquert u.a. folgende Verkehrswege:

- Triftstraße/ Bergstraße
- Lindenstraße
- Uferstraße
- Fuldaradweg
- Denhäuser Straße (L 3124)

Die bauzeitliche Verkehrsführung im untergeordneten Verkehrsnetz ist mit der zuständigen unteren Verkehrsbehörde abzustimmen. Es ist davon auszugehen, dass diese Verkehrsbeziehungen mit Ausnahme kurzzeitiger Eingriffe aufrecht zu erhalten sind.

Anwohner:

Die Bestandssituation belastet u.a. die Anlieger hinsichtlich Schall, Schadstoffemissionen und Verschattung. Ziel ist eine Verbesserung der Situation unter Beachtung der geltenden Richtlinien und unter Beachtung des Gesamtkontextes.

Eine Schalltechnische Untersuchung und ein Luftschadstoffgutachten werden vom AG als Planungsgrundlage übergeben.

Schutzgebiete Natur, Landschaft und Wasser:

Im Planungsgebiet sind verschiedene Natur-, Landschafts- und Wasserschutzgebiete (Zone III, Bereichsweise Zone II) vorhandenen, welche bei der Bauwerkskonstruktion und dem Bauverfahren zu berücksichtigen sind.

Die Baudurchführung und -logistik ist auf Grundlage der gängigen Schutzprinzipien und -anweisungen zu vorzusehen. Die Festsetzung weiterer Planungsrandbedingungen, infolge der vorhandenen Schutzgebiete, erfolgt entsprechend dem Planungsfortschritt und dem Planfeststellungsverfahren. Entsprechende Vorgaben, Gutachten etc. werden nach Auftragsvergabe vom AG übergeben.

Wasserwege

Eingriffe in den Wasserweg der Fulda sind mit der zuständigen Wasser- und Schifffahrtsverwaltung abzustimmen. Kontaktdaten werden nach Auftragsvergabe vom AG übergeben.

Baugrund:

Die erforderlichen Baugrunduntersuchungen werden durch den AG veranlasst und dem AN zur Verfügung gestellt.

Vermessung:

Die erforderlichen Vermessungen werden durch den AG veranlasst und dem AN zur Verfügung gestellt.

Leitungstrassen:

Der Bestand an Ver- und Entsorgungsleitungen im Projektraum wird durch den Verkehrsplaner erstellt. Ein entsprechender Gesamttrassenübersichtsplan wird dem AN übergeben.

Aus süd-westlicher Richtung kommend, kreuzen insgesamt zwei Freileitungstrassen das Planungsgebiet. Die 380 kV Leitungstrasse der Tennet sowie die 110 kV Leitungstrasse von Avacon überspannt die Fuldaschleife am südlichsten Punkt der Fuldaschleife. Nach Kreuzung der Fulda verlaufen die Trassen weiter in nord-östlicher Richtung über die Fuldainsel. Südlich der Ortschaft Bergshausen kreuzen die Leitungen erneut die Fulda und knicken dann parallel zur Bestandstrasse der BAB ab. Die Leitungstrassen enden jeweils am Umspannwerk im Bereich des vorhandenen Autobahndreiecks „Kassel-Süd“.

Eingriffe in die bestehenden Freileitungen sollen möglichst vermieden oder minimiert werden. Die Machbarkeitsstudie ergab aber, dass bei Trassenvariante 3 ist die 380 kV-Trasse baulich anzupassen; die 110 kV-Trasse umzuverlegen ist. Diese Arbeiten werden durch ein gesondertes Planungsbüro im Auftrag der Leitungsträger geplant. Sämtliche für das Ingenieurbauwerk relevanten Abstimmungen sind Teil der hier angefragten Objektplanung.

BIM:

Die in dieser Leistungsanfrage enthaltenen Planungen der Leistungsphasen 2 und 3 sind mit der BIM-Methodik zu erstellen. Die AIA liegen dieser Leistungsanfrage als **Anlage 4** bei.

Eine 2D-Planableitung ist nach gültigen Regelwerken (RAB-ING, RE-Vorentwurf, Planfeststellungsunterlage) zum Abschluss der jeweiligen Leistungsphasen in 5-facher Ausfertigung nach Erfordernis zu liefern.

Allgemeine Leistungen des AN

Bei der Erbringung der Planungsleistungen sind insbesondere die nachfolgend aufgeführten Kriterien zu berücksichtigen:

- Standsicherheit
- Dauerhaftigkeit
- Gebrauchstauglichkeit
- Verkehrs- und Betriebssicherheit
- Wirtschaftlichkeit
- Minimierte Bauzeit
- Umweltverträglichkeit
- Nachhaltigkeit
- Gestaltung
- Erhaltungsfreundlichkeit
- Genehmigungsfähigkeit

Es sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik, die Vorschriften und Regelwerke des BMVI sowie die landesspezifischen Regelungen und gesetzlichen Bestimmungen zu berücksichtigen.

Die Beistellung von Unterlagen entbindet den AN nicht von seiner umfassenden Planungsverantwortlichkeit, insgesamt übernimmt der AG keinerlei Gewähr für die in dem vom AN beim AG ggf. abgeforderten Unterlagen enthaltenen Angaben. Es ist vielmehr Aufgabe des AN sämtlichen von ihm ggf. zu übernehmende Angaben auf ihre Richtigkeit in Bezug auf den aktuell anzutreffenden Bestand sowie in Bezug auf den vom AN geschuldeten Erfolg hin zu überprüfen.

Nach Auftragserteilung wird ein Startgespräch zu Leistungsbeginn bei der DEGES in Berlin oder Frankfurt/M durchgeführt.

Bei der Kalkulation sind ergänzend zu der oben beschriebenen Leistungserbringung nachfolgende Aufwendungen zu berücksichtigen:

- Der AN hat eine Ortsbesichtigung mit Fotodokumentation der kritischen Punkte durchzuführen.
- Unter §8 des Vertrags werden mindestens monatliche Besprechungen über die gesamte Vertragslaufzeit vereinbart. Die Besprechungen / Präsentationen werden in Berlin bzw. Frankfurt am Main stattfinden. Die entstehenden Reiseaufwendungen sind in das Honorar vollständig einzukalkulieren.
- Planungszwischenergebnisse sind im Rahmen von Präsentationen als Bestandteil der mindestens monatlich stattfindenden Besprechungen vorzustellen.
- Überarbeitung/ Anpassung des Planungskonzeptes nach den Präsentationsterminen
- Auf Grundlage der Planungsergebnisse erfolgt die Abstimmung mit den genehmigenden Behörden zur Vorzugsvariante. Im Ergebnis dieser Abstimmungen können Planungsoptimierungen und -anpassungen erforderlich werden.

4. Anlagen

Folgende Unterlagen sind Teil dieser Leistungsanfrage:

Anlage 1: Übersichtslageplan, Höhenpläne

Anlage 2: Auszüge aus Machbarkeitsstudie

Anlage 3: Auszüge aus Bestandsunterlagen

Anlage 4: BIM Auftraggeber-Informationen-Anforderungen (AIA)

B. Beschreibung der Grundleistungen

[wird bei angekreuzten Grundleistungen keine Bewertung eingetragen, gilt die jeweilige Bewertung der Grundleistung]

Grundleistung	HOAI – Text gemäß Leistungsbild <i>mit konkretisierter Leistungsbeschreibung (kursiv)</i>	Bewertung [%]	Eintrag Bewertung [%]
Leistungsphase 1: Grundlagenermittlung			
<input type="checkbox"/> a	Klären der Aufgabenstellung aufgrund der Vorgaben oder der Bedarfsplanung des Auftraggebers. <i>unter Berücksichtigung der „Beschreibung der Planungsaufgaben und Planungsziele“</i>	0,2	0,2
<input checked="" type="checkbox"/> b	Ermitteln der Planungsrandbedingungen sowie Beraten zum gesamten Leistungsbedarf. <i>Zusammenstellen von Informationen zum Objekt:</i> - Angaben aus Geologie, - Angaben zur Hydrologie, - Angaben zur Geometrie (z. B. Lichte Höhe, Lichte Weite, Querschnittsaufteilung (Fahrspuren)) <i>Zusammenstellen der bereits vorhandenen Unterlagen:</i> - Angaben aus den vorangegangenen Leistungsphasen der Verkehrsplanung - Bauwerksbuch, Bauwerksakte usw. - vorangegangene Untersuchungen (z. B. Objektbezogene Schadensanalyse) <i>Zusammenstellen der die Aufgabe beeinflussenden Planungsabsichten. Hierzu gehören insbesondere auch örtliche Planungen z. B. von Kommunen, Wasserbehörden, Eisenbahnkreuzungspartnern und sonstigen Planungen Dritter (z.B. Ver- u. Entsorgungsunternehmen). Auflisten der für die Maßnahme relevanten öffentlich-rechtlichen Randbedingungen (z.B. Wasserschutzzonen, Umweltschutzgebiete) Aufzeigen des Leistungsumfanges und der erforderlichen Vorarbeiten</i>	0,5	0,5
<input type="checkbox"/> c	Formulieren von Entscheidungshilfen für die Auswahl anderer an der Planung fachlich Beteiligter. <i>Angabe der für das Objekt erforderlichen fachspezifischen Beiträge (z.B. hydrologische, geologische Untersuchungen, Vermessungsleistungen, Immissionsschutz, denkmalpflegerischer Beitrag) mit Begründungen</i>	0,3	
<input checked="" type="checkbox"/> d	Bei Objekten nach § 41 Nummer 6 und 7, die eine Tragwerksplanung erfordern: Klären der Aufgabenstellung auch auf dem Gebiet der Tragwerksplanung <i>unter Berücksichtigung der „Beschreibung der Planungsaufgaben und Planungsziele“ in Abstimmung mit dem Tragwerksplaner.</i>	0,4	0,4
<input checked="" type="checkbox"/> e	Ortsbesichtigung <i>Durchführen von Ortsbesichtigungen zum Abschätzen der erforderlichen Leistung. Über die Auswertung der beschafften Unterlagen hinaus, sind alle dort nicht erfassten, für die Bearbeitung des Projektes bedeutsamen Gegebenheiten in der Örtlichkeit zu erkunden.</i>	0,3	0,3

Grundleistung	HOAI – Text gemäß Leistungsbild <i>mit konkretisierter Leistungsbeschreibung (kursiv)</i>	Bewertung [%]	Eintrag Bewertung [%]
<input type="checkbox"/> f	Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse <i>Beschreibung des Istzustandes Beschreibung des Planungszieles in Abstimmung auf die weitere Bearbeitung Aufzeigen aller Sachverhalte, die die Maßnahme / das Objekt beeinflussen</i>	0,3	
Summe Leistungsphase 1		2,0	1,4

Leistungsphase 2: Vorplanung

<input checked="" type="checkbox"/> a	Analysieren der Grundlagen <i>Sichten der Unterlagen aus den vorangegangenen Lph'en der Verkehrsplanung Systematische Untersuchung und Beurteilung aller Sachverhalte, die die Maßnahme / das Objekt beeinflussen und Aufzeigen der daraus entstehenden Konsequenzen mit Vor- und Nachteilen Erarbeiten eines Arbeits- und Terminplanes unter Berücksichtigung der Fachbeiträge</i>	0,3 ¹ [0,5]	0,3
<input checked="" type="checkbox"/> b	Abstimmen der Zielvorstellungen auf die öffentlich rechtlichen Randbedingungen sowie Planungen Dritter. <i>Tabellarische Darstellung der Zielvorstellungen, der öffentlich-rechtlichen Randbedingungen und den Planungen Dritter und der gegenseitigen Abhängigkeiten</i>	0,3 ¹ [0,3]	0,3
<input checked="" type="checkbox"/> c	Untersuchen von Lösungsmöglichkeiten mit ihren Einflüssen auf bauliche und konstruktive Gestaltung, Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit unter Beachtung der Umweltverträglichkeit <i>Erarbeiten von Lösungsmöglichkeiten nach gleichen Anforderungen unter Berücksichtigung der Einpassung in das Umfeld (Variantenuntersuchung)</i>	2,0 ¹ [5,0]	2,0
<input checked="" type="checkbox"/> d	Beschaffung und Auswertung von amtlichen Karten <i>Beschaffung und Auswertung von z. B. Kataster-, Bauleit-, Bestands-, Grunderwerbspläne</i>	0,2 ¹ [0,2]	0,2
<input checked="" type="checkbox"/> e	Erarbeiten eines Planungskonzepts einschließlich Untersuchung der alternativen Lösungsmöglichkeiten nach gleichen Anforderungen mit zeichnerischer Darstellung und Bewertung unter Einarbeitung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter <i>Alle Varianten sind in übersichtlicher Form gegenüberzustellen, als Bauwerksskizzen darzustellen und zu bewerten. Erläutern der wesentlichen Vor- und Nachteile.</i>	4,0 ¹ [9,0]	4,0
<input checked="" type="checkbox"/> f	Klären und Erläutern der wesentlichen fachspezifischen Zusammenhänge, Vorgänge und Bedingungen <i>Aufzeigen der wesentlichen fachspezifischen Sachverhalte, die die Aufgabenstellung beeinflussen mit Angabe der Konsequenzen für die Aufgabenstellung. Festlegung der Vorzugsvariante</i>	0,7 ¹ [2,0]	0,7

¹ Hinweis: Bewertung mit max. 10 % gemäß § 43 Absatz 2 HOAI bei Objekten nach § 41 Nummern 6 und 7 HOAI, die eine Tragwerksplanung erfordern.

Grundleistung	HOAI – Text gemäß Leistungsbild <i>mit konkretisierter Leistungsbeschreibung (kursiv)</i>	Bewertung [%]	Eintrag Bewertung [%]
<input checked="" type="checkbox"/> g	Vorabstimmen mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit, gegebenenfalls Mitwirken bei Verhandlungen über die Bezuschussung und Kostenbeteiligung <i>Vorabstimmen und Erläutern der Vorzugsvariante auf der Grundlage des Planungskonzeptes mit Behörden (z. B. Kommunen, Wasserbehörden, Umweltämter) und fachlich Beteiligten (z.B.: Landschaftsplaner, Straßenplaner, SiGeKo, Geologie, UVS, Artenschutz) für die Vorzugsvariante</i>	0,5 ¹ [1,0]	0,5
<input checked="" type="checkbox"/> h	Mitwirken beim Erläutern des Planungskonzeptes gegenüber Dritten an bis zu zwei Terminen <i>Protokollieren der Besprechungstermine, Vor- und Nachbereitung der Termine</i>	0,5 ¹ [0,5]	0,5
<input checked="" type="checkbox"/> i	Überarbeiten des Planungskonzeptes nach Bedenken und Anregungen <i>Erstellung eines groben Rahmenterminplanes für die Planung und Umsetzung der Vorzugsvariante unter Berücksichtigung der Fachbeiträge Einarbeiten der vorgebrachten Anregungen und Hinweise in das Planungskonzept in Abstimmung mit dem Auftraggeber</i>	0,5 ¹ [0,5]	0,5
<input checked="" type="checkbox"/> j	Kostenschätzung, Vergleich mit den finanziellen Rahmenbedingungen <i>Schätzen der Kosten für jede Variante und Vergleich mit den Kosten aus der Bedarfsplanung.</i>	0,5 ¹ [0,5]	0,5
<input checked="" type="checkbox"/> k	Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse <i>Zusammenstellen der Vorplanungsergebnisse in schriftlicher und zeichnerischer Form mit Erläuterung der betrachteten Varianten, der Entscheidungsmatrix und der Gründe für die Auswahl der Vorzugsvariante.</i>	0,5 ¹ [0,5]	0,5
Summe Leistungsphase 2		10,0¹ [20,0]	10,0
Leistungsphase 3: Entwurfsplanung			
<input checked="" type="checkbox"/> a	Erarbeiten des Entwurfs auf Grundlage der Vorplanung durch zeichnerische Darstellung im erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad unter Berücksichtigung aller fachspezifischen Anforderungen Bereitstellen der Arbeitsergebnisse als Grundlage für die anderen an der Planung fachlich Beteiligten, sowie Integration und Koordination der Fachplanungen. <i>Stufenweises Ausarbeiten der ausgewählten Lösung in zeichnerischer Form unter Berücksichtigung aller fachspezifischen Anforderungen Koordination der Fachplanungen in Abstimmung mit dem AG; die Ergebnisse aus den Fachplanungen sind nachvollziehbar in den Bauwerksentwurf einzuarbeiten. Herstellen und Ausarbeiten des Bauwerksentwurfs Festlegen der notwendigen Sicherheits- bzw. Umlegungsmaßnahmen für vorhandene Ver- und Entsorgungsleitungen in Abstimmung mit den Leitungsträgern</i>	14,0	14,0

¹ Hinweis: Bewertung mit max. 10 % gemäß § 43 Absatz 2 HOAI bei Objekten nach § 41 Nummern 6 und 7 HOAI, die eine Tragwerksplanung erfordern.

Grundleistung	HOAI – Text gemäß Leistungsbild <i>mit konkretisierter Leistungsbeschreibung (kursiv)</i>	Bewertung [%]	Eintrag Bewertung [%]
<input checked="" type="checkbox"/> b	Erläuterungsbericht unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter <i>Mit Gliederung entsprechend den „Richtlinien für das Aufstellen von Bauwerksentwürfen – RAB-ING“</i>	2,0	2,0
<input checked="" type="checkbox"/> c	fachspezifische Berechnungen, ausgenommen Berechnungen aus anderen Leistungsbildern <i>Stufenweises Ausarbeiten der ausgewählten Lösung in rechnerischer Form unter Berücksichtigung aller fachspezifischen Anforderungen die sich aus geometrischen, planerischen und technischen Vorgaben ergeben. Hierzu gehören z.B. Berechnungen zur Brückenentwässerung, hydraulischen Entwässerung, Lichtraumbemessung.</i>	1,5	1,5
<input type="checkbox"/> d	Ermitteln und Begründen der zuwendungsfähigen Kosten, Mitwirken beim Aufstellen des Finanzierungsplans sowie Vorbereiten der Anträge auf Finanzierung	1,0	-
<input checked="" type="checkbox"/> e	Mitwirken beim Erläutern des vorläufigen Entwurfs gegenüber Dritten an bis zu 3 Terminen, Überarbeiten des vorläufigen Entwurfs auf Grund von Bedenken und Anregungen <i>Termin vorbereiten (Vorschlag zum Besprechungsablauf; Erläuterung des Entwurfs), Protokollführung, Termin nachbereiten Einarbeiten der Ergebnisse der vorgebrachten Anregungen und Hinweise in den Bauwerksentwurf</i>	1,0	1,0
<input checked="" type="checkbox"/> f	Vorabstimmen der Genehmigungsfähigkeit mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten <i>Erläutern des Entwurfs und Verhandeln mit Behörden u. a. an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit Erläutern des Entwurfs vor politischen Gremien und Bürgerversammlungen</i>	0,5	-
<input checked="" type="checkbox"/> g	Kostenberechnung einschließlich zugehöriger Mengenermittlung, Vergleich der Kostenberechnung mit der Kostenschätzung <i>Kostenberechnung einschließlich Mengenermittlung nach Hauptpositionen: - Ermitteln der wesentlichen Mengen (z.B. Schalung, Beton, Beschichtungsfläche für den Korrosionsschutz) - Berechnen der Kosten o Erkunden von Einheitspreisen in Abstimmung mit dem Auftraggeber o Aufstellen der Kostenberechnung. Kostenkontrolle durch Vergleich der Kostenberechnung mit der Kostenschätzung aus Leistungsphase 2</i>	3,0	3,0
<input checked="" type="checkbox"/> h	Ermitteln der wesentlichen Bauphasen unter Berücksichtigung der Verkehrslenkung und der Aufrechterhaltung des Betriebes während der Bauzeit <i>Erstellen eines Bauphasenplanes mit Angaben der wesentlichen Bauphasen und der dazugehörigen Verkehrsführung im Grundriss und im Querschnitt mit schriftlicher Erläuterung der wesentlichen Bauphasen unter Angabe der wesentlichen Herstellungsschritte. Die Verkehrsführung ist im Ist-Zustand, während der Bauphasen und im Endzustand mit Vermaßung der Fahrspuren darzustellen.</i>	1,0	1,0

Grundleistung	HOAI – Text gemäß Leistungsbild <i>mit konkretisierter Leistungsbeschreibung (kursiv)</i>	Bewertung [%]	Eintrag Bewertung [%]
<input checked="" type="checkbox"/> i	Bauzeiten- und Kostenplan <i>Überschlägiges Ermitteln der Bauzeit und Erstellen eines Bauzeitenplans. Der Bauablauf ist unter Berücksichtigung natur- und umweltschutzfachlicher sowie anderer Erfordernisse, der Bauphasen mit kritischen Herstellungsschritten und sonstigen Ereignissen (z. B. Sperrzeiten, Hochwasser) festzulegen. Ermittlung des überschläglichen, jährlichen Mittelbedarfes Ermittlung der Verteilung der Gesamtkosten auf die beteiligten Kostenträger gemäß gesetzlicher Regelungen oder sonstigen Vereinbarungen mit Dritten</i>	0,5	0,5
<input checked="" type="checkbox"/> j	Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse <i>Zusammenstellen des endgültigen Bauwerksentwurfes mit Ergänzung der zusätzlich erarbeiteten Entwurfsunterlagen</i>	0,5	0,5
Summe Leistungsphase 3		25,0	23,5
Leistungsphase 6: Vorbereiten der Vergabe			
<input checked="" type="checkbox"/> a	Ermitteln von Mengen nach Einzelpositionen unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter <i>Genauere Mengenermittlung für die auszuschreibende Bauleistung einschließlich Massenbilanz und Zuordnung entsprechend der Gliederung des Leistungsverzeichnisses (LV) sowie nach Einzelpositionen gemäß STLK (Standardleistungskatalog) bzw. des RLK (Regionalleistungskatalog der Straßenbauverwaltung des betreffenden Landes) als Grundlage für das Aufstellen der Leistungsbeschreibung.</i>	5,0	5,0
<input checked="" type="checkbox"/> b	Aufstellen der Vergabeunterlagen, insbesondere Anfertigen der Leistungsbeschreibungen mit Leistungsverzeichnissen sowie der Besonderen Vertragsbedingungen <i>Aufstellen der Vergabeunterlagen auf der Grundlage der Ergebnisse der vorausgehenden Leistungsphasen sowie unter Berücksichtigung der Unterlagen aus einem Genehmigungsverfahren und Vereinbarungen mit Dritten Erstellen des Vergabevermerkes Aufstellen der Leistungsbeschreibung mit Baubeschreibung und Leistungsverzeichnis Die für die Ausschreibung erforderlichen Vordrucke sind zu ergänzen und sämtliche Vergabeunterlagen nach HVA B-StB zusammenzustellen.</i>	3,0	3,0
<input checked="" type="checkbox"/> c	Abstimmen und Koordinieren der Schnittstellen zu den Leistungsbeschreibungen der anderen an der Planung fachlich Beteiligten <i>Für die hier zu erstellenden Vergabeunterlagen werden noch folgende Bautätigkeiten durch den AG beauftragt bzw. die Beauftragung vorbereitet (z. B. Verkehrsanlage 1, Verkehrsanlage 2, Verpressarbeiten, Rodungsarbeiten): <u>Verkehrsanlage, Rodungsarbeiten</u> Diese Bautätigkeiten sind mit den zu beschreibenden Leistungen abzugleichen. Auswirkungen auf den Bauablauf sind zu erfassen und zu optimieren. Änderungsmöglichkeiten in den anderen Bauausschreibungen sind dem AG aufzuzeigen (z.B. zum Vermeiden von Mehrfachbeauftragungen). Aufnahme der Ergebnisse aus Abstimmung und Koordination der anderen Leistungsbeschreibungen in die zu erstellende Leistungsbeschreibung.</i>	1,0	1,0
<input checked="" type="checkbox"/> d	Festlegen der wesentlichen Ausführungsphasen <i>Festlegen der grundsätzlichen Gliederung der Vergabeunterlagen in Ab-</i>	1,0	1,0

Grundleistung	HOAI – Text gemäß Leistungsbild <i>mit konkretisierter Leistungsbeschreibung (kursiv)</i>	Bewertung [%]	Eintrag Bewertung [%]
	<i>schnitte (Lose) und der wesentlichen Ausführungsphasen</i>		
<input checked="" type="checkbox"/> e	Ermitteln der Kosten auf Grundlage der vom Planer (Entwurfsverfasser) bepreisten Leistungsverzeichnisse <i>Bepreisen des erstellten Leistungsverzeichnisses anhand ortsüblicher Preise</i>	2,0	2,0
<input checked="" type="checkbox"/> f	Kostenkontrolle durch Vergleich der vom Planer (Entwurfsverfasser) bepreisten Leistungsverzeichnisse mit der Kostenberechnung <i>In der Kostenkontrolle festgestellte Abweichungen sind zu dokumentieren und zu begründen. Die Kostenfortschreibung ist zu aktualisieren.</i>	0,5	-
<input checked="" type="checkbox"/> g	Zusammenstellen der Vergabeunterlagen <i>Aufstellen der übrigen Unterlagen für die Vergabe von Bauleistungen Zusammenstellen der Verdingungsunterlagen für alle Leistungsbereiche. Dies umfasst die Erstellung eines kopier- und versandfertigen Vergabeunterlagen-Exemplars. Beschreiben der Länderanforderungen für die digitale Vergabe.</i>	0,5	0,5
Summe Leistungsphase 6		13,0	12,5
Summe Leistungsp. 1, 2, 3, 6			47,4

C. Beschreibung von Besonderen Leistungen (Rückbau Bergshäuser Brücke)

Leistungstext

1 Grundlagenermittlung

- 1.1 Klären der Aufgabenstellung aufgrund der Vorgaben oder der Bedarfsplanung des Auftraggebers
unter Berücksichtigung der „Beschreibung der Planungsaufgabe“
- 1.2 Ermitteln der Planungsrandbedingungen sowie Beraten zum gesamten Leistungsbedarf
*Beschaffen, Zusammenstellen und Sichten vorhandener Planungsunterlagen: Bauwerksbuch, Bauwerksakte, Bestandsunterlagen, Unterlagen Dritter (z. B. Kreuzungspartnern, Ver- und Entsorgungsnehmer)
Auflisten der für die Maßnahme relevanten öffentlich-rechtlichen Randbedingungen (z.B. Wasserschutzzonen, Umweltschutzgebiete)
Auswerten der Planunterlagen hinsichtlich Verwertungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung vorhandener Schadstoffe
Auswertung der Planunterlagen hinsichtlich der Plausibilität im Abgleich mit der Übereinstimmung der Örtlichkeit.*
- 1.3 Formulieren von Entscheidungshilfen für die Auswahl anderer an der Planung fachlich Beteiligter
*Angabe der für den Rückbau erforderlichen fachspezifischen Beiträge (z.B. Immissionsschutz, Denkmalpflege, Schadstoffe, technische Verfahren) mit Begründungen
Festlegen und Darstellen der erforderlichen Material- bzw. Bauwerksuntersuchungen.*
- 1.4 Bei Objekten nach § 41 Nummern 6 und 7, die eine Tragwerksplanung erfordern: Klären der Aufgabenstellung auch auf dem Gebiet der Tragwerksplanung
unter Berücksichtigung der „Beschreibung der Planungsaufgabe“ in Abstimmung mit dem Tragwerksplaner
- 1.5 Ortsbesichtigung
*Durchführen von Ortsbesichtigungen im Hinblick auf Entsorgung, Bauablauf und Abtransport
Über die Auswertung der beschafften Unterlagen hinaus, sind alle dort nicht erfassten, für die Bearbeitung des Projektes bedeutsamen Gegebenheiten in der Örtlichkeit zu erkunden.*
- 1.6 Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse
*Beschreibung des Planungszieles in Abstimmung auf die weitere Bearbeitung
Aufzeigen aller Sachverhalte, die den Abbruch beeinflussen*

Psch. für 1

2 Vorplanung

- 2.1 Analysieren der Grundlagen
*Systematische Untersuchung und Beurteilung aller Sachverhalte, die den Rückbau beeinflussen und Aufzeigen der daraus entstehenden Konsequenzen mit Vor- und Nachteilen
Erarbeiten eines Arbeits- und Terminplanes unter Berücksichtigung der Fachbeiträge*
- 2.2 Abstimmen der Zielvorstellungen auf die öffentlich rechtlichen Randbedingungen sowie Planungen Dritter
Tabellarische Darstellung der Zielvorstellungen, der öffentlich-rechtlichen Randbedin-

Leistungstext

ungen (z.B. Wasserschutzzonen, Umweltschutzgebiete) und den Planungen Dritter mit den gegenseitigen Abhängigkeiten

2.3 Untersuchen von Lösungsmöglichkeiten für den Rückbau

Erarbeiten von Rückbaumöglichkeiten (Variantenuntersuchung) in Hinblick auf

- *Verfahrenstechnik,*
- *Durchführbarkeit unter Beachtung der örtlichen Randbedingungen,*
- *Lärm- und Gesundheitsschutz,*
- *Sicherheit- und Gesundheitsschutz gemäß SiGeKo,*
- *Umwelt- und Naturschutzbelange,*
- *Durchführbarkeit der Entsorgungskonzepte im Hinblick auf Verwertungs- und Beseitigungsmöglichkeiten der anfallenden Bauabfälle mit Vorschlag des Probenahme- und Untersuchungsprogramms für die Entsorgung*
- *logistische Anforderungen,*
- *Bauzeit,*
- *Wirtschaftlichkeit.*

2.4 Erarbeiten eines Rückbaukonzeptes einschließlich Untersuchung der alternativen Lösungsmöglichkeiten nach gleichen Anforderungen mit zeichnerischer Darstellung und Bewertung unter Einarbeitung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligten

Alle Rückbauvarianten sind in einer Wertungsmatrix gegenüberzustellen, als Bauwerkskizzen darzustellen und zu bewerten. Erläutern der wesentlichen Vor- und Nachteile in technischer Hinsicht

2.5 Klären und Erläutern der wesentlichen fachspezifischen Zusammenhänge, Vorgänge und Bedingungen

*Aufzeigen der wesentlichen fachspezifischen Sachverhalte, die die Aufgabenstellung beeinflussen mit Angabe der Konsequenzen für die Aufgabenstellung.
Festlegung der Vorzugsvariante für den Rückbau*

2.6 Vorabstimmen mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit

Vorabstimmung und Erläutern der Vorzugsvariante mit den an der Planung Beteiligten (z. B. SiGeKo, Wasserbehörden, Umweltämter, Kommunen)

2.7 Mitwirken beim Erläutern des Planungskonzeptes gegenüber Dritten an bis zu zwei Terminen

Protokollieren der Besprechungstermine, Vor- und Nachbereitung der Termine

2.8 Überarbeiten des Planungskonzeptes nach Bedenken und Anregungen

*Einarbeiten der vorgebrachten Anregungen und Hinweise
Erstellung eines groben Rahmenterminplanes für die Planung und Umsetzung der Vorzugsvariante unter Berücksichtigung der Fachbeiträge*

2.9 Kostenschätzung

Schätzen der Kosten für jede Variante mit Gegenüberstellung

2.10 Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse

Zusammenstellen der Vorplanungsergebnisse in schriftlicher und zeichnerischer Form mit Erläuterung der betrachteten Varianten, der Entscheidungsmatrix und der Gründe für die Auswahl der Vorzugsvariante

Psch. für 2

3 Entwurfsplanung

- 3.1 Erarbeiten des Entwurfs auf Grundlage der Vorplanung durch zeichnerische Darstellung im erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad unter Berücksichtigung aller fachspezifischen Anforderungen Bereitstellen der Arbeitsergebnisse als Grundlage für die anderen an der Planung fachlich Beteiligten, sowie Integration und Koordination der Fachplanungen

Stufenweises Ausarbeiten der ausgewählten Lösung in zeichnerischer Form unter Berücksichtigung aller fachspezifischen Anforderungen und den erforderlichen Maßnahmen zur Schadstoffentfernung:

- *grundlegende Festlegung der Einzelschritte des Bauwerksabbruchs für jedes Bauteil:
Überbau / Pfeiler / Widerlager / Fundamente*
- *zeichnerische Darstellung der einzelnen Rückbauphasen in Grundriss, Längs- und Querschnitt einschließlich der Angaben über relevante Baubehelfe und / oder besondere Abbruchgeräte (inklusive Angabe von Platzbedarf, max. Ausladung, Arbeitshöhe etc.) als Entwurfszeichnung in Anlehnung an die „Richtlinien für das Aufstellen von Bauwerksentwürfen – RAB-ING“.*

Aufstellen eines Abbruch- und Entsorgungskonzeptes unter Berücksichtigung der Rückbauphasen:

- *Auflisten der anfallenden Abfallarten mit deren Abfallschlüssel (LAGA),*
- *Aufzeigen der möglichen Entsorgung (Verwertung bzw. Beseitigung).*

Hierbei ist das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zu beachten.

Ergebnisse chemisch-physikalischer Voruntersuchungen, die Angaben über umweltrelevante Inhaltsstoffe enthalten, sind zu berücksichtigen.

Zeichnerische Darstellung der benötigten Flächen für Zwischenlagerung und Weiterbehandlung der anfallenden Abfallmengen in Lage- und Bestandsplänen.

Koordination der Fachplanungen in Abstimmung mit dem AG; die Ergebnisse aus den Fachplanungen (z. B. SiGeKo, Tragwerksplaner) sind nachvollziehbar in das Abbruchkonzept einzuarbeiten.

- 3.2 Erläuterungsbericht unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter

Mit Gliederung entsprechend den „Richtlinien für das Aufstellen von Bauwerksentwürfen – RAB-ING“.

- 3.3 fachspezifische Berechnungen, ausgenommen Berechnungen aus anderen Leistungsbildern

Stufenweises Ausarbeiten der ausgewählten Lösung in rechnerischer Form unter Berücksichtigung aller fachspezifischen Anforderungen die sich aus geometrischen, planerischen und technischen Vorgaben ergeben.

Berechnungen zur Bauwerksentwässerung während des Abbruchs, hydraulischen Entwässerung, Lichtraumbemessung.

- 3.4 Mitwirken beim Erläutern des vorläufigen Entwurfs gegenüber Dritten an bis zu 3 Terminen, Überarbeiten des vorläufigen Entwurfs auf Grund von Bedenken und Anregungen

Termin vorbereiten (Vorschlag zum Besprechungsablauf; Erläuterung des Entwurfs), Protokollführung, Termin nachbereiten

Einarbeiten der Ergebnisse der vorgebrachten Anregungen und Hinweise in das Abbruchkonzept

- 3.5 Vorabstimmen der Genehmigungsfähigkeit mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten

Erläutern des Entwurfs und Verhandeln mit Behörden u. a. an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit

- 3.6 Kostenberechnung einschließlich zugehöriger Mengenermittlung

Kostenberechnung einschließlich Mengenermittlung nach Hauptpositionen:

- *Ermitteln der wesentlichen Mengen für Rückbau und Entsorgung mit Angabe*

- *des Abfallschlüssels (LAGA (z.B. Beton, Stahl, Schadstoffe))*
- *Berechnen der Kosten:*
 - *Erkunden von Einheitspreisen in Abstimmung mit dem Auftraggeber*
 - *Aufstellen der Kostenberechnung einschließlich der Transport- und Entsorgungskosten*

3.7 Ermitteln der wesentlichen Bauphasen

Erstellen eines Bauphasenplanes mit Angaben der wesentlichen Rückbauphasen mit kritischen Herstellungsschritten und sonstigen Ereignissen (Z. B. Sperrzeiten, Hochwasser) im Grundriss, Längs- und Querschnitt einschließlich schriftlicher Erläuterung der Rückbauschritte unter Angabe von erforderlichen Baubehelfen.

3.8 Bauzeiten- und Kostenplan

Überschlägiges Ermitteln der Bauzeit und Erstellen eines Bauzeitenplans
Der Ablauf des Rückbaus ist unter Berücksichtigung natur- und umweltschutzfachlicher sowie anderer Erfordernisse, der kritischen Rückbauphasen und sonstigen Ereignissen (z. B. Sperrzeiten, Hochwasser) festzulegen.
Ermittlung des überschläglichen, jährlichen Mittelbedarfes Ermittlung der Verteilung der Gesamtkosten auf die beteiligten Kostenträger gemäß gesetzlicher Regelungen oder sonstigen Vereinbarungen mit Dritten

3.9 Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse

Zusammenstellen des endgültigen Abbruchkonzeptes mit Ergänzung der zusätzlich erarbeiteten Entwurfsunterlagen

Psch. für 3

6 Vorbereiten der Vergabe

6.1 Ermitteln von Mengen nach Einzelpositionen unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter

Genauere Mengenermittlung auf der Grundlage der Entwurfsplanung für die auszuschreibende Bauleistung einschließlich Massenbilanz und Zuordnung entsprechend der Gliederung des Leistungsverzeichnisses (LV) sowie nach Einzelpositionen gemäß STLK bzw. des RLK** als Grundlage für das Aufstellen der Leistungsbeschreibung.*

6.2 Aufstellen der Vergabeunterlagen, insbesondere Anfertigen der Leistungsbeschreibungen mit Leistungsverzeichnissen ~~und der besonderen Vertragsbedingungen~~

Aufstellen der Vergabeunterlagen auf der Grundlage der Ergebnisse der vorausgehenden Leistungsphasen sowie unter Berücksichtigung der Auflagen aus einem Genehmigungsverfahren und Vereinbarungen mit Dritten

~~*Erstellen des Vergabevermerkes*~~

Aufstellen der Leistungsbeschreibung mit Baubeschreibung und Leistungsverzeichnis

~~*Die für die Ausschreibung erforderlichen Vordrucke sind zu ergänzen und sämtliche Vergabeunterlagen nach HVA B-StB zusammenzustellen.*~~

Psch. für 6

Summe besondere Leistungen C (1+2+3+6)

*) Standardleistungskatalog

**) Regionaleistungskatalog der Straßenbauverwaltung des betreffenden Landes

D. Beschreibung von weiteren Besonderen Leistungen

Titel	Leistungstext	M e n g e	Ein- heit	EP	GP in €
D.01	BIM Abwicklungsplan (BAP) BIM Abwicklungsplan (BAP) gem. Ziff. 3 AIA Erstellung, Abstimmung und kontinuierliche Fortschreibung des BAP	1	psch.	---	
D.02	3D Bestandsmodell 3D Bestandsmodell gem. Ziff. 6.5.1 AIA Bestandsaufnahme und Erstellen eines 3D-Modell IST, inkl. Entwässerung (außerhalb Bauwerk) und Leitungstrassen	1	psch.	---	
D.03	3D Planungsmodell (Lph 3) 3D Planungsmodell gem. Ziff. 6.5.2 AIA Erstellung von 3D Teilmodellen Planung, Zusammen-führung und Koordinierung zu einem einheitlichen 3D Gesamtmodell	1	psch.	---	
D.04	4D Termine / Bauablauf (Lph 3) 4D Modellierung von Terminen/Bauablauf gem. Ziff. 6.5.3 AIA, inkl. Integration und Koordinierung der Rückbauplanung und bauzeitlichen Verkehrsführung	1	psch.	---	
D.05	5D Kostenermittlung (Lph 3) 5D Kostenermittlung gem. Ziff. 6.5.4 AIA Erstellung und Fortschreibung (teil-) automatisierter Mengen- und Kostenermittlungen zur Vorzugsvariante (Lph 3)	1	psch.	---	
D.06	Visualisierungen (Lph 2) Visualisierungen (hier: Renderings) gem. Ziff. 6.5.5 AIA	15	St.		
D.07	Visualisierungen (Lph 3) Visualisierungen (hier:Renderings) gem. Ziff. 6.5.5 AIA	8	St.		
D.08	Teilnahme an Präsentationsterminen (Hessen) Vorbereitung, Teilnahme 1 Person an Präsentationstermin mit Zeitdauer bis zu 4h, in Hessen. Reisekosten sind einzurechnen.	2	St.		
D.09	Teilnahme an Präsentationsterminen (Bonn/Berlin) Vorbereitung, Teilnahme 1 Person an Präsentationstermin mit Zeitdauer bis zu 4h, in Bonn oder Berlin. Reisekosten sind einzurechnen.	1	St.		
Summe D.01 bis D.09					
		(netto, ohne NK)			

Anrechenbare Kosten / Honorarermittlung Objektplanung Ingenieurbauwerke		Abschnitts-Nr.: I.1.2	
		Vertrags-Nr.: AC32290106	
Projekt: A 44, 6-streifiger Ausbau zwischen AK Kassel-West - AD Kassel-Süd: Bergshäuser Brücke: Neubau Teilbauwerke 1+2			
Zeile [Z]	A) Ermittlung der anrechenbaren Kosten ¹	<input type="checkbox"/> nach Kostenrahmen (nur für die vorläufige Honorarermittlung) <input checked="" type="checkbox"/> nach Kostenschätzung <input type="checkbox"/> nach Kostenberechnung	
		EUR	EUR
1.	Kosten der Baukonstruktion	93.248.050,00	
2.	Anrechenbare Kosten der mitzuverarbeitenden Bausubstanz (§ 4 (3) i. V. m. § 2 (7) HOAI)		
3.	Gesamtkosten Baukonstruktion [Z 1 + Z 2]	93.248.050,00	
4.	davon nicht anrechenbare Kosten, sofern in Z 3 enthalten und soweit vom Auftragnehmer weder geplant noch deren Ausführung überwacht		
4.1	- Herrichten des Grundstücks		
4.2	- öffentliche Erschließung		
4.3	- nichtöffentliche Erschließung und Außenanlagen		
4.4	- Umlegen und Verlegen von Leitungen		
4.5	- verkehrsregelnde Maßnahmen während der Bauzeit		
4.6	- Ausstattung und Nebenanlagen von Ingenieurbauwerken		
4.7 ²	- Anlagen der Maschinenteknik, die der Zweckbestimmung des Ingeni- eurbauwerks dienen (§ 42 (1) HOAI)		
5.	Summe der nicht anrechenbaren Kosten [4.1 bis 4.7]	9.324.805,00	
6.	Sonstige anrechenbare Kosten [Z 3 - Z 5]		83.923.245,00
7. ³	Kosten für Technische Anlagen		
7.1	25 v. H. der sonstigen anrechenbare Kosten (§ 42 (2) Nr. 1 HOAI) [0,25 x Z 6]		
7.2	Anrechenbare Kosten aus Z 7, aber nicht mehr als Z 7.1 (Z 7 <= Z 7.1) (§ 42 (2) Nr. 1 HOAI)		
7.3	Anrechenbare Kosten aus Z 7, wenn Z 7 größer als Z 7.1 (Z 7 > Z 7.1) (§ 42 (2) Nr. 2 HOAI) [(Z 7 - Z 7.1) x 0,5]		
7.4	Anrechenbare Kosten aus Z 7 [Z 7.2 + Z 7.3] (§ 42 (2) Nr. 1 HOAI)		
8.	Anrechenbare Kosten [Z 6 + Z 7.4]		83.923.245,00
	Je Teilbauwerk: [Z 8 / 2]		41.961.623,00

¹ Auftrag für mehrere vergleichbare Objekt nach § 11 (2) HOAI: Umfasst der Auftrag mehrere vergleichbare Objekte entsprechend § 11 (2) HOAI, ist das Honorar nach der Summe der anrechenbaren Kosten zu berechnen. Die Ermittlung der anrechenbaren Kosten erfolgt i. d. R. für jedes Objekt einzeln, sodass Teil A dieses Vordruckes ggf. mehrfach auszufüllen ist. Die Honorarermittlung (Teil B dieses Vordruckes) erfolgt anhand der Summe der anrechenbaren Kosten, die in diesem Fall als Übertrag in Zeile 8 (Teil B) eingetragen wird.

² z.B. Räume für Absetzbecken, siehe amtliche Begründung zu § 42 HOAI

³ Bei den Kosten für Technische Anlagen handelt es sich um die Kosten der Technischen Ausrüstung gemäß § 53 Absatz 2 HOAI.

Anrechenbare Kosten / Honorarermittlung Objektplanung Ingenieurbauwerke		Anlage-Nr.:	I.1.2
		Vertrags-Nr.:	AC32290106
Projekt: A 44, 6-streifiger Ausbau zwischen AK Kassel-West - AD Kassel-Süd: Bergshäuser Brücke: Neubau Teilbauwerk 1 (Nord)			
Zeile [Z]	B) Honorarermittlung ¹ (ohne Umsatzsteuer)		EUR
9.	Art des Honorars		
9.1	<input type="checkbox"/> Vorläufiges Berechnungshonorar		
	Das Honorar wird vorläufig ermittelt für die Leistungsphasen _____ bis _____. Das Honorar wird abgerechnet nach <input type="checkbox"/> Kostenschätzung <input type="checkbox"/> Kostenberechnung.		
9.2	<input checked="" type="checkbox"/> Endgültiges Berechnungshonorar		
	Das Honorar wird endgültig ermittelt für die Leistungsphasen <u>1</u> bis <u>3, 6</u>		
10.	Honorarzone und Honorarsatz (100 v.H. des Leistungsbildes)		
	Honorarzone:	Zone	
10.1	Das Objekt wird gemäß Anlage 12.2 HOAI bzw. <input type="checkbox"/> Ermittlung der Honorarzone (Seite 3) in nebenstehende Honorarzone zugeordnet:	<u>V</u>	
	Honorarsatz:	EUR	
10.2	Es gilt der Mindestsatz der Honorartafel zu § 44 HOAI (nach Riff)	1.823.118,35	
10.3	<input type="checkbox"/> zuzüglich _____ v.H. der Differenz zum Höchstsatz der Honorartafel zu § 40 HOAI (_____ Höchstsatz) wegen [_____ Höchstsatz - Z 10.2 x _____ v. H.]		
10.4 ²	<input checked="" type="checkbox"/> abzüglich _____ v.H. des Mindestsatzes (§ 7 (3) HOAI) wegen großer Längenausdehnung [Z 11.2 x _____ v. H.] abzüglich _____ v.H. des Mindestsatzes (§ 7 (3) HOAI) wegen [Z 10.2 x _____ v. H.]		
10.5	Honorarsatz [Z 10.2 + Z 10.3 - Z 10.4]		
11.	Honorar für Grundleistungen		
11.1	Die Leistungen sind nach der Leistungsbeschreibung des Vertrages bewertet mit <u>47,4</u> v.H.		
11.2	Hiernach ergibt sich ein Honorar für die Grundleistungen in Höhe [Zeile 10.5 x Zeile 11.1] von		
12.	Zuschläge zum Honorar		
12.1	<input checked="" type="checkbox"/> Zum Honorar für Grundleistungen nach Zeile 11.2 wird für Umbauten und Modernisierungen kein Zuschlag vereinbart.		
12.2 ²	<input type="checkbox"/> Zum Honorar für Grundleistungen nach Zeile 11.2 wird für Umbauten und Modernisierungen ein Zuschlag in Höhe von _____ v.H. (max. 33 v.H. § 44 (6) HOAI) vereinbart. Hiernach ergibt sich ein Honorarzuschlag in Höhe von		
13. ³	Minderung des Honorars bei Wiederholungen nach § 11 (3) oder (4) HOAI		
13.1	<input type="checkbox"/> Zum Honorar für Grundleistungen nach Zeile 11.2 wird bei im Wesentlichen gleichen Ingenieurbauwerken nach § 11 (3) HOAI oder bei gleichen Ingenieurbauwerken nach § 11 (4) HOAI eine Minderung der Prozentsätze der Leistungsphasen 1 bis 6 in Höhe von _____ v. H. vereinbart. Hiernach ergibt sich eine Honorarminderung in Höhe von		
14.	Honorar für Besondere Leistungen		
14.1 ²	<input type="checkbox"/> Für die Besonderen Leistungen wird ein Honorar vereinbart in Höhe von (Darstellung der besonderen Leistungen erfolgt in I.1.1 und I.2)		
15.	Gesamthonorar für Objektplanung Ingenieurbauwerke [Z 11.2 + Z 12.2 - Z 13.1 + Z 14.1]		

¹ Auftrag für mehrere vergleichbare Objekt nach § 11 (2) HOAI: Umfasst der Auftrag mehrere vergleichbare Objekte entsprechend § 11 (2) HOAI, ist das Honorar nach der Summe der anrechenbaren Kosten zu berechnen. Die Ermittlung der anrechenbaren Kosten erfolgt i. d. R. für jedes Objekt einzeln, sodass Teil A dieses Vordruckes ggf. mehrfach auszufüllen ist. Die Honorarermittlung (Teil B dieses Vordruckes) erfolgt anhand der Summe der anrechenbaren Kosten, die in diesem Fall als Übertrag in Zeile 8 (Teil B) eingetragen wird.

² Die Zeilen 10.4, 12.2 und 14.1 sind vom Bieter auszufüllen.

³ Bei Anwendung der Honorarminderung nach § 11 (3) oder (4) HOAI ist der Vordruck für jedes wiederholte Objekt auszufüllen.

Anrechenbare Kosten / Honorarermittlung Objektplanung Ingenieurbauwerke		Anlage-Nr.: I.1.2
		Vertrags-Nr.: AC32290106
Projekt: A 44, 6-streifiger Ausbau zwischen AK Kassel-West - AD Kassel-Süd: Bergshäuser Brücke: Neubau Teilbauwerk 2 (Süd)		
Zeile [Z]	B) Honorarermittlung¹ (ohne Umsatzsteuer)	EUR
9.	Art des Honorars	
9.1	<input type="checkbox"/> Vorläufiges Berechnungshonorar	
	Das Honorar wird vorläufig ermittelt für die Leistungsphasen _____ bis _____. Das Honorar wird abgerechnet nach <input type="checkbox"/> Kostenschätzung <input type="checkbox"/> Kostenberechnung.	
9.2	<input checked="" type="checkbox"/> Endgültiges Berechnungshonorar	
	Das Honorar wird endgültig ermittelt für die Leistungsphasen <u>1</u> bis <u>3, 6</u>	
10.	Honorarzone und Honorarsatz (100 v.H. des Leistungsbildes)	
	Honorarzone:	Zone
10.1	Das Objekt wird gemäß Anlage 12.2 HOAI bzw. <input type="checkbox"/> Ermittlung der Honorarzone (Seite 3) in nebenstehende Honorarzone zugeordnet:	<u>V</u>
	Honorarsatz:	EUR
10.2	Es gilt der Mindestsatz der Honorartafel zu § 44 HOAI (nach RfT)	1.823.118,35
10.3	<input type="checkbox"/> zuzüglich _____ v.H. der Differenz zum Höchstsatz der Honorartafel zu § 40 HOAI (_____ Höchstsatz) wegen [_____ Höchstsatz - Z 10.2 x _____ v. H.]	
10.4 ²	<input checked="" type="checkbox"/> abzüglich _____ v.H. des Mindestsatzes (§ 7 (3) HOAI) wegen großer Längenausdehnung [Z 11.2 x _____ v. H.] abzüglich _____ v.H. des Mindestsatzes (§ 7 (3) HOAI) wegen [Z 10.2 x _____ v. H.]	
10.5	Honorarsatz [Z 10.2 + Z 10.3 - Z 10.4]	
11.	Honorar für Grundleistungen	
11.1	Die Leistungen sind nach der Leistungsbeschreibung des Vertrages bewertet mit <u>47,4</u> v.H.	
11.2	Hiernach ergibt sich ein Honorar für die Grundleistungen in Höhe [Zeile 10.5 x Zeile 11.1] von	
12.	Zuschläge zum Honorar	
12.1	<input checked="" type="checkbox"/> Zum Honorar für Grundleistungen nach Zeile 11.2 wird für Umbauten und Modernisierungen kein Zuschlag vereinbart.	
12.2 ²	<input type="checkbox"/> Zum Honorar für Grundleistungen nach Zeile 11.2 wird für Umbauten und Modernisierungen ein Zuschlag in Höhe von _____ v.H. (max. 33 v.H. § 44 (6) HOAI) vereinbart. Hiernach ergibt sich ein Honorarzuschlag in Höhe von	
13. ³	Minderung des Honorars bei Wiederholungen nach § 11 (3) oder (4) HOAI	
13.1	<input checked="" type="checkbox"/> Zum Honorar für Grundleistungen nach Zeile 11.2 wird bei im Wesentlichen gleichen Ingenieurbauwerken nach § 11 (3) HOAI oder bei gleichen Ingenieurbauwerken nach § 11 (4) HOAI eine Minderung der Prozentsätze der Leistungsphasen 1 bis 6 in Höhe von <u>50</u> v. H. vereinbart. Hiernach ergibt sich eine Honorarminderung in Höhe von	
14.	Honorar für Besondere Leistungen	
14.1 ²	<input type="checkbox"/> Für die Besonderen Leistungen wird ein Honorar vereinbart in Höhe von (Darstellung der besonderen Leistungen erfolgt in I.1.1 und I.2)	
15.	Gesamthonorar für Objektplanung Ingenieurbauwerke [Z 11.2 + Z 12.2 - Z 13.1 + Z 14.1]	

¹ Auftrag für mehrere vergleichbare Objekt nach § 11 (2) HOAI: Umfasst der Auftrag mehrere vergleichbare Objekte entsprechend § 11 (2) HOAI, ist das Honorar nach der Summe der anrechenbaren Kosten zu berechnen. Die Ermittlung der anrechenbaren Kosten erfolgt i. d. R. für jedes Objekt einzeln, sodass Teil A dieses Vordruckes ggf. mehrfach auszufüllen ist. Die Honorarermittlung (Teil B dieses Vordruckes) erfolgt anhand der Summe der anrechenbaren Kosten, die in diesem Fall als Übertrag in Zeile 8 (Teil B) eingetragen wird.

² Die Zeilen 10.4, 12.2 und 14.1 sind vom Bieter auszufüllen.

³ Bei Anwendung der Honorarminderung nach § 11 (3) oder (4) HOAI ist der Vordruck für jedes wiederholte Objekt auszufüllen.

Anrechenbare Kosten / Honorarermittlung Objektplanung Ingenieurbauwerke		Abschnitts-Nr.: I.1.2	
		Vertrags-Nr.: AC32290106	
Projekt: A 44, 6-streifiger Ausbau zwischen AK Kassel-West - AD Kassel-Süd: Bergshäuser Brücke: Entwässerung außerh. BW inkl. RRB			
Zeile [Z]	A) Ermittlung der anrechenbaren Kosten ¹	<input type="checkbox"/> nach Kostenrahmen (nur für die vorläufige Honorarermittlung) <input checked="" type="checkbox"/> nach Kostenschätzung <input type="checkbox"/> nach Kostenberechnung	
		EUR	EUR
1.	Kosten der Baukonstruktion	200.000,00	
2.	Anrechenbare Kosten der mitzuverarbeitenden Bausubstanz (§ 4 (3) i. V. m. § 2 (7) HOAI)		
3.	Gesamtkosten Baukonstruktion [Z 1 + Z 2]	200.000,00	
4.	davon nicht anrechenbare Kosten, sofern in Z 3 enthalten und soweit vom Auftragnehmer weder geplant noch deren Ausführung überwacht		
4.1	- Herrichten des Grundstücks		
4.2	- öffentliche Erschließung		
4.3	- nichtöffentliche Erschließung und Außenanlagen		
4.4	- Umlegen und Verlegen von Leitungen		
4.5	- verkehrsregelnde Maßnahmen während der Bauzeit		
4.6	- Ausstattung und Nebenanlagen von Ingenieurbauwerken		
4.7 ²	- Anlagen der Maschinentechnik, die der Zweckbestimmung des Ingeni- eurbauwerks dienen (§ 42 (1) HOAI)		
5.	Summe der nicht anrechenbaren Kosten [4.1 bis 4.7]	20.000,00	
6.	Sonstige anrechenbare Kosten [Z 3 - Z 5]		180.000,00
7. ³	Kosten für Technische Anlagen		
7.1	25 v. H. der sonstigen anrechenbare Kosten (§ 42 (2) Nr. 1 HOAI) [0,25 x Z 6]		
7.2	Anrechenbare Kosten aus Z 7, aber nicht mehr als Z 7.1 (Z 7 ≤ Z 7.1) (§ 42 (2) Nr. 1 HOAI)		
7.3	Anrechenbare Kosten aus Z 7, wenn Z 7 größer als Z 7.1 (Z 7 > Z 7.1) (§ 42 (2) Nr. 2 HOAI) [(Z 7 - Z 7.1) x 0,5]		
7.4	Anrechenbare Kosten aus Z 7 [Z 7.2 + Z 7.3] (§ 42 (2) Nr. 1 HOAI)		
8.	Anrechenbare Kosten [Z 6 + Z 7.4]		180.000,00

¹ Auftrag für mehrere vergleichbare Objekt nach § 11 (2) HOAI: Umfasst der Auftrag mehrere vergleichbare Objekte entsprechend § 11 (2) HOAI, ist das Honorar nach der Summe der anrechenbaren Kosten zu berechnen. Die Ermittlung der anrechenbaren Kosten erfolgt i. d. R. für jedes Objekt einzeln, sodass Teil A dieses Vordruckes ggf. mehrfach auszufüllen ist. Die Honorarermittlung (Teil B dieses Vordruckes) erfolgt anhand der Summe der anrechenbaren Kosten, die in diesem Fall als Übertrag in Zeile 8 (Teil B) eingetragen wird.

² z.B. Räumer für Absetzbecken, siehe amtliche Begründung zu § 42 HOAI

³ Bei den Kosten für Technische Anlagen handelt es sich um die Kosten der Technischen Ausrüstung gemäß § 53 Absatz 2 HOAI.

Anrechenbare Kosten / Honorarermittlung Objektplanung Ingenieurbauwerke		Anlage-Nr.: I.1.2
		Vertrags-Nr.: AC32290106
Projekt: A 44, 6-streifiger Ausbau zwischen AK Kassel-West - AD Kassel-Süd: Bergshäuser Brücke: Entwässerung außerh. BW inkl. RRB		
Zeile [Z]	B) Honorarermittlung¹ (ohne Umsatzsteuer)	EUR
9.	Art des Honorars	
9.1	<input checked="" type="checkbox"/> Vorläufiges Berechnungshonorar	
	Das Honorar wird vorläufig ermittelt für die Leistungsphasen <u>1</u> bis <u>3, 6</u> . Das Honorar wird abgerechnet nach <input type="checkbox"/> Kostenschätzung <input checked="" type="checkbox"/> Kostenberechnung.	
9.2	<input type="checkbox"/> Endgültiges Berechnungshonorar (ab Leistungsphase 4)	
	Das Honorar wird endgültig ermittelt für die Leistungsphasen _____ bis _____	
10.	Honorarzone und Honorarsatz (100 v.H. des Leistungsbildes)	
	Honorarzone:	Zone
10.1	Das Objekt wird gemäß Anlage 12.2 HOAI bzw. <input type="checkbox"/> Ermittlung der Honorarzone (Seite 3) in nebenstehende Honorarzone zugeordnet:	
	Honorarsatz:	EUR
10.2	Es gilt der Mindestsatz der Honorartafel zu § 44 HOAI	18.872,40
10.3	<input type="checkbox"/> zuzüglich _____ v.H. der Differenz zum Höchstsatz der Honorartafel zu § 40 HOAI (_____ Höchstsatz) wegen [_____ Höchstsatz - Z 10.2 x _____ v. H.]	
10.4 ²	<input type="checkbox"/> abzüglich _____ v.H. des Mindestsatzes (§ 7 (3) HOAI) wegen großer Längenausdehnung [Z 11.2 x _____ v. H.] abzüglich _____ v.H. des Mindestsatzes (§ 7 (3) HOAI) wegen [Z 10.2 x _____ v. H.]	
10.5	Honorarsatz [Z 10.2 + Z 10.3 - Z 10.4]	
11.	Honorar für Grundleistungen	
11.1	Die Leistungen sind nach der Leistungsbeschreibung des Vertrages bewertet mit <u>47,4</u> v.H.	
11.2	Hiernach ergibt sich ein Honorar für die Grundleistungen in Höhe [Zeile 10.5 x Zeile 11.1] von	
12.	Zuschläge zum Honorar	
12.1	<input checked="" type="checkbox"/> Zum Honorar für Grundleistungen nach Zeile 11.2 wird für Umbauten und Modernisierungen kein Zuschlag vereinbart.	
12.2 ²	<input type="checkbox"/> Zum Honorar für Grundleistungen nach Zeile 11.2 wird für Umbauten und Modernisierungen ein Zuschlag in Höhe von _____ v.H. (max. 33 v.H. § 44 (6) HOAI) vereinbart. Hiernach ergibt sich ein Honorarzuschlag in Höhe von	
13. ³	Minderung des Honorars bei Wiederholungen nach § 11 (3) oder (4) HOAI	
13.1	<input type="checkbox"/> Zum Honorar für Grundleistungen nach Zeile 11.2 wird bei im Wesentlichen gleichen Ingenieurbauwerken nach § 11 (3) HOAI oder bei gleichen Ingenieurbauwerken nach § 11 (4) HOAI eine Minderung der Prozentsätze der Leistungsphasen 1 bis 6 in Höhe von _____ v. H. vereinbart. Hiernach ergibt sich eine Honorarminderung in Höhe von	
14.	Honorar für Besondere Leistungen	
14.1 ²	<input type="checkbox"/> Für die Besonderen Leistungen wird ein Honorar vereinbart in Höhe von (Darstellung der besonderen Leistungen erfolgt in I.1.1 und I.2)	
15.	Gesamthonorar für Objektplanung Ingenieurbauwerke [Z 11.2 + Z 12.2 - Z 13.1 + Z 14.1]	

¹ Auftrag für mehrere vergleichbare Objekt nach § 11 (2) HOAI: Umfasst der Auftrag mehrere vergleichbare Objekte entsprechend § 11 (2) HOAI, ist das Honorar nach der Summe der anrechenbaren Kosten zu berechnen. Die Ermittlung der anrechenbaren Kosten erfolgt i. d. R. für jedes Objekt einzeln, sodass Teil A dieses Vordruckes ggf. mehrfach auszufüllen ist. Die Honorarermittlung (Teil B dieses Vordruckes) erfolgt anhand der Summe der anrechenbaren Kosten, die in diesem Fall als Übertrag in Zeile 8 (Teil B) eingetragen wird.

² Die Zeilen 10.4, 12.2 und 14.1 sind vom Bieter auszufüllen.

³ Bei Anwendung der Honorarminderung nach § 11 (3) oder (4) HOAI ist der Vordruck für jedes wiederholte Objekt auszufüllen.

Anrechenbare Kosten / Honorarermittlung Objektplanung Ingenieurbauwerke		Abschnitts-Nr.: I.1.2	
		Vertrags-Nr.: AC32290106	
Projekt: A 44, 6-streifiger Ausbau zwischen AK Kassel-West - AD Kassel-Süd: Bergshäuser Brücke: Lärmschutzwand Nord			
Zeile [Z]	A) Ermittlung der anrechenbaren Kosten¹	<input type="checkbox"/> nach Kostenrahmen (nur für die vorläufige Honorarermittlung) <input checked="" type="checkbox"/> nach Kostenschätzung <input type="checkbox"/> nach Kostenberechnung	
		EUR	EUR
1.	Kosten der Baukonstruktion (1.000 m * 7 m * 500 €/m ²)	3.500.000,00	
2.	Anrechenbare Kosten der mitzuverarbeitenden Bausubstanz (§ 4 (3) i. V. m. § 2 (7) HOAI)		
3.	Gesamtkosten Baukonstruktion [Z 1 + Z 2]	3.500.000,00	
4.	davon nicht anrechenbare Kosten, sofern in Z 3 enthalten und soweit vom Auftragnehmer weder geplant noch deren Ausführung überwacht		
4.1	- Herrichten des Grundstücks		
4.2	- öffentliche Erschließung		
4.3	- nichtöffentliche Erschließung und Außenanlagen		
4.4	- Umlegen und Verlegen von Leitungen		
4.5	- verkehrsregelnde Maßnahmen während der Bauzeit		
4.6	- Ausstattung und Nebenanlagen von Ingenieurbauwerken		
4.7 ²	- Anlagen der Maschinenteknik, die der Zweckbestimmung des Ingenieurbauwerks dienen (§ 42 (1) HOAI)		
5.	Summe der nicht anrechenbaren Kosten [4.1 bis 4.7]	350.000,00	
6.	Sonstige anrechenbare Kosten [Z 3 - Z 5]		3.150.000,00
7. ³	Kosten für Technische Anlagen		
7.1	25 v. H. der sonstigen anrechenbare Kosten (§ 42 (2) Nr. 1 HOAI) [0,25 x Z 6]		
7.2	Anrechenbare Kosten aus Z 7, aber nicht mehr als Z 7.1 (Z 7 <= Z 7.1) (§ 42 (2) Nr. 1 HOAI)		
7.3	Anrechenbare Kosten aus Z 7, wenn Z 7 größer als Z 7.1 (Z 7 > Z 7.1) (§ 42 (2) Nr. 2 HOAI) [(Z 7 - Z 7.1) x 0,5]		
7.4	Anrechenbare Kosten aus Z 7 [Z 7.2 + Z 7.3] (§ 42 (2) Nr. 1 HOAI)		
8.	Anrechenbare Kosten [Z 6 + Z 7.4]		3.150.000,00

¹ Auftrag für mehrere vergleichbare Objekt nach § 11 (2) HOAI: Umfasst der Auftrag mehrere vergleichbare Objekte entsprechend § 11 (2) HOAI, ist das Honorar nach der Summe der anrechenbaren Kosten zu berechnen. Die Ermittlung der anrechenbaren Kosten erfolgt i. d. R. für jedes Objekt einzeln, sodass Teil A dieses Vordruckes ggf. mehrfach auszufüllen ist. Die Honorarermittlung (Teil B dieses Vordruckes) erfolgt anhand der Summe der anrechenbaren Kosten, die in diesem Fall als Übertrag in Zeile 8 (Teil B) eingetragen wird.

² z.B. Räume für Absetzbecken, siehe amtliche Begründung zu § 42 HOAI

³ Bei den Kosten für Technische Anlagen handelt es sich um die Kosten der Technischen Ausrüstung gemäß § 53 Absatz 2 HOAI.

Anrechenbare Kosten / Honorarermittlung Objektplanung Ingenieurbauwerke		Anlage-Nr.: I.1.2
		Vertrags-Nr.: AC32290106
Projekt: A 44, 6-streifiger Ausbau zwischen AK Kassel-West - AD Kassel-Süd: Bergshäuser Brücke: Lärmschutzwand Nord		
Zeile [Z]	B) Honorarermittlung¹ (ohne Umsatzsteuer)	EUR
9.	Art des Honorars	
9.1	<input checked="" type="checkbox"/> Vorläufiges Berechnungshonorar	
	Das Honorar wird vorläufig ermittelt für die Leistungsphasen <u>1</u> bis <u>3, 6</u> . Das Honorar wird abgerechnet nach <input type="checkbox"/> Kostenschätzung <input checked="" type="checkbox"/> Kostenberechnung.	
9.2	<input type="checkbox"/> Endgültiges Berechnungshonorar (ab Leistungsphase 4)	
	Das Honorar wird endgültig ermittelt für die Leistungsphasen _____ bis _____	
10.	Honorarzone und Honorarsatz (100 v.H. des Leistungsbildes)	
	Honorarzone:	Zone
10.1	Das Objekt wird gemäß Anlage 12.2 HOAI bzw. <input type="checkbox"/> Ermittlung der Honorarzone (Seite 3) in nebenstehende Honorarzone zugeordnet:	<u>III</u>
	Honorarsatz:	EUR
10.2	Es gilt der Mindestsatz der Honorartafel zu § 44 HOAI	197.445,17
10.3	<input type="checkbox"/> zuzüglich _____ v.H. der Differenz zum Höchstsatz der Honorartafel zu § 40 HOAI (_____ Höchstsatz) wegen [_____ Höchstsatz - Z 10.2 x _____ v. H.]	
10.4 ²	<input checked="" type="checkbox"/> abzüglich _____ v.H. des Mindestsatzes (§ 7 (3) HOAI) wegen großer Längenausdehnung [Z 11.2 x _____ v. H.] abzüglich _____ v.H. des Mindestsatzes (§ 7 (3) HOAI) wegen [Z 10.2 x _____ v. H.]	
10.5	Honorarsatz [Z 10.2 + Z 10.3 - Z 10.4]	
11.	Honorar für Grundleistungen	
11.1	Die Leistungen sind nach der Leistungsbeschreibung des Vertrages bewertet mit <u>47,4</u> v.H.	
11.2	Hiernach ergibt sich ein Honorar für die Grundleistungen in Höhe [Zeile 10.5 x Zeile 11.1] von	
12.	Zuschläge zum Honorar	
12.1	<input checked="" type="checkbox"/> Zum Honorar für Grundleistungen nach Zeile 11.2 wird für Umbauten und Modernisierungen kein Zuschlag vereinbart.	
12.2 ²	<input type="checkbox"/> Zum Honorar für Grundleistungen nach Zeile 11.2 wird für Umbauten und Modernisierungen ein Zuschlag in Höhe von _____ v.H. (max. 33 v.H. § 44 (6) HOAI) vereinbart. Hiernach ergibt sich ein Honorarzuschlag in Höhe _____ von	
13. ³	Minderung des Honorars bei Wiederholungen nach § 11 (3) oder (4) HOAI	
13.1	<input type="checkbox"/> Zum Honorar für Grundleistungen nach Zeile 11.2 wird bei im Wesentlichen gleichen Ingenieurbauwerken nach § 11 (3) HOAI oder bei gleichen Ingenieurbauwerken nach § 11 (4) HOAI eine Minderung der Prozentsätze der Leistungsphasen 1 bis 6 in Höhe von _____ v. H. vereinbart. Hiernach ergibt sich eine Honorarminderung in Höhe _____ von	
14.	Honorar für Besondere Leistungen	
14.1 ²	<input type="checkbox"/> Für die Besonderen Leistungen wird ein Honorar vereinbart in Höhe von (Darstellung der besonderen Leistungen erfolgt in I.1.1 und I.2)	
15.	Gesamthonorar für Objektplanung Ingenieurbauwerke [Z 11.2 + Z 12.2 - Z 13.1 + Z 14.1]	

¹ Auftrag für mehrere vergleichbare Objekt nach § 11 (2) HOAI: Umfasst der Auftrag mehrere vergleichbare Objekte entsprechend § 11 (2) HOAI, ist das Honorar nach der Summe der anrechenbaren Kosten zu berechnen. Die Ermittlung der anrechenbaren Kosten erfolgt i. d. R. für jedes Objekt einzeln, sodass Teil A dieses Vordruckes ggf. mehrfach auszufüllen ist. Die Honorarermittlung (Teil B dieses Vordruckes) erfolgt anhand der Summe der anrechenbaren Kosten, die in diesem Fall als Übertrag in Zeile 8 (Teil B) eingetragen wird.

² Die Zeilen 10.4, 12.2 und 14.1 sind vom Bieter auszufüllen.

³ Bei Anwendung der Honorarminderung nach § 11 (3) oder (4) HOAI ist der Vordruck für jedes wiederholte Objekt auszufüllen.

Anrechenbare Kosten / Honorarermittlung Objektplanung Ingenieurbauwerke		Abschnitts-Nr.: I.1.2	
		Vertrags-Nr.: AC32290106	
Projekt: A 44, 6-streifiger Ausbau zwischen AK Kassel-West - AD Kassel-Süd: Bergshäuser Brücke: Lärmschutzwand Süd			
Zeile [Z]	A) Ermittlung der anrechenbaren Kosten ¹	<input type="checkbox"/> nach Kostenrahmen (nur für die vorläufige Honorarermittlung) <input checked="" type="checkbox"/> nach Kostenschätzung <input type="checkbox"/> nach Kostenberechnung	
		EUR	EUR
1.	Kosten der Baukonstruktion (500 m * 7 m * 500 €/m2)	1.750.000,00	
2.	Anrechenbare Kosten der mitzuverarbeitenden Bausubstanz (§ 4 (3) i. V. m. § 2 (7) HOAI)		
3.	Gesamtkosten Baukonstruktion [Z 1 + Z 2]	1.750.000,00	
4.	davon nicht anrechenbare Kosten, sofern in Z 3 enthalten und soweit vom Auftragnehmer weder geplant noch deren Ausführung überwacht		
4.1	- Herrichten des Grundstücks		
4.2	- öffentliche Erschließung		
4.3	- nichtöffentliche Erschließung und Außenanlagen		
4.4	- Umlegen und Verlegen von Leitungen		
4.5	- verkehrsregelnde Maßnahmen während der Bauzeit		
4.6	- Ausstattung und Nebenanlagen von Ingenieurbauwerken		
4.7 ²	- Anlagen der Maschinenteknik, die der Zweckbestimmung des Ingenieurbauwerks dienen (§ 42 (1) HOAI)		
5.	Summe der nicht anrechenbaren Kosten [4.1 bis 4.7]	17.500,00	
6.	Sonstige anrechenbare Kosten [Z 3 - Z 5]		1.575.000,00
7. ³	Kosten für Technische Anlagen		
7.1	25 v. H. der sonstigen anrechenbare Kosten (§ 42 (2) Nr. 1 HOAI) [0,25 x Z 6]		
7.2	Anrechenbare Kosten aus Z 7, aber nicht mehr als Z 7.1 (Z 7 <= Z 7.1) (§ 42 (2) Nr. 1 HOAI)		
7.3	Anrechenbare Kosten aus Z 7, wenn Z 7 größer als Z 7.1 (Z 7 > Z 7.1) (§ 42 (2) Nr. 2 HOAI) [(Z 7 - Z 7.1) x 0,5]		
7.4	Anrechenbare Kosten aus Z 7 [Z 7.2 + Z 7.3] (§ 42 (2) Nr. 1 HOAI)		
8.	Anrechenbare Kosten [Z 6 + Z 7.4]		1.575.000,00

¹ Auftrag für mehrere vergleichbare Objekt nach § 11 (2) HOAI: Umfasst der Auftrag mehrere vergleichbare Objekte entsprechend § 11 (2) HOAI, ist das Honorar nach der Summe der anrechenbaren Kosten zu berechnen. Die Ermittlung der anrechenbaren Kosten erfolgt i. d. R. für jedes Objekt einzeln, sodass Teil A dieses Vordruckes ggf. mehrfach auszufüllen ist. Die Honorarermittlung (Teil B dieses Vordruckes) erfolgt anhand der Summe der anrechenbaren Kosten, die in diesem Fall als Übertrag in Zeile 8 (Teil B) eingetragen wird.

² z.B. Räumer für Absetzbecken, siehe amtliche Begründung zu § 42 HOAI

³ Bei den Kosten für Technische Anlagen handelt es sich um die Kosten der Technischen Ausrüstung gemäß § 53 Absatz 2 HOAI.

Anrechenbare Kosten / Honorarermittlung Objektplanung Ingenieurbauwerke		Anlage-Nr.: I.1.2
		Vertrags-Nr.: AC32290106
Projekt: A 44, 6-streifiger Ausbau zwischen AK Kassel-West - AD Kassel-Süd: Berghäuser Brücke: Lärmschutzwand Süd		
Zeile [Z]	B) Honorarermittlung¹ (ohne Umsatzsteuer)	EUR
9.	Art des Honorars	
9.1	<input checked="" type="checkbox"/> Vorläufiges Berechnungshonorar	
	Das Honorar wird vorläufig ermittelt für die Leistungsphasen <u>1</u> bis <u>3, 6</u> . Das Honorar wird abgerechnet nach <input type="checkbox"/> Kostenschätzung <input checked="" type="checkbox"/> Kostenberechnung.	
9.2	<input type="checkbox"/> Endgültiges Berechnungshonorar (ab Leistungsphase 4)	
	Das Honorar wird endgültig ermittelt für die Leistungsphasen _____ bis _____	
10.	Honorarzone und Honorarsatz (100 v.H. des Leistungsbildes)	
	Honorarzone:	Zone
10.1	Das Objekt wird gemäß Anlage 12.2 HOAI bzw. <input type="checkbox"/> Ermittlung der Honorarzone (Seite 3) in nebenstehende Honorarzone zugeordnet:	<u>III</u>
	Honorarsatz:	EUR
10.2	Es gilt der Mindestsatz der Honorartafel zu § 44 HOAI	116.125,75
10.3	<input type="checkbox"/> zuzüglich _____ v.H. der Differenz zum Höchstsatz der Honorartafel zu § 40 HOAI (_____ Höchstsatz) wegen [_____ Höchstsatz - Z 10.2 x _____ v. H.]	
10.4 ²	<input checked="" type="checkbox"/> abzüglich _____ v.H. des Mindestsatzes (§ 7 (3) HOAI) wegen großer Längenausdehnung [Z 11.2 x _____ v. H.] abzüglich _____ v.H. des Mindestsatzes (§ 7 (3) HOAI) wegen [Z 10.2 x _____ v. H.]	
10.5	Honorarsatz [Z 10.2 + Z 10.3 - Z 10.4]	
11.	Honorar für Grundleistungen	
11.1	Die Leistungen sind nach der Leistungsbeschreibung des Vertrages bewertet mit <u>47,4</u> v.H.	
11.2	Hiernach ergibt sich ein Honorar für die Grundleistungen in Höhe [Zeile 10.5 x Zeile 11.1] von	
12.	Zuschläge zum Honorar	
12.1	<input checked="" type="checkbox"/> Zum Honorar für Grundleistungen nach Zeile 11.2 wird für Umbauten und Modernisierungen kein Zuschlag vereinbart.	
12.2 ²	<input type="checkbox"/> Zum Honorar für Grundleistungen nach Zeile 11.2 wird für Umbauten und Modernisierungen ein Zuschlag in Höhe von _____ v.H. (max. 33 v.H. § 44 (6) HOAI) vereinbart. Hiernach ergibt sich ein Honorarzuschlag in Höhe von	
13. ³	Minderung des Honorars bei Wiederholungen nach § 11 (3) oder (4) HOAI	
13.1	<input checked="" type="checkbox"/> Zum Honorar für Grundleistungen nach Zeile 11.2 wird bei im Wesentlichen gleichen Ingenieurbauwerken nach § 11 (3) HOAI oder bei gleichen Ingenieurbauwerken nach § 11 (4) HOAI eine Minderung der Prozentsätze der Leistungsphasen 1 bis 6 in Höhe von <u>50</u> v. H. vereinbart. Hiernach ergibt sich eine Honorarminderung in Höhe von	
14.	Honorar für Besondere Leistungen	
14.1 ²	<input type="checkbox"/> Für die Besonderen Leistungen wird ein Honorar vereinbart in Höhe von (Darstellung der besonderen Leistungen erfolgt in I.1.1 und I.2)	
15.	Gesamthonorar für Objektplanung Ingenieurbauwerke [Z 11.2 + Z 12.2 - Z 13.1 + Z 14.1]	

¹ Auftrag für mehrere vergleichbare Objekt nach § 11 (2) HOAI: Umfasst der Auftrag mehrere vergleichbare Objekte entsprechend § 11 (2) HOAI, ist das Honorar nach der Summe der anrechenbaren Kosten zu berechnen. Die Ermittlung der anrechenbaren Kosten erfolgt i. d. R. für jedes Objekt einzeln, sodass Teil A dieses Vordruckes ggf. mehrfach auszufüllen ist. Die Honorarermittlung (Teil B dieses Vordruckes) erfolgt anhand der Summe der anrechenbaren Kosten, die in diesem Fall als Übertrag in Zeile 8 (Teil B) eingetragen wird.

² Die Zeilen 10.4, 12.2 und 14.1 sind vom Bieter auszufüllen.

³ Bei Anwendung der Honorarminderung nach § 11 (3) oder (4) HOAI ist der Vordruck für jedes wiederholte Objekt auszufüllen.

Leistungen und Bewertung für Fachplanung Tragwerksplanung

Inhaltsverzeichnis

	Seite
A. Beschreibung der Planungsaufgabe	2
1. Allgemeines	2
2. Beschreibung des Ingenieurbauwerks	2
3. Randbedingungen und Zwangspunkte.....	2
B. Beschreibung der Grundleistungen	3
Leistungsphase 2: Vorplanung (Projekt- und Planungsvorbereitung)	3
Leistungsphase 3: Entwurfsplanung (System- und Integrationsplanung)	4
Leistungsphase 6: Vorbereiten der Vergabe	5
C. Beschreibung der Besonderen Leistungen	7
Zu Leistungsphase 1: Grundlagenermittlung.....	7
Zu Leistungsphase 2: Vorplanung (Projekt- und Planungsvorbereitung).....	7
Zu Leistungsphase 3: Entwurfsplanung (System- und Integrationsplanung).....	8
Zu Leistungsphase 6: Vorbereiten der Vergabe.....	9

A. Beschreibung der Planungsaufgabe

1. Allgemeines

Im Zuge des Projektes „A 44, 6-streifiger Ausbau zwischen AK Kassel-West - AD Kassel-Süd“ ist die Bergshäuser Brücke über das Fuldataal durch einen Neubau zu ersetzen.

2. Beschreibung des Ingenieurbauwerks

Die ausführliche Beschreibung der Ingenieurbauwerke ist in der Leistungsbeschreibung Objektplanung Ingenieurbauwerke (Abschnitt I.1.1) zu entnehmen.

Es ergeben sich für die Tragwerksplanung folgende anrechenbare Kosten
(AK TWP = 90% x AK OP):

Teilbauwerk Nord:	HZ V	37.765.460 €
Teilbauwerk Süd:	HZ V	37.765.460 €
LSW Nord:	HZ III	2.835.000 €
LSW Süd:	HZ III	1.417.500 €

Das Honorar für die Teilbauwerke Nord und Süd liegt außerhalb der HOAI-Tafelwerte und wird pauschaliert.

3. Randbedingungen und Zwangspunkte

Die projektspezifischen Randbedingungen und Zwangspunkte sind in der Leistungsbeschreibung Objektplanung Ingenieurbauwerke (Abschnitt I.1.1) dargestellt.

Gegenstand des Vertrages ist die Leistungserbringung der Tragwerksplanung Lph. 2, 3 und 6 § 51 HOAI für die Neubauplanung sowie die Tragwerksplanung für den Rückbau des Bestandsbauwerks (Besondere Leistung).

Nachfolgend werden die vom AN zu erbringenden Leistungen gem. HOAI sowie die Besonderen Leistungen beschrieben.

B. Beschreibung der Grundleistungen

[wird bei angekreuzten Grundleistungen keine Bewertung eingetragen, gilt die jeweilige Bewertung der Grundleistung]

Grundleistung	HOAI – Text gemäß Leistungsbild <i>mit konkretisierter Leistungsbeschreibung (kursiv)</i>	Bewertung [%]	Eintrag Bewertung [%]	
Leistungsphase 2: Vorplanung (Projekt- und Planungsvorbereitung)				
<input checked="" type="checkbox"/>	a	Analysieren der Grundlagen <i>Sichten von vorhandenen Unterlagen, z. B. Bauwerksbuch, Bauwerksakte, Bewerten der Unterlagen hinsichtlich des Planungszieles Sichten und Bewerten der Unterlagen aus vorausgegangenen Untersuchungen, z. B. OSA, Geologischer Bericht</i>	1,0	1,0
<input checked="" type="checkbox"/>	b	Beraten in statisch-konstruktiver Hinsicht unter Berücksichtigung der Belange der Standsicherheit, der Gebrauchstauglichkeit und der Wirtschaftlichkeit <i>Systematische Untersuchung und Beurteilung aller Sachverhalte, die die Maßnahme / das Objekt beeinflussen und Aufzeigen der daraus entstehenden Konsequenzen mit Vor- und Nachteilen</i>	2,0	2,0
<input checked="" type="checkbox"/>	c	Mitwirken bei dem Erarbeiten eines Planungskonzepts einschließlich Untersuchung der Lösungsmöglichkeiten des Tragwerks unter gleichen Objektbedingungen mit skizzenhafter Darstellung, Klärung und Angabe der für das Tragwerk wesentlichen konstruktiven Festlegungen für zum Beispiel Baustoffe, Bauarten und Herstellungsverfahren, Konstruktionsraster und Gründungsart <i>Mitwirken bei der Bearbeitung von Varianten (unterschiedliche Tragwerksarten, Bauweisen, Baustoffe, Stützweiten) zuzüglich sich eventuell ergebender Untervarianten (z.B. verschiedene Überbauquerschnitte, Stützenformen, Gründungsvarianten, Geländerformen, Gestaltungsmöglichkeiten) in Abstimmung mit dem Objektplaner. Die Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter (z. B. Geologie, UVS, Artenschutz) sind für jede Variante zu berücksichtigen. Mitwirken bei der Festlegung der Vorzugsvariante in Abstimmung mit dem Objektplaner. Für die Vorzugsvariante sind die überschlägigen tragwerksplanerischen Nachweise (Vorstatik) zu erstellen.</i>	4,0	4,0
<input checked="" type="checkbox"/>	d	Mitwirken bei Vorverhandlungen der Vorzugsvariante mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit <i>Vorabstimmung und fachspezifische Beratung des Objektplaners</i>	1,0	1,0
<input checked="" type="checkbox"/>	e	Mitwirken bei der Kostenschätzung und bei der Terminplanung <i>Ermitteln der überschlägigen Mengen und schätzen der Kosten aufgrund von Erfahrungswerten (z.B. Brückenfläche * Euro/m²) Mitwirkung bei der Erstellung eines groben Rahmenterminplans in Abstimmung mit dem Objektplaner</i>	1,0	1,0
<input checked="" type="checkbox"/>	f	Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse <i>Zusammenstellen der Vorplanungsergebnisse in schriftlicher und zeichnerischer Form mit Erläuterung der endgültigen Vorzugsvariante. Es ist darzustellen, welche Varianten betrachtet wurden, aus welchem Grund sie untersucht wurden und welche Varianten aus welchem Grund wieder fallengelassen wurden. Mitwirkung bei der Einarbeitung der Ergebnisse in die Objektplanung.</i>	1,0	1,0
Summe Leistungsphase 2		10,0	10,0	

Grundleistung	HOAI – Text gemäß Leistungsbild <i>mit konkretisierter Leistungsbeschreibung (kursiv)</i>	Bewertung [%]	Eintrag Bewertung [%]	
Leistungsphase 3: Entwurfsplanung (System- und Integrationsplanung)				
<input checked="" type="checkbox"/>	a	Erarbeiten der Tragwerkslösung, unter Beachtung der durch die Objektplanung integrierten Fachplanungen, bis zum konstruktiven Entwurf mit zeichnerischer Darstellung.	3,0	3,0
<p><i>Grundlegende Festlegung der Abmessungen und der konstruktiven Details auch unter Berücksichtigung der „Richtzeichnungen für Ingenieurbauwerke (RiZ ING)“</i></p> <p><i>Zeichnerische Darstellung des konstruktiven Entwurfs als Beitrag für den Bauwerksentwurf des Objektplaners</i></p>				
<input checked="" type="checkbox"/>	b	Überschlägige statische Berechnung und Bemessung	5,0	5,0
<p><i>Überschlägige überprüfbare statische Berechnung und Bemessung (Entwurfstatik) für die Haupttragwerke unter Berücksichtigung der Herstellung und der Bauverfahren. Hierzu gehören z. B. folgende Leistungen:</i></p> <p><i>A) Überbau</i> <i>Festlegung des wirtschaftlichsten Querschnittes und dessen Abmessungen,</i> <i>Bemessung der maßgebenden Querschnitte</i> <i>Ermittlung der Auflagerkräfte und Dimensionierung der Lager,</i> <i>Ermittlung der an den Lagern und Fahrbahnübergängen zu erwartenden Bewegungen,</i> <i>und, soweit kritisch,</i> <i>Nachweis der Sicherheit gegen Verformungen und Stabilitätsnachweis,</i> <i>Nachweis der Setzungsempfindlichkeit des gewählten Systems</i></p> <p><i>B) Unterbauten</i> <i>Festlegung der erforderlichen Abmessungen,</i> <i>Bemessung der maßgebenden Querschnitte</i> <i>und soweit erforderlich</i> <i>Standsicherheitsnachweis.</i></p> <p><i>C) Gründung</i> <i>Wahl der geeigneten Gründungsart in Bezug auf die vorhandenen Baugrundverhältnisse unter Berücksichtigung des geotechnischen Berichts,</i> <i>Festlegung der Hauptabmessungen der Gründungskonstruktion,</i> <i>Nachweis der Bodenpressungen sowie der Kipp-, Gleit- und Grundbruchsicherheiten,</i> <i>Berechnung wahrscheinlicher und möglicher Setzungen und Verschiebungen für die Gründungskonstruktion.</i></p>				
<input checked="" type="checkbox"/>	c	Grundlegende Festlegungen der konstruktiven Details und Hauptabmessungen des Tragwerks für zum Beispiel Gestaltung der tragenden Querschnitte, Aussparungen und Fugen; Ausbildung der Auflager- und Knotenpunkte sowie der Verbindungsmittel	2,0	2,0
<p><i>Entsprechende Darstellung von Konstruktionsdetails mit den erforderlichen Angaben zur Einarbeitung in den Bauwerksentwurf des Objektplaners.</i></p>				
<input checked="" type="checkbox"/>	d	Überschlägiges Ermitteln der Betonstahlmengen im Stahlbetonbau, der Stahlmengen im Stahlbau und der Holzmengen im Ingenieurbau	2,0	2,0
<p><i>Überschlägige Ermittlung der Betonstahlmengen</i> <i>Überschlägige Ermittlung der Spannstahlmengen</i> <i>Überschlägige Ermittlung der Baustahlmengen</i> <i>Überschlägige Ermittlung der Holzmengen</i></p>				

Grundleistung	HOAI – Text gemäß Leistungsbild <i>mit konkretisierter Leistungsbeschreibung (kursiv)</i>	Bewertung [%]	Eintrag Bewertung [%]
<input checked="" type="checkbox"/> e	Mitwirken bei der Objektbeschreibung bzw. beim Erläuterungsbericht <i>Beschreibung des Tragwerks unter Berücksichtigung der Herstellung und der Bauverfahren als Zuarbeit für den Erläuterungsbericht des Objektplaners</i>	0,5	0,5
<input type="checkbox"/> f	Mitwirken bei Verhandlungen mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit <i>Mitwirken u.a. bei</i> - der Abstimmung des Bauwerksentwurfes mit Dritten - der Verhandlung mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit - der Einarbeitung der Ergebnisse der Fachbeiträge in den Bauwerksentwurf	0,5	-
<input checked="" type="checkbox"/> g	Mitwirken bei der Kostenberechnung und der Terminplanung <i>Mitwirken bei der Kostenberechnung des Objektplaners Fortschreiben des Rahmenterminplans in Abstimmung mit dem Objektplaner</i>	1,0	1,0
<input type="checkbox"/> h	Mitwirken beim Vergleich der Kostenberechnung mit der Kostenschätzung <i>Mitwirken bei der Kostenkontrolle durch Vergleich der Kostenberechnung mit der Kostenschätzung aus Leistungsphase 2</i>	0,5	-
<input checked="" type="checkbox"/> i	Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse <i>Zusammenstellen der Ergebnisse des konstruktiven Entwurfs in schriftlicher und zeichnerischer Form mit Erläuterungen und Dokumentation</i>	0,5	0,5
Summe Leistungsphase 3		15,0	14,0
Leistungsphase 6: Vorbereiten der Vergabe			
<input checked="" type="checkbox"/> a	Ermitteln der Betonstahlmengen im Stahlbetonbau, der Stahlmengen in Stahlbau und der Holzmengen im Ingenieurholzbau als Ergebnis der Ausführungsplanung und als Beitrag zur Mengenermittlung des Objektplaners <i>Genaue Mengenermittlung für die geplante Bauleistung einschließlich Massenbilanz und Zuordnung entsprechend der Gliederung des Leistungsverzeichnisses (LV) sowie nach Einzelpositionen als Grundlage für das Aufstellen der Leistungsbeschreibung:</i> - Ermittlung der Betonstahlmengen - Ermittlung der Spannstahlmengen - Ermittlung der Baustahlmengen - Ermittlung der Holzmengen	1,0	1,0
<input checked="" type="checkbox"/> b	Überschlägiges Ermitteln der Mengen der konstruktiven Stahlteile und statisch erforderlichen Verbindungs- und Befestigungsmittel im Ingenieurholzbau <i>Überschlägige Mengenermittlung der konstruktiven Stahlteile Überschlägige Mengenermittlung der Verbindungs- und Befestigungsmittel im Holzbau</i>	0,5	0,5

Grundleistung	HOAI – Text gemäß Leistungsbild <i>mit konkretisierter Leistungsbeschreibung (kursiv)</i>	Bewertung [%]	Eintrag Bewertung [%]
<input checked="" type="checkbox"/> c	Mitwirken beim Erstellen der Leistungsbeschreibung als Ergänzung zu den Mengenermittlungen als Grundlage für das Leistungsverzeichnis des Tragwerks <i>Aufstellen der Leistungsbeschreibung nach dem „Handbuch für die Vergabe und Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau“ (HVA B-StB) mit Baubeschreibung und Leistungsverzeichnis (unter Anwendung des STLK (Standardleistungskatalog) bzw. des RLK (Regionalleistungskatalog der Straßenbauverwaltung des betreffenden Landes)) und Abstimmung mit dem AG Abstimmung mit dem AG zur grundsätzlichen Gliederung der Vergabeunterlagen in Abschnitte (Lose) und wesentlicher Ausführungsphasen</i>	0,5	0,5
Summe Leistungsphase 6		2,0	2,0
Summe Leistungsphasen 2, 3, 6			26,0

C. Beschreibung der Besonderen Leistungen (Rückbau Brücke)

Leistungstext

1 Zu Leistungsphase 1: Grundlagenermittlung

- 1.1 Klären der Aufgabenstellung aufgrund der Vorgaben oder der Bedarfsplanung des Auftraggebers
unter Berücksichtigung von A „Beschreibung der Planungsaufgabe“ Sichten der Unterlagen der Objektplanung in Hinblick auf Auswirkungen für die Tragwerksplanung
- 1.2 Zusammenstellen der die Aufgabe beeinflussenden Planungsabsichten
Zusammenstellung der Planungsrandbedingungen aus der Objektplanung, die sich auf die statisch-konstruktiven Anforderungen für die Planungsaufgabe auswirken (z.B. Auswirkungen auf Gradienten, Stützweite, verkehrliche Belange, Zwangspunkte).
- 1.3 Ortsbesichtigung (ist bereits Teil der Objektplanung Lph 1)
*Durchführen von Ortsbesichtigungen im Hinblick auf Entsorgung, Bauablauf und Abtransport
Über die Auswertung der beschafften Unterlagen hinaus, sind alle dort nicht erfassten, für die Bearbeitung des Projektes bedeutsamen Gegebenheiten in der Örtlichkeit zu erkunden.*
- 1.4 Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse
*Beschreibung des Planungszieles in Abstimmung auf die weitere Bearbeitung
Aufzeigen aller Sachverhalte, die den Abbruch beeinflussen
Mitwirkung bei der Entwicklung eines Arbeits- und Terminplanes für die Planungsleistungen als Zuarbeit für den Objektplaner*

Psch. für 1

2 Zu Leistungsphase 2: Vorplanung

- 2.1 Analysieren der Grundlagen
*Sichten von vorhandenen Unterlagen, z. B. Bauwerksbuch, Bauwerksakte, Ausführungspläne und –statik, OSA.
Bewerten der Unterlagen hinsichtlich des Abbruchzieles unter Berücksichtigung der vorliegenden Baustoffe, Bauteile und des Bauwerkszustandes*
- 2.2 Beraten in statisch-konstruktiver Hinsicht unter Berücksichtigung der Belange der Standsicherheit, der Gebrauchstauglichkeit und der Wirtschaftlichkeit
Systematische Untersuchung und Beurteilung aller Sachverhalte, die die Rückbaumaßnahme / das Objekt beeinflussen und Aufzeigen der daraus entstehenden Konsequenzen mit Vor- und Nachteilen
- 2.3 Mitwirken bei dem Erarbeiten eines Planungskonzepts einschließlich Untersuchung der Lösungsmöglichkeiten des Tragwerks unter gleichen Objektbedingungen mit skizzenhafter Darstellung, Klärung und Angabe der für das Tragwerk wesentlichen konstruktiven Festlegungen für zum Beispiel Baustoffe, Bauarten und Herstellungsverfahren, Konstruktionsraster und Gründungsart
*Mitwirken bei der Entwicklung von möglichen Varianten in Abstimmung mit dem Objektplaner.
Hervorheben kritischer Sachverhalte in der jeweiligen Abbruchphase und Bewertung der*

Leistungstext

Auswirkungen dieser Sachverhalte auf die Durchführung der jeweiligen Abbruchvariante. Überprüfung, ob weiterer Untersuchungsbedarf am Bauwerk besteht. Überschlägige statische Berechnung und Bewertung der Tragwerkszustände in den einzelnen Abbruchphasen der Varianten. Mitwirken bei der Festlegung der Vorzugsvariante in Abstimmung mit dem Objektplaner.

- 2.4 Mitwirken bei Vorverhandlungen der Vorzugsvariante mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit

Vorabstimmung und fachspezifische Beratung des Objektplaners

- 2.5 Mitwirken bei der Kostenschätzung und bei der Terminplanung

Ermitteln der überschlägigen Mengen und schätzen der Kosten aufgrund von Erfahrungswerten

Mitwirkung bei der Erstellung eines groben Rahmenterminplans in Abstimmung mit dem Objektplaner

- 2.6 Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse

Zusammenstellen der Vorplanungsergebnisse in schriftlicher und zeichnerischer Form mit Erläuterung der endgültigen Vorzugsvariante. Es ist darzustellen, welche Varianten betrachtet wurden, aus welchem Grund sie untersucht wurden und welche Varianten aus welchem Grund wieder fallengelassen wurden.

Mitwirkung bei der Einarbeitung der Ergebnisse in die Objektplanung.

Psch. für 2

3 Entwurfsplanung

- 3.1 Erarbeiten der Tragwerkslösung, unter Beachtung der durch die Objektplanung integrierten Fachplanungen, bis zum konstruktiven Entwurf mit zeichnerischer Darstellung.

Untersuchung und Bewertung statischer Auswirkungen und statisch-konstruktive Ausarbeitung von Abhilfemaßnahmen (z. B. Festhaltungen, Baubehelfe) bei Fehlen von bereits abgebrochenen Tragwerksteilen für das verbleibende Tragwerkssystem in allen Abbruchphasen;

Zeichnerische Darstellung des konstruktiven Entwurfs als Beitrag für den Bauwerksentwurf des Objektplaners

- 3.2 Überschlägige statische Berechnung und Bemessung

Es sind die überschlägigen tragwerksplanerischen Nachweise (Vorstatik) zu erstellen bzw. zu vervollständigen.

Grundlegende statische Untersuchung für den Rückbau mit Detaillierung der Rückbauphasen unter Einbeziehung der Resttragfähigkeiten von Teilabbrüchen für alle Bauwerksteile;

- 3.3 Überschlägiges Ermitteln der Betonstahlmengen im Stahlbetonbau, der Stahlmengen im Stahlbau und der Holzmengen im Ingenieurbau

Überschlägige Mengenermittlung getrennt nach Baustoffen für den Abbruch und nach Baustoffen für Behelfskonstruktionen

- 3.4 Mitwirken bei der Objektbeschreibung bzw. beim Erläuterungsbericht

Beschreibung der statisch-konstruktiven Maßnahmen und ihrer Abfolge im Gesamtkontext des Abbruchablaufs als Zuarbeit für den Erläuterungsbericht des Objektplaners

- 3.5 Mitwirken bei Verhandlungen mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit

Leistungstext

Mitwirken u.a. bei

- *der Abstimmung des Bauwerksentwurfes mit Dritten,*
- *der Verhandlung mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit,*
- *der Einarbeitung der Ergebnisse der Fachbeiträge in den Rückbauentwurf.*

3.6 Mitwirken bei der Kostenberechnung und der Terminplanung

Mitwirken bei der Kostenberechnung des Objektplaners

Fortschreiben des Rahmenterminplans in Abstimmung mit dem Objektplaner

3.7 Mitwirken beim Vergleich der Kostenberechnung mit der Kostenschätzung

Mitwirken bei der Kostenkontrolle durch Vergleich der Kostenberechnung mit der Kostenschätzung aus Leistungsphase 2

3.8 Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse

Zusammenstellen der Ergebnisse des konstruktiven Entwurfs in schriftlicher und zeichnerischer Form mit Erläuterungen und Dokumentation

Psch. für 3



6 Vorbereiten der Vergabe

6.1 Ermitteln der Betonstahlmengen im Stahlbetonbau, der Stahlmengen in Stahlbau und der Holzmengen im Ingenieurholzbau als Ergebnis der Ausführungsplanung und als Beitrag zur Mengenermittlung des Objektplaners

Genau Mengenermittlung auf der Grundlage der Entwurfsplanung für die auszuschreibende Bauleistung einschließlich Massenbilanz und Zuordnung entsprechend der Gliederung des Leistungsverzeichnisses (LV) sowie nach Einzelpositionen gemäß STLK bzw. des RLK** als Grundlage für das Aufstellen der Leistungsbeschreibung.*

Es erfolgt eine getrennte Mengenermittlung nach Abbruch- und Behelfskonstruktionen.

Ermittlung der Betonstahlmengen

Ermittlung der Spannstahlmengen

Ermittlung der Baustahlmengen

Ermittlung der Holzmengen

6.2 Mitwirken beim Erstellen der Leistungsbeschreibung als Ergänzung zu den Mengenermittlungen als Grundlage für das Leistungsverzeichnis des Tragwerks

Aufstellen der Leistungsbeschreibung nach dem „Handbuch für die Vergabe und Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau“ (HVA B-StB) mit Baubeschreibung und Leistungsverzeichnis (unter Anwendung des STLK bzw. des RLK**) und Abstimmung mit dem AG*

Abstimmung mit dem AG zur grundsätzlichen Gliederung der Vergabeunterlagen in Abschnitte (Lose) und wesentlicher Ausführungsphasen

Summe aus 6



Summe aus 1-3 + 6



Anrechenbare Kosten / Honorarermittlung Fachplanung Tragwerksplanung		Abschnitts-Nr.: I.1.4	
		Vertrags-Nr.: AC32290106	
Projekt: A 44, 6-streifiger Ausbau zwischen AK Kassel-West - AD Kassel-Süd: Bergshäuser Brücke: Neubau Teilbauwerke 1+2			
Zeile [Z]	A) Ermittlung der anrechenbaren Kosten ¹ (ohne Umsatzsteuer)	<input type="checkbox"/> nach Kostenrahmen (nur für die vorläufige Honorarermittlung) <input checked="" type="checkbox"/> nach Kostenschätzung <input type="checkbox"/> nach Kostenberechnung	
		EUR	EUR
1. ²	Anrechenbare Kosten der Baukonstruktion des Ingenieurbauwerks	83.923.245,00	
1.1	90 v. H der Kosten der Baukonstruktion [0,90 x Z 1]	75.530.921,00	
2.	Anrechenbare Kosten der mitzuverarbeitenden Bausubstanz (§ 4 (3) HOAI)		
3.	Gesamtkosten Ingenieurbauwerk [Z 1.1 + Z 2]		75.530.921,00
4.	Kosten der technischen Anlagen / Ausrüstung		
4.1	15 v. H. der Kosten für technische Anlagen / Ausrüstung [0,15 x Z 4]		0,00
5.	Kosten für Traggerüste bei Ingenieurbauwerken		
5.1	Herstellkosten bzw. Neuwert bei mehrfach verwendeten Bauteilen		
5.2	Zugehörige Kosten für Baustelleneinrichtung		
5.3	Anrechenbare Kosten Traggerüst [Z 5.1 + Z 5.2]		0,00
6.	Anrechenbare Kosten [Z 3 + Z 4.1 + Z 5.3]		75.530.921,00
	Je Teilbauwerk [Z 6 / 2]		37.765.460,00

¹ Auftrag für mehrere vergleichbare Objekt nach § 11 (2) HOAI: Umfasst der Auftrag mehrere vergleichbare Objekte entsprechend § 11 (2) HOAI, ist das Honorar nach der Summe der anrechenbaren Kosten zu berechnen. Die Ermittlung der anrechenbaren Kosten erfolgt i. d. R. für jedes Objekt einzeln, sodass Teil A dieses Vordruckes ggf. mehrfach auszufüllen ist. Die Honorarermittlung (Teil B dieses Vordruckes) erfolgt anhand der Summe der anrechenbaren Kosten, die in diesem Fall als Übertrag in Zeile 8 (Teil B) eingetragen wird.

² Die Vertragsparteien können nach § 50 (5) HOAI vereinbaren, dass Kosten von Arbeiten, die nicht in den Absätzen 1 bis 3 erfasst sind, ganz oder teilweise anrechenbar sind, wenn der Auftragnehmer wegen dieser Arbeiten Mehrleistungen für das Tragwerk nach § 51 HOAI erbringt. Nach § 50 (1) HOAI sind bei Gebäuden und zugehörigen baulichen Anlagen 55 Prozent der Baukonstruktionskosten und 10 Prozent der Kosten der Technischen Anlagen anrechenbar.

Anrechenbare Kosten / Honorarermittlung Fachplanung Tragwerksplanung		Abschnitts-Nr.: I.1.4
		Vertrags-Nr.: AC32290106
Projekt: A 44, 6-streifiger Ausbau zwischen AK Kassel-West - AD Kassel-Süd: Bergshäuser Brücke: Neubau Teilbauwerk 1 (Nord)		
Zeile [Z]	B) Honorarermittlung¹ (ohne Umsatzsteuer)	EUR
7.	Art des Honorars	
7.1	<input type="checkbox"/> Vorläufiges Berechnungshonorar Das Honorar wird vorläufig ermittelt für die Leistungsphasen _____ bis _____. Das Honorar wird abgerechnet nach <input type="checkbox"/> Kostenschätzung <input type="checkbox"/> Kostenberechnung.	
7.2	<input checked="" type="checkbox"/> Endgültiges Berechnungshonorar Das Honorar wird endgültig ermittelt für die Leistungsphasen <u>2</u> bis <u>3, 6</u> .	
8.	Honorarzone und Honorarsatz (100 v.H. des Leistungsbildes)	
	Honorarzone:	Zone
8.1	Das Objekt wird gemäß Anlage 14.2 HOAI in nebenstehende Honorarzone zugeordnet:	<u>V</u>
	Honorarsatz:	EUR
8.2	Es gilt der Mindestsatz der Honorartafel zu § 52 HOAI (nach RfT)	1.921.709,40
8.3	<input type="checkbox"/> zuzüglich _____ v.H. der Differenz zum Höchstsatz der Honorartafel zu § 40 HOAI (_____ Höchstsatz) wegen [_____ Höchstsatz - Z 8.2 x _____ v. H.]	
8.4 ²	<input checked="" type="checkbox"/> abzüglich _____ v.H. des Mindestsatzes (§ 7 (3) HOAI) wegen großer Längenausdehnung [Z 8.2 x _____ v. H.] abzüglich _____ v.H. des Mindestsatzes (§ 7 (3) HOAI) wegen _____ [Z 8.2 x _____ v. H.]	
8.5	Honorarsatz [Z 8.2 + Z 8.3 - Z 8.4]	
9.	Honorar für Grundleistungen	
9.1	Die Leistungen sind nach der Leistungsbeschreibung des Vertrages bewertet mit <u>26</u> v.H.	
9.2	Hiernach ergibt sich ein Honorar für die Grundleistungen in Höhe [Zeile 8.5 x Zeile 9.1] von	
10.	Zuschläge zum Honorar	
10.1	<input checked="" type="checkbox"/> Zum Honorar für Grundleistungen nach Zeile 9.2 wird für Umbauten und Modernisierungen kein Zuschlag vereinbart.	
10.2 ²	<input type="checkbox"/> Zum Honorar für Grundleistungen nach Zeile 9.2 wird für Umbauten und Modernisierungen ein Zuschlag in Höhe von _____ v.H. (max. 50 v.H. § 52 (4) HOAI) vereinbart. Hiernach ergibt sich ein Honorarzuschlag in Höhe von	
11.³	Minderung des Honorars bei Wiederholungen nach § 11 (3) oder (4) HOAI	
11.1	<input type="checkbox"/> Zum Honorar für Grundleistungen nach Zeile 9.2 wird bei im Wesentlichen gleichen Ingenieurbauwerken nach § 11 (3) HOAI oder bei gleichen Ingenieurbauwerken nach § 11 (4) HOAI eine Minderung der Prozentsätze der Leistungsphasen 1 bis 6 in Höhe von _____ v. H. vereinbart. Hiernach ergibt sich eine Honorarminderung in Höhe von	
12.	Honorar für Besondere Leistungen	
12.1 ²	<input type="checkbox"/> Für die Besonderen Leistungen wird ein Honorar vereinbart in Höhe von _____ (Darstellung der besonderen Leistungen erfolgt in den Abschnitten I.1.3 und I.2)	
13.	Gesamthonorar für Fachplanung Tragwerksplanung [Z 9.2 + Z 10.2 - Z 11.1 + Z 12.1]	

¹ Auftrag für mehrere vergleichbare Objekte nach § 11 (2) HOAI: Umfasst der Auftrag mehrere vergleichbare Objekte entsprechend § 11 (2) HOAI, ist das Honorar nach der Summe der anrechenbaren Kosten zu berechnen. Die Ermittlung der anrechenbaren Kosten erfolgt i. d. R. für jedes Objekt einzeln, sodass Teil A dieses Vordruckes ggf. mehrfach auszufüllen ist. Die Honorarermittlung (Teil B dieses Vordruckes) erfolgt anhand der Summe der anrechenbaren Kosten, die in diesem Fall als Übertrag in Zeile 8 (Teil B) eingetragen wird.

² Die Zeilen 9.4, 11.2 und 13.1 sind vom Bieter auszufüllen.

³ Bei Anwendung der Honorarminderung nach § 11 (3) oder (4) HOAI ist der Vordruck für jedes wiederholte Objekt auszufüllen.

Anrechenbare Kosten / Honorarermittlung Fachplanung Tragwerksplanung		Abschnitts-Nr.: I.1.4
		Vertrags-Nr.: AC32290106
Projekt: A 44, 6-streifiger Ausbau zwischen AK Kassel-West - AD Kassel-Süd: Bergshäuser Brücke: Neubau Teilbauwerk 2 (Süd)		
Zeile [Z]	B) Honorarermittlung¹ (ohne Umsatzsteuer)	EUR
7.	Art des Honorars	
7.1	<input type="checkbox"/> Vorläufiges Berechnungshonorar	
	Das Honorar wird vorläufig ermittelt für die Leistungsphasen _____ bis _____. Das Honorar wird abgerechnet nach <input type="checkbox"/> Kostenschätzung <input type="checkbox"/> Kostenberechnung.	
7.2	<input checked="" type="checkbox"/> Endgültiges Berechnungshonorar	
	Das Honorar wird endgültig ermittelt für die Leistungsphasen <u>2</u> bis <u>3, 6</u> .	
8.	Honorarzone und Honorarsatz (100 v.H. des Leistungsbildes)	
	Honorarzone:	Zone
8.1	Das Objekt wird gemäß Anlage 14.2 HOAI in nebenstehende Honorarzone zugeordnet:	<u>V</u>
	Honorarsatz:	EUR
8.2	Es gilt der Mindestsatz der Honorartafel zu § 52 HOAI (nach RfT)	1.921.709,40
8.3	<input type="checkbox"/> zuzüglich _____ v.H. der Differenz zum Höchstsatz der Honorartafel zu § 40 HOAI (_____ Höchstsatz) wegen [_____ Höchstsatz - Z 8.2 x _____ v. H.]	
8.4 ²	<input checked="" type="checkbox"/> abzüglich _____ v.H. des Mindestsatzes (§ 7 (3) HOAI) wegen großer Längenausdehnung [Z 8.2 x _____ v. H.]	
	abzüglich _____ v.H. des Mindestsatzes (§ 7 (3) HOAI) wegen _____ [Z 8.2 x _____ v. H.]	
8.5	Honorarsatz [Z 8.2 + Z 8.3 - Z 8.4]	
9.	Honorar für Grundleistungen	
9.1	Die Leistungen sind nach der Leistungsbeschreibung des Vertrages bewertet mit <u>26</u> v.H.	
9.2	Hiernach ergibt sich ein Honorar für die Grundleistungen in Höhe [Zeile 8.5 x Zeile 9.1] von	
10.	Zuschläge zum Honorar	
10.1	<input checked="" type="checkbox"/> Zum Honorar für Grundleistungen nach Zeile 9.2 wird für Umbauten und Modernisierungen kein Zuschlag vereinbart.	
10.2 ²	<input type="checkbox"/> Zum Honorar für Grundleistungen nach Zeile 9.2 wird für Umbauten und Modernisierungen ein Zuschlag in Höhe von _____ v.H. (max. 50 v.H. § 52 (4) HOAI) vereinbart. Hiernach ergibt sich ein Honorarzuschlag in Höhe _____ von	
11.³	Minderung des Honorars bei Wiederholungen nach § 11 (3) oder (4) HOAI	
11.1	<input checked="" type="checkbox"/> Zum Honorar für Grundleistungen nach Zeile 9.2 wird bei im Wesentlichen gleichen Ingenieurbauwerken nach § 11 (3) HOAI oder bei gleichen Ingenieurbauwerken nach § 11 (4) HOAI eine Minderung der Prozentsätze der Leistungsphasen 1 bis 6 in Höhe von 50 v. H. vereinbart. Hiernach ergibt sich eine Honorarminderung in Höhe _____ von	
12.	Honorar für Besondere Leistungen	
12.1 ²	<input type="checkbox"/> Für die Besonderen Leistungen wird ein Honorar vereinbart in Höhe von _____ (Darstellung der besonderen Leistungen erfolgt in den Abschnitten I.1.3 und I.2)	
13.	Gesamthonorar für Fachplanung Tragwerksplanung [Z 9.2 + Z 10.2 - Z 11.1 + Z 12.1]	

¹ Auftrag für mehrere vergleichbare Objekte nach § 11 (2) HOAI: Umfasst der Auftrag mehrere vergleichbare Objekte entsprechend § 11 (2) HOAI, ist das Honorar nach der Summe der anrechenbaren Kosten zu berechnen. Die Ermittlung der anrechenbaren Kosten erfolgt i. d. R. für jedes Objekt einzeln, sodass Teil A dieses Vordruckes ggf. mehrfach auszufüllen ist. Die Honorarermittlung (Teil B dieses Vordruckes) erfolgt anhand der Summe der anrechenbaren Kosten, die in diesem Fall als Übertrag in Zeile 8 (Teil B) eingetragen wird.

² Die Zeilen 9.4, 11.2 und 13.1 sind vom Bieter auszufüllen.

³ Bei Anwendung der Honorarminderung nach § 11 (3) oder (4) HOAI ist der Vordruck für jedes wiederholte Objekt auszufüllen.

Anrechenbare Kosten / Honorarermittlung Fachplanung Tragwerksplanung		Abschnitts-Nr.: I.1.4	
		Vertrags-Nr.: AC32290106	
Projekt: A 44, 6-streifiger Ausbau zwischen AK Kassel-West - AD Kassel-Süd: Bergshäuser Brücke: Lärmschutzwand Nord			
Zeile [Z]	A) Ermittlung der anrechenbaren Kosten¹ (ohne Umsatzsteuer)	<input type="checkbox"/> nach Kostenrahmen (nur für die vorläufige Honorarermittlung) <input checked="" type="checkbox"/> nach Kostenschätzung <input type="checkbox"/> nach Kostenberechnung	
		EUR	EUR
1. ²	Anrechenbare Kosten der Baukonstruktion des Ingenieurbauwerks	3.150.000,00	
1.1	90 v. H der Kosten der Baukonstruktion [0,90 x Z 1]	2.835.000,00	
2.	Anrechenbare Kosten der mitzuverarbeitenden Bausubstanz (§ 4 (3) HOAI)		
3.	Gesamtkosten Ingenieurbauwerk [Z 1.1 + Z 2]		2.835.000,00
4.	Kosten der technischen Anlagen / Ausrüstung		
4.1	15 v. H. der Kosten für technische Anlagen / Ausrüstung [0,15 x Z 4]		0,00
5.	Kosten für Traggerüste bei Ingenieurbauwerken		
5.1	Herstellkosten bzw. Neuwert bei mehrfach verwendeten Bauteilen		
5.2	Zugehörige Kosten für Baustelleneinrichtung		
5.3	Anrechenbare Kosten Traggerüst [Z 5.1 + Z 5.2]		0,00
6.	Anrechenbare Kosten [Z 3 + Z 4.1 + Z 5.3]		2.835.000,00

¹ Auftrag für mehrere vergleichbare Objekt nach § 11 (2) HOAI: Umfasst der Auftrag mehrere vergleichbare Objekte entsprechend § 11 (2) HOAI, ist das Honorar nach der Summe der anrechenbaren Kosten zu berechnen. Die Ermittlung der anrechenbaren Kosten erfolgt i. d. R. für jedes Objekt einzeln, sodass Teil A dieses Vordruckes ggf. mehrfach auszufüllen ist. Die Honorarermittlung (Teil B dieses Vordruckes) erfolgt anhand der Summe der anrechenbaren Kosten, die in diesem Fall als Übertrag in Zeile 8 (Teil B) eingetragen wird.

² Die Vertragsparteien können nach § 50 (5) HOAI vereinbaren, dass Kosten von Arbeiten, die nicht in den Absätzen 1 bis 3 erfasst sind, ganz oder teilweise anrechenbar sind, wenn der Auftragnehmer wegen dieser Arbeiten Mehrleistungen für das Tragwerk nach § 51 HOAI erbringt. Nach § 50 (1) HOAI sind bei Gebäuden und zugehörigen baulichen Anlagen 55 Prozent der Baukonstruktionskosten und 10 Prozent der Kosten der Technischen Anlagen anrechenbar.

Anrechenbare Kosten / Honorarermittlung Fachplanung Tragwerksplanung		Abschnitts-Nr.: I.1.4
		Vertrags-Nr.: AC32290106
Projekt: A 44, 6-streifiger Ausbau zwischen AK Kassel-West - AD Kassel-Süd: Bergshäuser Brücke: Lärmschutzwand Nord		
Zeile [Z]	B) Honorarermittlung¹ (ohne Umsatzsteuer)	EUR
7.	Art des Honorars	
7.1	<input checked="" type="checkbox"/> Vorläufiges Berechnungshonorar Das Honorar wird vorläufig ermittelt für die Leistungsphasen <u>2</u> bis <u>3, 6</u> . Das Honorar wird abgerechnet nach <input type="checkbox"/> Kostenschätzung <input checked="" type="checkbox"/> Kostenberechnung.	
7.2	<input type="checkbox"/> Endgültiges Berechnungshonorar Das Honorar wird endgültig ermittelt für die Leistungsphasen _____ bis _____ .	
8.	Honorarzone und Honorarsatz (100 v.H. des Leistungsbildes)	
	Honorarzone:	Zone
8.1	Das Objekt wird gemäß Anlage 14.2 HOAI in nebenstehende Honorarzone zugeordnet:	<u>III</u>
	Honorarsatz:	EUR
8.2	Es gilt der Mindestsatz der Honorartafel zu § 52 HOAI	174.130,89
8.3	<input type="checkbox"/> zuzüglich _____ v.H. der Differenz zum Höchstsatz der Honorartafel zu § 40 HOAI (_____ Höchstsatz) wegen [_____ Höchstsatz - Z 8.2 x _____ v. H.]	
8.4 ²	<input checked="" type="checkbox"/> abzüglich _____ v.H. des Mindestsatzes (§ 7 (3) HOAI) wegen großer Längenausdehnung [Z 8.2 x _____ v. H.] abzüglich _____ v.H. des Mindestsatzes (§ 7 (3) HOAI) wegen [Z 8.2 x _____ v. H.]	
8.5	Honorarsatz [Z 8.2 + Z 8.3 - Z 8.4]	
9.	Honorar für Grundleistungen	
9.1	Die Leistungen sind nach der Leistungsbeschreibung des Vertrages bewertet mit <u>26</u> v.H.	
9.2	Hiernach ergibt sich ein Honorar für die Grundleistungen in Höhe [Zeile 8.5 x Zeile 9.1] von	
10.	Zuschläge zum Honorar	
10.1	<input checked="" type="checkbox"/> Zum Honorar für Grundleistungen nach Zeile 9.2 wird für Umbauten und Modernisierungen kein Zuschlag vereinbart.	
10.2 ²	<input type="checkbox"/> Zum Honorar für Grundleistungen nach Zeile 9.2 wird für Umbauten und Modernisierungen ein Zuschlag in Höhe von _____ v.H. (max. 50 v.H. § 52 (4) HOAI) vereinbart. Hiernach ergibt sich ein Honorarzuschlag in Höhe _____ von	
11.³	Minderung des Honorars bei Wiederholungen nach § 11 (3) oder (4) HOAI	
11.1	<input type="checkbox"/> Zum Honorar für Grundleistungen nach Zeile 9.2 wird bei im Wesentlichen gleichen Ingenieurbauwerken nach § 11 (3) HOAI oder bei gleichen Ingenieurbauwerken nach § 11 (4) HOAI eine Minderung der Prozentsätze der Leistungsphasen 1 bis 6 in Höhe von _____ v. H. vereinbart. Hiernach ergibt sich eine Honorarminderung in Höhe _____ von	
12.	Honorar für Besondere Leistungen	
12.1 ²	<input type="checkbox"/> Für die Besonderen Leistungen wird ein Honorar vereinbart in Höhe _____ von	
13.	Gesamthonorar für Fachplanung Tragwerksplanung [Z 9.2 + Z 10.2 - Z 11.1 + Z 12.1]	

¹ Auftrag für mehrere vergleichbare Objekte nach § 11 (2) HOAI: Umfasst der Auftrag mehrere vergleichbare Objekte entsprechend § 11 (2) HOAI, ist das Honorar nach der Summe der anrechenbaren Kosten zu berechnen. Die Ermittlung der anrechenbaren Kosten erfolgt i. d. R. für jedes Objekt einzeln, sodass Teil A dieses Vordruckes ggf. mehrfach auszufüllen ist. Die Honorarermittlung (Teil B dieses Vordruckes) erfolgt anhand der Summe der anrechenbaren Kosten, die in diesem Fall als Übertrag in Zeile 8 (Teil B) eingetragen wird.

² Die Zeilen 9.4, 11.2 und 13.1 sind vom Bieter auszufüllen.

³ Bei Anwendung der Honorarminderung nach § 11 (3) oder (4) HOAI ist der Vordruck für jedes wiederholte Objekt auszufüllen.

Anrechenbare Kosten / Honorarermittlung Fachplanung Tragwerksplanung		Abschnitts-Nr.: I.1.4	
		Vertrags-Nr.: AC32290106	
Projekt: A 44, 6-streifiger Ausbau zwischen AK Kassel-West - AD Kassel-Süd: Bergshäuser Brücke: Lärmschutzwand Süd			
Zeile [Z]	A) Ermittlung der anrechenbaren Kosten¹ (ohne Umsatzsteuer)	<input type="checkbox"/> nach Kostenrahmen (nur für die vorläufige Honorarermittlung) <input checked="" type="checkbox"/> nach Kostenschätzung <input type="checkbox"/> nach Kostenberechnung	
		EUR	EUR
1. ²	Anrechenbare Kosten der Baukonstruktion des Ingenieurbauwerks	1.575.000,00	
1.1	90 v. H der Kosten der Baukonstruktion [0,90 x Z 1]	1.417.500,00	
2.	Anrechenbare Kosten der mitzuverarbeitenden Bausubstanz (§ 4 (3) HOAI)		
3.	Gesamtkosten Ingenieurbauwerk [Z 1.1 + Z 2]		1.417.500,00
4.	Kosten der technischen Anlagen / Ausrüstung		
4.1	15 v. H. der Kosten für technische Anlagen / Ausrüstung [0,15 x Z 4]		0,00
5.	Kosten für Traggerüste bei Ingenieurbauwerken		
5.1	Herstellkosten bzw. Neuwert bei mehrfach verwendeten Bauteilen		
5.2	Zugehörige Kosten für Baustelleneinrichtung		
5.3	Anrechenbare Kosten Traggerüst [Z 5.1 + Z 5.2]		0,00
6.	Anrechenbare Kosten [Z 3 + Z 4.1 + Z 5.3]		1.417.500,00

¹ Auftrag für mehrere vergleichbare Objekt nach § 11 (2) HOAI: Umfasst der Auftrag mehrere vergleichbare Objekte entsprechend § 11 (2) HOAI, ist das Honorar nach der Summe der anrechenbaren Kosten zu berechnen. Die Ermittlung der anrechenbaren Kosten erfolgt i. d. R. für jedes Objekt einzeln, sodass Teil A dieses Vordruckes ggf. mehrfach auszufüllen ist. Die Honorarermittlung (Teil B dieses Vordruckes) erfolgt anhand der Summe der anrechenbaren Kosten, die in diesem Fall als Übertrag in Zeile 8 (Teil B) eingetragen wird.

² Die Vertragsparteien können nach § 50 (5) HOAI vereinbaren, dass Kosten von Arbeiten, die nicht in den Absätzen 1 bis 3 erfasst sind, ganz oder teilweise anrechenbar sind, wenn der Auftragnehmer wegen dieser Arbeiten Mehrleistungen für das Tragwerk nach § 51 HOAI erbringt. Nach § 50 (1) HOAI sind bei Gebäuden und zugehörigen baulichen Anlagen 55 Prozent der Baukonstruktionskosten und 10 Prozent der Kosten der Technischen Anlagen anrechenbar.

Anrechenbare Kosten / Honorarermittlung Fachplanung Tragwerksplanung		Abschnitts-Nr.: I.1.4
		Vertrags-Nr.: AC32290106
Projekt: A 44, 6-streifiger Ausbau zwischen AK Kassel-West - AD Kassel-Süd: Bergshäuser Brücke: Lärmschutzwand Süd		
Zeile [Z]	B) Honorarermittlung¹ (ohne Umsatzsteuer)	EUR
7.	Art des Honorars	
7.1	<input checked="" type="checkbox"/> Vorläufiges Berechnungshonorar Das Honorar wird vorläufig ermittelt für die Leistungsphasen <u>2</u> bis <u>3, 6</u> . Das Honorar wird abgerechnet nach <input type="checkbox"/> Kostenschätzung <input checked="" type="checkbox"/> Kostenberechnung.	
7.2	<input type="checkbox"/> Endgültiges Berechnungshonorar Das Honorar wird endgültig ermittelt für die Leistungsphasen _____ bis _____ .	
8.	Honorarzone und Honorarsatz (100 v.H. des Leistungsbildes)	
	Honorarzone:	Zone
8.1	Das Objekt wird gemäß Anlage 14.2 HOAI in nebenstehende Honorarzone zugeordnet:	<u>III</u>
	Honorarsatz:	EUR
8.2	Es gilt der Mindestsatz der Honorartafel zu § 52 HOAI	101.203,75
8.3	<input type="checkbox"/> zuzüglich _____ v.H. der Differenz zum Höchstsatz der Honorartafel zu § 40 HOAI (_____ Höchstsatz) wegen [_____ Höchstsatz - Z 8.2 x _____ v. H.]	
8.4 ²	<input checked="" type="checkbox"/> abzüglich _____ v.H. des Mindestsatzes (§ 7 (3) HOAI) wegen großer Längenausdehnung [Z 8.2 x _____ v. H.] abzüglich _____ v.H. des Mindestsatzes (§ 7 (3) HOAI) wegen _____ [Z 8.2 x _____ v. H.]	
8.5	Honorarsatz [Z 8.2 + Z 8.3 - Z 8.4]	
9.	Honorar für Grundleistungen	
9.1	Die Leistungen sind nach der Leistungsbeschreibung des Vertrages bewertet mit <u>26</u> v.H.	
9.2	Hiernach ergibt sich ein Honorar für die Grundleistungen in Höhe [Zeile 8.5 x Zeile 9.1] von	
10.	Zuschläge zum Honorar	
10.1	<input checked="" type="checkbox"/> Zum Honorar für Grundleistungen nach Zeile 9.2 wird für Umbauten und Modernisierungen kein Zuschlag vereinbart.	
10.2 ²	<input type="checkbox"/> Zum Honorar für Grundleistungen nach Zeile 9.2 wird für Umbauten und Modernisierungen ein Zuschlag in Höhe von _____ v.H. (max. 50 v.H. § 52 (4) HOAI) vereinbart. Hiernach ergibt sich ein Honorarzuschlag in Höhe _____ von	
11.³	Minderung des Honorars bei Wiederholungen nach § 11 (3) oder (4) HOAI	
11.1	<input checked="" type="checkbox"/> Zum Honorar für Grundleistungen nach Zeile 9.2 wird bei im Wesentlichen gleichen Ingenieurbauwerken nach § 11 (3) HOAI oder bei gleichen Ingenieurbauwerken nach § 11 (4) HOAI eine Minderung der Prozentsätze der Leistungsphasen 1 bis 6 in Höhe von 50 v. H. vereinbart. Hiernach ergibt sich eine Honorarminderung in Höhe _____ von	
12.	Honorar für Besondere Leistungen	
12.1 ²	<input type="checkbox"/> Für die Besonderen Leistungen wird ein Honorar vereinbart in Höhe _____ von	
13.	Gesamthonorar für Fachplanung Tragwerksplanung [Z 9.2 + Z 10.2 - Z 11.1 + Z 12.1]	

¹ Auftrag für mehrere vergleichbare Objekte nach § 11 (2) HOAI: Umfasst der Auftrag mehrere vergleichbare Objekte entsprechend § 11 (2) HOAI, ist das Honorar nach der Summe der anrechenbaren Kosten zu berechnen. Die Ermittlung der anrechenbaren Kosten erfolgt i. d. R. für jedes Objekt einzeln, sodass Teil A dieses Vordruckes ggf. mehrfach auszufüllen ist. Die Honorarermittlung (Teil B dieses Vordruckes) erfolgt anhand der Summe der anrechenbaren Kosten, die in diesem Fall als Übertrag in Zeile 8 (Teil B) eingetragen wird.

² Die Zeilen 9.4, 11.2 und 13.1 sind vom Bieter auszufüllen.

³ Bei Anwendung der Honorarminderung nach § 11 (3) oder (4) HOAI ist der Vordruck für jedes wiederholte Objekt auszufüllen.

Honorarübersicht		
Projekt: A 44, 6-streifiger Ausbau zwischen AK Kassel-West - AD Kassel-Süd : Bauwerksplanung Bergshäuser Brücke		
Zeile [Z]	Leistung (ohne Umsatzsteuer)	Gesamthonorar EUR
1.	Objektplanung Ingenieurbauwerke:	
2.	Grundleistungen: Neubau TBW Nord *	
3.	Neubau TBW Süd *	
4.	Entwässerung außerh. BW inkl. RRB	
5.	LSW Nord *	
6.	LSW Süd *	
7.	Besondere Leistungen: Rückbau Bestandsbauwerk	
8.	BIM Abwicklungsplan	
9.	3D Bestandsmodell	
10.	3D Planungsmodell (Lph 3)	
11.	4D Termine / Bauablauf (Lph 3)	
12.	5D Kostenermittlung (Lph 3)	
13.	Visualisierungen Lph 2	
14.	Visualisierungen Lph 3	
15.	Präsentationstermine (Hessen)	
16.	Präsentationstermine (Berlin/Bonn)	
17.	Tragwerksplanung:	
18.	Grundleistungen: Neubau TBW Nord *	
19.	Neubau TBW Süd *	
20.	LSW Nord *	
21.	LSW Süd *	
22.	Besondere Leistungen: Rückbau Bestandsbauwerk	
Summe der Gesamthonorare [Z 1 bis Z 22]		

* Soweit Abschläge auf die nach der Honorartabelle der HOAI ermittelten Honorarmindestsätze enthalten sind, bedarf es einer ausführlichen, nachvollziehbaren und rechtlich vertretbaren Begründung, dass ein zu rechtfertigender Ausnahmestand im konkreten Einzelfall vorliegt. Eine ausführliche Begründung von Abschlägen ist auf der folgenden Seite vorzunehmen.

Begründung etwaiger Abschlage:

**Allgemeine Vertragsbedingungen für
freiberufliche Leistungen
im Straßen- und Brückenbau**

AVB F-StB

Ausgabe 2018

**Bundesministerium für Verkehr
und digitale Infrastruktur**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Leistungsumfang	3
§ 2 Geltungsreihenfolge	3
§ 3 Unterlagen	3
§ 4 Weitere Pflichten des Auftragnehmers	4
§ 5 Unterauftragnehmer	4
§ 6 Verpflichtung nach Verpflichtungsgesetz	5
§ 7 Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber, Auftragnehmer und anderen fachlich Beteiligten	5
§ 8 Vertretung des Auftraggebers durch den Auftragnehmer	5
§ 9 Vergütung	6
§ 10 Zahlungen	6
§ 11 Urheberrecht	6
§ 12 Kündigung, Schadensersatz	7
§ 13 Abnahme	8
§ 14 Mängelansprüche und deren Verjährung	8
§ 15 Haftung	8
§ 16 Haftpflichtversicherung	8
§ 17 Erfüllungsort, Streitigkeiten, Gerichtsstand, Sprache	9
§ 18 Arbeitsgemeinschaft	9
§ 19 Schriftform	9
§ 20 Umsatzsteuer	9

§ 1 Leistungsumfang

(1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für das Vorhaben sämtliche erforderlichen und zweckmäßigen Aufgaben zur Herbeiführung des gemäß § 3 des Vertrages (HVA F-StB Vertrag) vertraglich geschuldeten Werkerfolgs auszuführen; insbesondere schuldet der Auftragnehmer die Einhaltung der Vertragsfristen gemäß § 5 des Vertrages (HVA F-StB Vertrag). Glaubt sich der Auftragnehmer in der ordnungsgemäßen Ausführung der Leistung behindert, so hat er es dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Unterlässt er die Anzeige, so hat er nur Anspruch auf Berücksichtigung der hindernden Umstände, wenn dem Auftraggeber offenkundig die Tatsache und deren hindernde Wirkung bekannt waren.

(2) Der Auftraggeber kann nach § 650q i. V. m. § 650b BGB weitere Leistungen oder eine Änderung der Leistung anordnen, wenn die Parteien binnen 14 Tagen nach Zugang des Änderungsbegehrens beim Auftragnehmer keine Einigung darüber erzielen. Ein Anspruch des Auftragnehmers auf Übertragung von weiteren Leistungen besteht aber nicht. Soweit an den Auftragnehmer weitere Leistungen nach dieser Vorschrift beauftragt werden sollen, bedarf die Beauftragung der Schriftform.

(3) Der Auftragnehmer hat seinen Leistungen die schriftlichen Anordnungen des Auftraggebers zu Grunde zu legen und etwaige Bedenken hiergegen dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Verstößt der Auftragnehmer gegen diese Mitteilungspflicht, wird durch die Entgegennahme der Leistung durch den Auftraggeber die Leistung nicht als vertragsgemäß anerkannt; der Auftragnehmer schuldet ein bestimmungsgemäß brauchbares Werk.

§ 2 Geltungsreihenfolge

Bei Widersprüchen im Vertrag gelten nacheinander

1. Das Vertragsformular (HVA F-StB Vertrag)
2. Die Leistungsbeschreibung
3. Die Technischen Vertragsbedingungen (TVB)
4. Die Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB F-StB)

§ 3 Unterlagen

(1) Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer die im Vertrag angegebenen Unterlagen zur Verfügung. Darüber hinausgehende Planungsunterlagen hat der Auftragnehmer – ggf. mit Unterstützung des Auftraggebers – zu beschaffen und/oder Informationen über bestehende und geplante Anlagen einzuholen. Soweit das Beschaffen von Unterlagen (etwa Pläne, Daten, Pegelstände, Wasserganglinien, Vordrucke, Formulare usw.) als Nebenkosten im Sinne von § 14 HOAI vom Auftraggeber auf Nachweis erstattet werden soll (siehe auch § 7 des Vertrages), ist dies mit ihm vorher abzustimmen. Der Auftragnehmer muss die Aktualität der Unterlagen überprüfen und diese ggf. – in Abstimmung mit dem Auftraggeber – im erforderlichen Umfang aktualisieren. Die Unterlagen sind dem Auftraggeber zu überlassen.

(2) Die dem Auftragnehmer überlassenen Unterlagen sind dem Auftraggeber spätestens nach Erfüllung des Auftrages zurückzugeben; Zurückbehaltungsrechte, die nicht auf diesem Vertragsverhältnis beruhen, sind ausgeschlossen.

(3) Die vom Auftragnehmer zur Erfüllung dieses Vertrages angefertigten Unterlagen, wie z. B. Pläne oder Zeichnungen oder digitale Daten oder Datenträger, sind an den Auftraggeber auf dessen Anfordern, spätestens nach Fertigstellung der Leistung herauszugeben und gehen bereits im Zeitpunkt deren Erstellung in das Eigentum des Auftraggebers über. Die Überlassung der vorbenannten Unterlagen sowie deren Aufbewahrung zwischen Erstellung und Herausgabe an den Auftraggeber sind mit dem vertraglich geschuldeten Honorar abgegolten; ein zusätzliches Honorar wird nicht gezahlt. Ein etwaiges Zurückbehaltungsrecht kann der Auftragnehmer nur auf unstrittige oder rechtskräftig festgestellte Forderungen stützen.

§ 4 Weitere Pflichten des Auftragnehmers

(1) Der Auftragnehmer hat seine Tätigkeit gemäß den anerkannten Regeln der Technik, dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen und Sicherheitsvorschriften, über die er sich stets auf dem Laufenden zu halten hat, gewissenhaft auszuüben. Soweit einschlägig, hat der Auftragnehmer die Vorgaben des Vergaberechts zu beachten. Bei Leistungen der Prüfsachverständigen sind zusätzlich die Erfordernisse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu gewährleisten.

(2) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber unverzüglich nach Vertragsabschluss, spätestens jedoch vor Beginn der Leistungserbringung den Namen, die Funktion und die Kontaktdaten eines Ansprechpartners mitzuteilen, der für die ordnungsgemäße Vertragsabwicklung die Verantwortung trägt.

(3) Als Sachwalter seines Auftraggebers darf der Auftragnehmer keine Unternehmer- oder Lieferanteninteressen vertreten. Der Auftragnehmer darf im Zusammenhang mit den im Vertrag bezeichneten Leistungen keine Leistungen für Dritte bzw. andere Auftraggeber im Zusammenhang mit dieser Maßnahme erbringen, es sei denn, der Auftraggeber stimmt ausdrücklich schriftlich zu. Etwaige Forderungen von Dritten, insbesondere von Trägern öffentlicher Belange, hat der Auftragnehmer unverzüglich dem Auftraggeber schriftlich mitzuteilen.

(4) Wird erkennbar, dass ein vorgegebener Kostenrahmen nicht ausreicht, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber über die voraussichtlichen Mehrkosten unverzüglich zu unterrichten und mögliche Einsparungen aufzuzeigen.

(5) Der Auftraggeber ist berechtigt, vom Auftragnehmer die Auswechslung eines Mitarbeiters zu verlangen, wenn das Vertrauensverhältnis aus vom Mitarbeiter zu vertretenden Gründen gestört ist. Der Auftraggeber kann darüber hinaus eine Ergänzung des Personals durch geeignete Fachleute verlangen, wenn die eingesetzten Mitarbeiter nicht in ausreichendem Maße eine rechtzeitige Planung oder einen störungsfreien Bauablauf gewährleisten.

(6) Bei Prüfsachverständigenleistungen darf sich der Auftragnehmer der Mithilfe von befähigten und zuverlässigen Mitarbeitern nur in einem solchen Umfang bedienen, wie er ihre Tätigkeit voll überwachen kann. Der Prüfsachverständige kann sich nur im Einvernehmen mit dem Auftraggeber durch einen anderen Prüfsachverständigen vertreten lassen. Sind zur ordnungsgemäßen Prüfung der eingereichten Unterlagen Spezialkenntnisse erforderlich, die der Prüfsachverständige nicht besitzt bzw. die nicht zu seiner Fachrichtung gehören, so hat der Prüfsachverständige den Auftraggeber hierauf hinzuweisen und die Hinzuziehung eines Prüfsachverständigen mit speziellen Kenntnissen bzw. der entsprechenden Fachrichtung zu beantragen.

(7) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf Anforderung über seine Leistungen unverzüglich und ohne besondere Vergütung Auskunft zu erteilen. Dies gilt auch nach Abnahme der Leistung, unabhängig von einer etwaigen Kündigung des Vertrages oder etwaig bereits eingetretener Verjährung von Mängel- oder Zahlungsansprüchen.

§ 5 Unterauftragnehmer

(1) Der Auftragnehmer hat die ihm übertragenen Leistungen mit seinem eigenen Büro zu erbringen. Nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers ist eine Beauftragung von Unterauftragnehmern zulässig.

(2) Die für die Erbringung der Leistungen benannten Unterauftragnehmer müssen die erforderliche Eignung und berufliche Qualifikation nachweisen. Die erforderliche berufliche Qualifikation ist in der Regel eine abgeschlossene Fachausbildung als Dipl.-Ing. TH / FH bzw. Bachelor/Master an Universitäten oder Fachhochschulen oder eine vergleichbare Berufserfahrung auf dem Fachgebiet der zu erbringenden Teilleistungen.

(3) Entsprechen die Leistungen des Unterauftragnehmer trotz Beanstandung durch den Auftraggeber nicht den vertraglichen Anforderungen, kann der Auftraggeber seine Zustimmung zur Beauftragung widerrufen mit der Folge, dass der Auftragnehmer die Leistung des Unterauftragnehmer selbst übernehmen muss oder mit Zustimmung des Auftraggebers einen anderen Unterauftragnehmer mit der Leistung beauftragt.

§ 6 Verpflichtung nach Verpflichtungsgesetz

Der Auftragnehmer, seine mit der Ausführung der vertraglichen Leistungen befassten Mitarbeiter sowie etwaige Unterauftragnehmer (andere Unternehmen) und/oder deren Mitarbeiter müssen sich hinsichtlich der Ihnen übertragenen Leistungen auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten gemäß § 1 des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 547), geändert durch Gesetz vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942) in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Nr. 4 des Strafgesetzbuches (StGB) verpflichten lassen, wenn sie Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen oder Zugang zu verwaltungsinternen Vorgängen erlangen. Wenn ein mit der Ausführung der vertraglichen Leistung befasster Mitarbeiter innerhalb der letzten drei Jahre bereits durch eine Dienststelle der gleichen Behörde verpflichtet wurde, ist der Nachweis der Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz dem Auftraggeber mit der Aufforderung zur Angebotsabgabe vorzulegen. Sollten Mitarbeiter zum Einsatz kommen, die bislang noch nicht im Sinne des Verpflichtungsgesetzes verpflichtet wurden, sind diese spätestens bei Vertragsschluss namentlich zu benennen, um die notwendigen Verpflichtungen vor Leistungsbeginn noch durch den Auftraggeber vornehmen zu können. Der Einsatz anderer Mitarbeiter als der besonders Verpflichteten darf nur nach deren Verpflichtung erfolgen. Dem Auftraggeber sind diese unverzüglich zu benennen.

§ 7 Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber, Auftragnehmer und anderen fachlich Beteiligten

(1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Leistungen vor ihrer endgültigen Ausarbeitung mit dem Auftraggeber und den anderen fachlich Beteiligten abzustimmen und hat seine Leistungserbringung mit diesen in fachlicher, terminlicher und finanzieller Hinsicht abzustimmen, so dass die vertraglichen Vorgaben des Auftraggebers eingehalten werden. Insbesondere sind die einzelnen Arbeitsschritte mit dem Auftraggeber vor Beginn der jeweiligen Arbeiten abzustimmen. Der Auftraggeber kann bei dieser Abstimmung festlegen, welche Zwischenergebnisse ihm vorzulegen sind, bevor er die Zustimmung zu weiteren Arbeitsschritten des Auftragnehmers erteilt. Beim Einsatz von DV-Anlagen des Auftragnehmers ist vor Beginn der Auftragsbearbeitung mit dem Auftraggeber abzustimmen, welche Programme Verwendung finden sollen und in welcher Weise ein Datentransfer zur DV-Anlage des Auftraggebers erfolgen soll (z. B. Leistungsverzeichnisse, statische Berechnungen, Achseinrechnungen, CAD).

(2) Wenn während der Ausführung der Leistungen Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Auftragnehmer und anderen fachlich Beteiligten auftreten, hat der Auftragnehmer unverzüglich schriftlich die Entscheidung des Auftraggebers herbeizuführen.

(3) Dem Auftragnehmer gegenüber ist nur die vertragsschließende Stelle weisungsbefugt, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist.

(4) Der Auftraggeber unterrichtet den Auftragnehmer rechtzeitig über die Leistungen, die andere fachlich Beteiligte zu erbringen haben, und über die mit diesen vereinbarten Termine/Fristen.

(5) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den anderen fachlich Beteiligten die notwendigen Angaben und Unterlagen rechtzeitig innerhalb der im Vertrag vereinbarten Termine zu liefern, so dass diese ihre Leistungen ordnungsgemäß erbringen können.

(6) Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich über Umstände zu unterrichten, aus denen sich Ansprüche gegen mit der Ausführung beauftragte Unternehmen oder gegen fachlich Beteiligte bzw. gegen ihn selbst ergeben können. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber bei der Geltendmachung seiner Ansprüche gegen Dritte zu unterstützen; die Geltendmachung erfolgt durch den Auftraggeber.

§ 8 Vertretung des Auftraggebers durch den Auftragnehmer

(1) Der Auftragnehmer ist zur Wahrung der Rechte und Interessen des Auftraggebers im Rahmen der ihm übertragenen Leistungen berechtigt und verpflichtet.

(2) Den Auftraggeber bindende Erklärungen, insbesondere solche mit finanziellen Verpflichtungen, darf der Auftragnehmer nicht abgeben. Dies gilt auch für den Abschluss, die Änderung und Ergänzung von Verträgen sowie für die Vereinbarung neuer Preise.

(3) Der Auftragnehmer darf Dritten ohne Einwilligung des Auftraggebers keine Unterlagen aushändigen und keine Auskunft geben, die sich auf seine Leistungen oder auf die Maßnahme insgesamt beziehen.

§ 9 Vergütung

(1) Im Falle von Anordnungen nach § 650q Abs. 1 i. V. m. § 650b Abs. 2 BGB hat der Auftragnehmer die Vergütung hierfür vor Leistungsbeginn mit dem Auftraggeber schriftlich zu vereinbaren. Bei geänderten und zusätzlichen Leistungen richtet sich das Honorar nach den Ermittlungsgrundlagen der vereinbarten Leistung.

(2) Geringfügige und unwesentliche Änderungen der Planung, deren Zeitaufwand sich im Rahmen üblicher Optimierungen hält, werden nicht zusätzlich vergütet. Gleiches gilt für eine bloße Fortschreibung der Ausgangsplanung.

§ 10 Zahlungen

(1) Auf Anforderung des Auftragnehmers werden Abschlagszahlungen in Höhe des Wertes der vereinbarten Vergütung für die nachgewiesenen Leistungen einschließlich des nachgewiesenen, darauf entfallenden Umsatzsteuerbetrages gewährt. Ansprüche auf Abschlagszahlungen werden binnen 21 Tagen nach Zugang einer prüfbaren Aufstellung dieser Leistungen fällig.

(2) Eine Teilschlusszahlung einschließlich Umsatzsteuer wird für in sich abgeschlossene, vertragsgemäß erbrachte Teilleistungen gewährt, wenn dies im Vertrag vereinbart ist oder eine Teilabnahme nach Abnahme der letzten Leistung des bauausführenden Unternehmers oder der bauausführenden Unternehmer (§ 650s BGB) erfolgte, die für die Berechnung des Honorars maßgebenden anrechenbaren Kosten feststehen und der Auftragnehmer eine prüfbare Rechnung eingereicht hat.

(3) Der Anspruch auf die Teilschlusszahlung bzw. die Schlusszahlung wird alsbald nach Prüfung und Feststellung der vom Auftragnehmer vorgelegten prüfbaren Teilschlussrechnung bzw. der Honorarschlussrechnung fällig, spätestens innerhalb von 30 Kalendertagen nach Zugang dieser Rechnung. Die Prüffrist verlängert sich auf höchstens 60 Tage, wenn dies aufgrund der besonderen Natur oder Merkmale des Vertrags sachlich gerechtfertigt ist und dies von den Parteien für den konkreten Einzelfall gesondert vereinbart wurde. Die Regelung des § 641 BGB bleibt unberührt.

(4) Eine prüffähige Rechnung muss diejenigen Angaben enthalten, die nach dem geschlossenen Vertrag und der HOAI objektiv unverzichtbar sind, um die sachliche und rechnerische Überprüfung des Honorars zu ermöglichen.

(5) In dem Fall, dass die Rechnung nur in Teilen prüffähig ist, kann der Auftragnehmer die Zahlung eines unbestrittenen Guthabens verlangen, das unter Berücksichtigung eventueller Voraus- und Abschlagszahlungen bereits feststeht. Alle Rechnungen (einschließlich Nachweise für Nebenkosten) sind im Original mit einer Durchschrift einzureichen.

(6) Wird nach Annahme der Schlusszahlung (Teilschlusszahlung) festgestellt, dass die Abrechnung bzw. die Grundlage der Abrechnung (z.B. Aufmaß, Rechen- oder Übertragungsfehler) fehlerhaft war, so ist sie zu berichtigen. Auftraggeber und Auftragnehmer sind verpflichtet, die sich danach ergebenden Beträge zu erstatten. Sie können sich nicht auf einen etwaigen Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen. Leistet der Auftragnehmer bei Überzahlungen innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Rückforderungsschreibens nicht, befindet er sich mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug und hat Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz des § 247 BGB zu zahlen.

(7) Die Verjährung einer auf eine nicht prüffähige Honorarschlussrechnung gestützten Forderung beginnt spätestens, wenn die Frist nach Abs. 3 abgelaufen ist, ohne dass der Auftraggeber substantiierte Einwendungen gegen die Prüffähigkeit vorgebracht hat. Ist die Rechnung nur teilweise prüffähig, beginnt die Verjährung der Honorarschlussrechnung grundsätzlich erst mit Überreichen einer insgesamt prüffähigen Schlussrechnung.

§ 11 Urheberrecht

(1) Der Auftraggeber darf die Unterlagen für das im Vertrag genannte Werk ohne Mitwirkung des Auftragnehmers nutzen und ändern. An den vom Auftragnehmer erbrachten urheberrechtlich geschützten Leistungen und Arbeitsergebnissen überträgt der Auftragnehmer hiermit auf den Auftraggeber das einfache alleinige Nutzungsrecht.

(2) Der Auftraggeber hat zudem das Recht, die Leistungen und Arbeitsergebnisse ganz oder in Teilen zu bearbeiten, zu vervielfältigen und zu verändern, soweit damit keine Entstellung des Werkes verbunden ist und dies dem Auftragnehmer unter Abwägung der Urheber- und Eigentümerinteressen zuzumuten ist.

(3) Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer vor wesentlichen Änderungen eines nach dem Urheberrecht geschützten Werkes anhören. Genießen die Leistungen des AN keinen urheberrechtlichen Schutz, so kann der Auftraggeber die Planung des Auftragnehmers für das im Vertrag genannte Werk ohne Mitwirkung des Auftragnehmers nutzen und ändern.

(4) Der Auftraggeber ist berechtigt, seine Rechte nach Abs. 1 bis 3 ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen, von Dritten ausüben und ausführen zu lassen sowie Dritten hieran weitere Nutzungsrechte einzuräumen.

(5) Mit der vereinbarten Vergütung sind sämtliche Ansprüche des Auftragnehmers im Zusammenhang mit den nach diesem Paragraphen eingeräumten Rechten abgegolten. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von sämtlichen Vergütungsansprüchen frei, die im Zusammenhang mit den nach diesem Paragraphen übertragenen Rechten bzw. der Ausübung derselben gegen ihn geltend gemacht werden.

(6) Der Auftraggeber hat das Recht zur Veröffentlichung unter Namensangabe des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer bedarf zur Veröffentlichung der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

(7) Die Rechte nach diesem Paragraphen bleiben von einer Kündigung des Vertrages unberührt.

§ 12 Kündigung, Schadensersatz

(1) Ein wichtiger Grund zur Kündigung i. S. d. § 648a Abs. 1 S. 2 BGB liegt insbesondere vor, wenn der Auftragnehmer seine Zahlungen einstellt oder das Insolvenzverfahren beziehungsweise ein vergleichbares gesetzliches Verfahren beantragt oder ein solches Verfahren eröffnet wird oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird. Ein wichtiger Grund liegt ebenso vor, wenn der Auftragnehmer die Haftpflichtversicherung nach § 15 nicht auf Aufforderung des Auftraggebers nachweist. Darüber hinaus liegt ein wichtiger Grund vor, wenn der Auftragnehmer oder seine Mitarbeiter

a) aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt.

b) dem Auftraggeber oder dessen Mitarbeitern oder von diesem beauftragten Dritten, die mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrags betraut sind, oder ihnen nahestehenden Personen, Geschenke, andere Zuwendungen oder sonstige Vorteile unmittelbar oder mittelbar in Aussicht stellt, anbietet, verspricht oder gewährt.

c) gegenüber dem Auftraggeber, dessen Mitarbeitern oder beauftragten Dritten strafbare Handlungen begeht oder dazu Beihilfe leistet, die unter § 298 StGB (Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen), § 299 StGB (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr), § 333 StGB (Vorteilsgewährung), § 334 StGB (Bestechung), § 17 UWG (Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen) oder § 18 UWG (Verwertung von Vorlagen) fallen.

(2) Wenn der Auftragnehmer nachweislich Handlungen gem. Absatz 1 a) vorgenommen hat, ist er dem Auftraggeber zu einem pauschalen Schadensersatz in Höhe von 15 % der Abrechnungssumme verpflichtet, es sei denn ein Schaden in anderer Höhe wird nachgewiesen. Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt oder bereits erfüllt ist. Bei nachgewiesenen Handlungen gem. Absatz 1 b) und c) ist der Auftragnehmer zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe 5 % der Abrechnungssumme verpflichtet.

(3) Hat der Auftragnehmer den Kündigungsgrund zu vertreten, so sind nur die bis dahin vertragsgemäß erbrachten, in sich abgeschlossenen und nachgewiesenen Leistungen zu vergüten und die für diese nachweisbar entstandenen notwendigen Nebenkosten zu erstatten. Zudem ist der Auftraggeber berechtigt, den noch nicht vollendeten Teil der Leistung zu Lasten des Auftragnehmers durch einen Dritten ausführen zu lassen; in diesem Fall trägt der Auftragnehmer die Mehrkosten, die durch und in Zusammenhang mit der Beauftragung des Dritten entstehen. Die Ansprüche des Auftraggebers auf Ersatz des etwa entstehenden weiteren Schadens bleiben bestehen.

(4) Der Auftraggeber kann den Vertrag gemäß § 648 BGB mit den dort geregelten Vergütungsfolgen kündigen; auch diese Kündigung bedarf der Schriftform. Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

§ 13 Abnahme

(1) Der Auftraggeber nimmt die Leistungen des Auftragnehmers nach Erbringung der beauftragten Leistung ab; Voraussetzung ist, dass die Leistungen abnahmefähig fertig gestellt sind und keine wesentlichen Mängel erkennen lassen. Abgesehen vom gesetzlich geregelten Fall in § 650s BGB (Teilabnahme nach Abnahme der letzten Leistung des bauausführenden Unternehmers oder der bauausführenden Unternehmer) hat der Auftragnehmer auf Teilabnahmen keinen Anspruch.

(2) Die Abnahme hat gemeinsam und förmlich zu erfolgen. Das Ergebnis der Abnahme ist nach gemeinsamer Verhandlung in einem Protokoll festzuhalten; im Protokoll sind vorhandene Mängel festzustellen und die vertraglichen Erfüllungsansprüche vorzubehalten. Jede Partei erhält eine Ausfertigung des Protokolls.

(3) Die Abnahmewirkungen treten auch ein, wenn der Auftraggeber dem Auftragnehmer schriftlich erklärt, dass er die Leistungen des Auftragnehmers als vertragsgemäß anerkennt.

§ 14 Mängelansprüche und deren Verjährung

(1) Die Mängelansprüche des Auftraggebers sind die gesetzlichen Ansprüche des Werkvertragsrechts (§§ 633 ff. BGB) mit der Modifikation, dass der Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen ist; stattdessen gelten die Kündigungsregelungen nach § 648a BGB i. V. m. § 12 AVB F-StB.

(2) Die Mängelansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer aus diesem Vertragsverhältnis verjähren nach Ablauf von fünf Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Abnahme nach § 13 AVB F-StB. Wurde eine Teilabnahme durchgeführt, beginnt die Verjährung in Bezug auf die davon erfassten Leistungen mit der Teilabnahme.

(3) Leistungen, die schon während der Ausführung als mangelhaft oder vertragswidrig erkannt werden, hat der Auftragnehmer auf eigene Kosten durch mangelfreie zu ersetzen. Hat der Auftragnehmer den Mangel oder die Vertragswidrigkeit zu vertreten, hat er auch den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Kommt der Auftragnehmer der Pflicht zur Beseitigung des Mangels nicht nach, so kann ihm der Auftraggeber eine angemessene Frist zur Beseitigung des Mangels setzen und erklären, dass er ihm nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Auftrag entziehe; der Auftraggeber kann nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Vertrag kündigen (Entziehung des Auftrags). Auch für diese Mängel beginnt die Verjährungsfrist entsprechend Abs. 2 mit der Abnahme nach § 13 AVB F-StB.

§ 15 Haftung

(1) Der Auftragnehmer haftet nach den gesetzlichen Vorschriften. Er hat insbesondere auch den Schaden an der baulichen Anlage wegen eines schuldhaften Verstoßes gegen die anerkannten Regeln der Technik zu ersetzen.

(2) Für die Verletzung gewerblicher Schutzrechte haftet im Verhältnis der Vertragsparteien zueinander der Auftragnehmer allein, wenn er selbst das geschützte Verfahren oder die Verwendung geschützter Gegenstände angeboten oder wenn der Auftraggeber die Verwendung vorgeschrieben und auf das Schutzrecht hingewiesen hat.

(3) Soweit eine Vertragspartei von einem Dritten für einen Schaden in Anspruch genommen wird, den die andere Vertragspartei zu tragen hat, kann sie verlangen, dass die andere Vertragspartei sie von der Verbindlichkeit gegenüber dem Dritten befreit. Sie darf den Anspruch des Dritten nicht anerkennen oder befriedigen, ohne der anderen Vertragspartei vorher Gelegenheit zur Äußerung gegeben zu haben.

§ 16 Haftpflichtversicherung

(1) Der Auftragnehmer muss eine Berufshaftpflichtversicherung nachweisen. Er hat zu gewährleisten, dass zur Deckung eines Schadens aus dem Vertrag Versicherungsschutz in Höhe der im Vertrag genannten Deckungssummen besteht. Es ist der Nachweis zu erbringen, dass für das Zusammenfallen mehrerer Schadensfälle gewährleistet ist, dass die Maximierung der Ersatzleistung mindestens das Zweifache der

Versicherungssumme beträgt. Bei Arbeitsgemeinschaften muss Versicherungsschutz für jedes Mitglied bestehen.

(2) Der Auftragnehmer hat vor dem Nachweis des Versicherungsschutzes keinen Anspruch auf Leistungen des Auftraggebers. Der Auftraggeber kann Zahlungen vom Nachweis des Fortbestehens des Versicherungsschutzes abhängig machen.

(3) Der Auftragnehmer ist zur unverzüglichen schriftlichen Anzeige verpflichtet, wenn und soweit Deckung in der vereinbarten Höhe nicht mehr besteht.

§ 17 Erfüllungsort, Streitigkeiten, Gerichtsstand, Sprache

(1) Erfüllungsort für die Leistungen des Auftragnehmers ist die Baustelle, soweit diese Leistungen dort zu erbringen sind, im Übrigen der Sitz der vertragschließenden Stelle des Auftraggebers.

(2) Bei Streitigkeiten aus dem Vertrag soll der Auftragnehmer zunächst die Behörde anrufen, die der vertragschließenden Stelle unmittelbar vorgesetzt ist.

(3) Soweit die Voraussetzungen gem. § 38 der Zivilprozessordnung (ZPO) vorliegen, richtet sich der Gerichtsstand für Streitigkeiten nach dem Sitz der für die Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle.

(4) Streitfälle berechtigen den Auftragnehmer nicht, die Arbeiten einzustellen.

(5) Bei Auslegung des Vertrages ist ausschließlich der in deutscher Sprache abgefasste Vertragswortlaut verbindlich. Erklärungen und Verhandlungen erfolgen in deutscher Sprache. Für die Regelung der vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Alle Erklärungen und Verhandlungen sowie die Darstellung der Ergebnisse der Leistungserbringung einschließlich aller Zwischenschritte erfolgen in deutscher Sprache.

§ 18 Arbeitsgemeinschaft

(1) Sofern eine Arbeitsgemeinschaft Auftragnehmer ist, übernimmt das mit der Vertretung beauftragte, im Vertrag genannte Mitglied die Federführung. Es vertritt alle Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft dem Auftraggeber gegenüber. Beschränkungen seiner Vertretungsbefugnis, die sich aus dem Arbeitsgemeinschaftsvertrag ergeben, sind gegenüber dem Auftraggeber unwirksam.

(2) Für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen haftet jedes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft auch nach deren Auflösung gesamtschuldnerisch.

(3) Die Zahlungen werden mit befreiender Wirkung für den Auftraggeber ausschließlich an den im Vertrag genannten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

§ 19 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Selbiges gilt für die Änderungen und Ergänzungen dieser Schriftformklausel.

§ 20 Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer ist gemäß Umsatzsteuergesetz in Abschlagsrechnungen mit dem zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer, in Teilschluss- und Schlussrechnungen mit dem zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung geltenden Steuersatz anzusetzen. Bei Überschreiten von Vertragsfristen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, gilt der bei Fristablauf maßgebende Steuersatz.

Technische Vertragsbedingungen Objektplanung Ingenieurbauwerke

TVB-Ingenieurbauwerke

Ausgabe 2018

**Bundesministerium für Verkehr
und digitale Infrastruktur**

INHALT

Seite

A - Allgemeines	3
1 Geltungsbereich	3
2 Allgemeine Qualitätsansprüche	3
3 Kostenermittlung.....	3
B - Bedingungen zu den Leistungen	4
Leistungsphase 1: Grundlagenermittlung.....	4
Leistungsphase 2: Vorplanung	4
Leistungsphase 3: Entwurfsplanung.....	4
Leistungsphase 4: Genehmigungsplanung	5
Leistungsphase 5: Ausführungsplanung	5
Leistungsphase 6: Vorbereitung der Vergabe	5
Leistungsphase 7: Mitwirkung bei der Vergabe.....	6
Leistungsphase 8: Bauoberleitung (gilt auch für Bauüberwachung)	6
Leistungsphase 9: Objektbetreuung	7
C - Anhang: Zusammenstellung der aufgeführten Regelwerke.....	8
D - Verzeichnis der Bezugsquellen.....	9

A - Allgemeines

1 Geltungsbereich

Die „Technischen Vertragsbedingungen Ingenieurbauwerke (TVB-Ingenieurbauwerke)“ gelten für Objektplanungen (Grundleistungen und Besondere Leistungen) von Ingenieurbauwerken gemäß § 41 Nr. 2, 3, 6 und 7 HOAI und für Rückbauplanungen von Ingenieurbauwerken.

2 Allgemeine Qualitätsansprüche

Die Objektplanung für Ingenieurbauwerke ist gemäß den einschlägigen vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung herausgegebenen Regelungen (Allgemeinen Rundschreiben u.a.)** zu bearbeiten. Dazu gehören insbesondere RE^{*)}, RAB-ING^{*)}, RiZ –ING^{*)} sowie ZTV-ING^{*)}.

Für jeden Zweck ist regelmäßig die Beurteilung der Unterlagen hinsichtlich der Kriterien

- Standsicherheit,
- Dauerhaftigkeit,
- Gebrauchstauglichkeit,
- Verkehrs- und Betriebssicherheit,
- Wirtschaftlichkeit,
- Minimierte Bauzeit,
- Optimierung von Verkehrsabläufen,
- Nachhaltigkeit,
- Gestaltung,
- Erhaltungsfreundlichkeit,
- Genehmigungsfähigkeit,

erforderlich.

3 Kostenermittlung

Kostenermittlungen (Kostenschätzung, Kostenberechnung, Kostenfortschreibung) erfolgen nach der „Anweisung zur Kostenermittlung und Veranschlagung von Straßenbaumaßnahmen (AKVS^{*)})“.

^{*)} Siehe Anhang

^{**)} Siehe hierzu das jeweils aktuelle „Verzeichnis der veröffentlichten Allgemeinen Rundschreiben der Abteilung Straßenbau, Straßenverkehr des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (Rundschreiben-Verzeichnis-StB)“, veröffentlicht jährlich auf, der Homepage des BMVI www.BMVI.de, Rubrik: Verkehr / Straße / Straßenbau / Vergabehandbücher

B - Bedingungen zu den Leistungen

Leistungsphase 1: Grundlagenermittlung

Dem Auftraggeber ist eine Zusammenfassung / Zusammenstellung der Ergebnisse der Leistungsphase 1 „Grundlagenermittlung“ unter Angabe der Quellen in übersichtlicher und nachvollziehbarer Form zu übergeben.

Leistungsphase 2: Vorplanung

Die öffentlich-rechtlichen Randbedingungen sind in einer Tabelle analog der Gliederung gemäß Planfeststellungsrichtlinie darzustellen.

Im Rahmen der Variantenuntersuchungen sind technische, natur- und umweltschutzfachliche, wirtschaftliche und gestalterische Gesichtspunkte zu beachten. Die Abstimmung mit den übrigen an der Planung Beteiligten ist frühzeitig vorzunehmen.

Für jede Variante ist das Planungskonzept in die Teile Beschreibung und Bauwerksskizze zu gliedern. Die Beschreibung der einzelnen Varianten erfolgt gem. RE^{*)}.

Die Bauwerksskizze ist auf einem gesonderten Plan in geeignetem Maßstab entsprechend dem Muster Nr. 15 der RE^{*)} darzustellen. Es sind darin die Planungsparameter und die Bauwerkskenndaten (z.B. Querschnittshöhe, Stützweite, lichte Höhe im kritischen Punkt, Breite zwischen den Geländern, Belastungsklasse, Kreuzungswinkel) anzugeben.

Für jede Variante ist eine Kostenschätzung aufgrund von Erfahrungswerten durchzuführen.

Am Ende der Leistungsphase 2 müssen die Unterlagen eine solche Qualität aufweisen, dass auf ihrer Basis die bevorzugte Variante für das Ingenieurbauwerk festgelegt und Verbindlichkeit für die prinzipielle technische Ausführung erreicht werden kann.

Leistungsphase 3: Entwurfsplanung

Der Bauwerksentwurf ist gemäß der „Richtlinie für die Aufstellung von Bauwerksentwürfen“ (RAB-ING^{*)}) zu erstellen. Die Richtzeichnungen gemäß „Richtzeichnungen für Ingenieurbauten (RiZ-ING^{*)})“ sind zu berücksichtigen und in die Entwurfspläne einzuarbeiten.

Die Berechnungsergebnisse und die Bemessungen sind mit dem Rechenweg, den Eingangsparametern und Zwischenergebnissen etc. in übersichtlicher und nachvollziehbarer Form zu übergeben.

In technischer und wirtschaftlicher Hinsicht sind insbesondere die Berücksichtigung der Belange der Objektplanung Verkehrsanlage, die Wechselbeziehungen zwischen Baugrund und Tragkonstruktion, die Dauerhaftigkeit der Konstruktion, die leichte Wartungsmöglichkeit und Zugänglichkeit und die Anforderungen bei der Herstellung des Bauwerkes zu beachten. Dies gilt sinngemäß auch für die Wechselbeziehung zwischen Bauwerk und natur- und umweltschutzfachlichen Anforderungen. In gestalterischer Hinsicht sind die Einpassung des Bauwerkes in die Landschaft bzw. die Umgebung, ausgewogene Proportionen und ansprechende Detailausbildungen besonders zu berücksichtigen. Der Bauwerksplan ist so auszuarbeiten, dass er auch als Ausschreibungsunterlage verwendet werden kann.

Die Mengenermittlung bildet die Grundlage für die Kostenberechnung. Sie ist mit den Berechnungsgrundlagen dem Auftraggeber zu übergeben.

Bei der Mengenermittlung ist die Aufgliederung in Hauptgruppen gemäß AKVS^{*)} mit weiterer Untergliederung gemäß RAB-ING^{*)}, Anhang 2 „Hinweise zum Aufstellen der Kostenberechnung für Bauwerksentwürfe“ durchzuführen.

Bei einer Mengenermittlung nach Hauptpositionen sind die wesentlichen Mengen zu erfassen. Bei einer Mengenermittlung nach Einzelpositionen ist eine detaillierte Mengenermittlung nach Leistungsphase 6 in Form eines Leistungsverzeichnisses unter Berücksichtigung der Standardleistungskataloge aufzustellen.

*) Siehe Anhang

Die Kostenberechnung ist analog der Kostenberechnung für Verkehrsanlagen nach der AKVS^{*)} zu erstellen. Die Zuordnung der Kosten nach Kostengruppen ist frühzeitig mit dem Objektplaner Verkehrsanlage abzustimmen.

Die Kostenberechnung ist mit aktuellen ortsüblichen Marktpreisen durchzuführen.

Bei der Zusammenstellung der Kostenberechnung ist die Aufteilung der Kostenanteile auf die beteiligten Kostenträger zu beachten.

Der Bauablauf ist auch unter Berücksichtigung natur- und umweltschutzfachlicher Erfordernisse festzulegen. Die sich aus dem Bauablauf ergebenden Folgerungen sind in die übrigen Entwurfsunterlagen einzuarbeiten.

Es ist ein Bauzeitenplan in Form eines Balkendiagramms für die gesamte Bauzeit für alle wesentlichen und zeitbestimmenden Arbeitsschritte und Gewerke darzustellen.

Es ist ein Finanzierungsplan für das Ingenieurbauwerk für die gesamte Bauzeit mit dem dazugehörigen jährlichen Mittelbedarf zu erstellen.

Am Ende der Leistungsphase 3 „Entwurfsplanung“ hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber alle Entwurfsunterlagen in der Qualität vorzulegen, so dass der Auftraggeber die technische Machbarkeit und rechtliche Durchführung beurteilen sowie sein grundsätzliches Einverständnis zur Finanzierung des Ingenieurbauwerks geben kann.

Leistungsphase 4: Genehmigungsplanung

Am Ende der Genehmigungsplanung muss die Planfeststellungsbehörde einen Beschluss zur Erteilung des Baurechtes auf Basis der vorgelegten Entwurfsunterlagen erlassen können.

Die Planfeststellungsunterlagen sind nach den Planfeststellungsrichtlinien^{*)} und in enger Abstimmung mit dem AG aufzustellen. Bei der Aufstellung der Planunterlagen muss vor allem auf eine allgemeinverständliche Darstellung des Vorhabens geachtet werden

Leistungsphase 5: Ausführungsplanung

Die Unterlagen aus den vorangegangenen Leistungsphasen sind so zu überarbeiten, dass alle Festlegungen aus der Baurechtserlangung und der Entwurfsgenehmigung berücksichtigt werden und eine einwandfreie Baudurchführung möglich ist. Art und Umfang der Ausführungsunterlagen sowie die Festlegung von ergänzenden Fachleistungen sind mit dem Auftraggeber abzustimmen.

Die Erstellung der Ausführungsunterlagen erfolgt gemäß der „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauwerke“ (ZTV-ING)^{*)}.

Es hat eine frühzeitige Abstimmung mit dem Auftraggeber und anderen an der Planung Beteiligten (z. B. Tragwerksplaner, Fachplanern der Technischen Ausrüstung, Ver- und Entsorgungsunternehmen) zu erfolgen.

Leistungsphase 6: Vorbereitung der Vergabe

Die Mengenermittlung nach Einzelpositionen gemäß STLK^{*)} bzw. RLK-Land^{*)} ist so detailliert aufzugliedern, dass sie für die Ausschreibung verwendet werden kann. Sie hat unter Berücksichtigung der Regelungen für die elektronische Bauabrechnung (Sammlung REB)^{*)} zu erfolgen.

Die Leistungsbeschreibung mit Baubeschreibung und Leistungsverzeichnis ist nach dem HVA B-StB^{*)} aufzustellen. Das Leistungsverzeichnis ist mit einem AVA-Programm zu erstellen und im Datenaustauschformat (DA) 81 nach „Gemeinsamer Ausschuss Elektronik im Bauwesen (GAEB)“ zu übergeben.

^{*)} Siehe Anhang

In die Vergabeunterlagen sind die Vorgaben aus der Baurechtserlangung inklusive aller fachspezifischen Anforderungen einzuarbeiten.

Das vom Auftragnehmer zu bepreisende Leistungsverzeichnis ist als Datenaustauschphase (DA) 82 nach „Gemeinsamer Ausschuss Elektronik im Bauwesen (GAEB)“ zu erstellen und zu übergeben.

Leistungsphase 7: Mitwirkung bei der Vergabe

Bei den in dieser Leistungsphase beschriebenen Leistungen des Auftragnehmers handelt es sich ausschließlich um „mitwirkende“ Leistungen und nicht um eigenständige Leistungen.

Hierbei ist das HVA B-StB^{*)}, Teil 2 „Richtlinien für das Durchführen der Vergabeverfahren“ zu beachten.

Leistungsphase 8: Bauoberleitung

Allgemeines

Die Leistung ist gemäß Teil 3 „Vertragsabwicklung“ des HVA B-StB^{*)}, sowie den einschlägigen vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur herausgegebenen Regelungen, Rundschreiben u. Ä. durchzuführen.

In dem Wortlaut des HVA B-StB entsprechen

- „Bauüberwachung“ dem „Auftragnehmer im Sinne des HVA F-StB“ sofern nicht die Baudienststelle selbst die Leistung ausführt,
- „Baudienststelle“ oder „Bauamt“ dem „Auftraggeber“ und
- „Auftragnehmer“ dem „Bauunternehmer bzw. Bau-Auftragnehmer“.

Personal des Auftragnehmers

Der gegenüber dem Auftraggeber Verantwortliche (Bauoberleiter) und sein Vertreter müssen über eine abgeschlossene Fachausbildung an einer TU oder FH und eine angemessene Baustellenpraxis – in der Regel 3 Jahre – verfügen. Diese benötigen

- praktische Baustellenerfahrung sowie Erfahrungen in Projektmanagement und Koordination,
- bautechnisches Wissen
- bauvertragliches Wissen,
- Kenntnisse des Naturschutz- und Umweltrechtes,
- Kommunikationsfähigkeit und Verhandlungsgeschick.

Abstimmung mit dem Auftraggeber

Die Abstimmung mit dem Auftraggeber hat insbesondere über den Schriftverkehr mit den Bauunternehmen, den Rechnungslauf, den Planlauf, die Nachtragsbearbeitung, den Abruf von Güteüberwachungen und Kontrollprüfungen zu erfolgen.

Grundlagen der Leistung

Der Auftragnehmer nimmt mit den im Vertrag beschriebenen Leistungen Aufgaben des Bauherrn bei der privatrechtlichen Abwicklung von Bauverträgen wahr. Ihm obliegt die Durchsetzung der bauvertraglich vereinbarten Leistung. Die Entscheidung über Ergänzungen und Änderungen der Bauverträge bleibt Aufgabe des Auftraggebers, sie sind durch den AN vorzubereiten, herbeizuführen und zu dokumentieren.

Leistungen des Auftraggebers

- Beschaffen der Rechtstitel für die zur Bauausführung benötigten Flächen.
- Bereitstellen eines Baustellenbüros einschließlich der Einrichtung, Beleuchtung, Heizung und Unterhaltung.
- Baufreigabe der Ausführungsunterlagen.
- Kontrollprüfungen durch die Baustoffprüfstelle des Auftraggebers gemäß Vereinbarung.
- Abschließende Verhandlungen mit dem Bauunternehmer und Genehmigung des vom Auftragnehmer vorbereiteten Entwurfs bei Nachtragsverträgen.
- Zahlungsanordnungen, Zahlungen, Einzugsermächtigungen.

^{*)} Siehe Anhang

Baustellenbüro

Der Auftraggeber haftet ausschließlich für Schäden an dem bereitgestellten Baustellenbüro einschließlich der zur Verfügung gestellten Einrichtungsgegenstände. Er haftet nicht für Geschäftsunterlagen und Geräte des Auftragnehmers. Es ist Sache des Auftragnehmers, die Geschäftsunterlagen und Geräte vor Untergang, Diebstahl und Schädigung zu schützen.

Leistungsphase 9: Objektbetreuung

Die Leistung ist gemäß Teil 3 „Vertragsabwicklung“ des HVA B-StB^{*)}, sowie den einschlägigen vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur herausgegebenen Regelungen, Rundschreiben u. Ä. durchzuführen.

*) Siehe Anhang

C - Anhang: Zusammenstellung der aufgeführten Regelwerke

Die Regelwerke werden in der jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung Gegenstand des Vertrages.

AKVS

Anweisung zur Kostenermittlung und Veranschlagung von Straßenbaumaßnahmen
Bezugsquelle: Homepage des BMVI

HVA B-StB

Handbuch für die Vergabe und Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau
Bezugsquelle: Homepage des BMVI

Plafer 07

Richtlinien für die Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz
Bezugsquelle: FGSV-Verlag

RAB-ING

Richtlinien für das Aufstellen von Bauwerksentwürfen für Ingenieurbauten
Bezugsquelle: Homepage des BMVI

RE

Richtlinien zum Planungsprozess und für die einheitliche Gestaltung von ,Entwurfsunterlagen im Straßenbau,
Bezugsquelle: FGSV-Verlag

REB

Regelungen für die Elektronische Bauabrechnung
Bezugsquelle: Homepage der BASt (Bundesanstalt für Straßenwesen)

RiZ-ING

Richtzeichnungen für Ingenieurbauten
Bezugsquelle: Homepage des BMVI

RLK

Regionalleistungskataloge für den Straßen- und Brückenbau
Bezugsquelle: Auftragsverwaltung der Länder

STLK

Standardleistungskatalog für den Straßen- und Brückenbau
Bezugsquelle: FGSV Verlag

ZTV-ING

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten,
Bezugsquelle: Homepage des BMVI

D - Verzeichnis der Bezugsquellen

- Beuth Verlag: Beuth Verlag GmbH
Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin
Telefon: +49 (0)30 2601 - 0, Telefax: +49(0)30 2601 1260
E- Mail: info@beuth.de
Internet: www.beuth.de
- BMVI: Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
Invalidenstraße 44
10115 Berlin
Telefon: +49 (0)30 18 300 - 0, Telefax: +49 (0)30 18 300 1942
E- Mail: buengerinfo@bmvi.bund.de
Internet: www.bmvi.de
- FGSV Verlag: FGSV Verlag
Wesselinger Str. 17, 50999 Köln
Telefon: +49 (0)22 36 38 46 30, Telefax: +49 (0)22 36 38 46 40
Boyenstraße 42, 10115 Berlin
Telefon: +49 (0)30 48 63 82 70, Telefax: +49 (0)30 48 63 82 71
E- Mail: info@fgsv-verlag.de
Internet: www.fgsv-verlag.de
- VkBI- Verlag: Verkehrsblatt-Verlag
Schleefstraße 14, 44287 Dortmund
Telefon: +49 (0)180 53 40 140, Telefax: +49 (0)180 53 40 120
E- Mail: info@verkehrsblatt.de
Internet: www.verkehrsblatt.de
- Homepage des BMVI: www.bmvi.de
Rubrik: Verkehr und Mobilität / Verkehrsträger / Straße
- Homepage des BASt: www.bast.de
Rubrik: Publikationen / Regelwerke zum Download / REB-
Verfahrensbeschreibungen

Technische Vertragsbedingungen Fachplanung Tragwerksplanung

TVB-Tragwerksplanung

Ausgabe 2018

**Bundesministerium für Verkehr
und digitale Infrastruktur**

INHALT

	Seite
A - Allgemeines	3
1 Geltungsbereich.....	3
2 Allgemeine Qualitätsansprüche	3
3 Kostenermittlung.....	3
B - Bedingungen zu den Leistungen	4
Leistungsphase 1: Grundlagenermittlung.....	4
Leistungsphase 2: Vorplanung	4
Leistungsphase 3: Entwurfsplanung.....	4
Leistungsphase 4: Genehmigungsplanung	4
Leistungsphase 5: Ausführungsplanung	4
Leistungsphase 6: Vorbereitung der Vergabe	4
C - Anhang: Zusammenstellung der aufgeführten Regelwerke	6
D - Verzeichnis der Bezugsquellen.....	7

A - Allgemeines

1 Geltungsbereich

Die „Technischen Vertragsbedingungen Fachplanung Tragwerksplanung (TVB-Tragwerksplanung)“ gelten für statische Fachplanungen (Grundleistungen und Besondere Leistungen) für die Objektplanungen von Ingenieurbauwerken gemäß § 49 (1) HOAI. Die TVB Tragwerksplanung gilt auch für die Planungsleistung eines Rückbaus von Ingenieurbauwerken. Bei der Planungsleistung für den Rückbau handelt es sich in der Fachplanung Tragwerksplanung um eine Besondere Leistung im Sinne der HOAI.

2 Allgemeine Qualitätsansprüche

Die Objekt- und Tragwerksplanung für Ingenieurbauwerke ist gemäß den einschlägigen vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur herausgegebenen Regelungen (Allgemeinen Rundschreiben u. a.)**) zu bearbeiten. Dazu gehören insbesondere RE^{*)}, RAB-ING^{*)}, RiZ –ING^{*)}, ZTV-ING^{*)} sowie die Nachrechnungsrichtlinie.

Für jeden Zweck ist regelmäßig die Beurteilung der Unterlagen hinsichtlich der Kriterien

- Standsicherheit,
- Dauerhaftigkeit,
- Gebrauchstauglichkeit,
- Verkehrs- und Betriebssicherheit,
- Wirtschaftlichkeit,
- Minimierte Bauzeit,
- Optimierung von Verkehrsabläufen,
- Nachhaltigkeit,
- Gestaltung,
- Erhaltungsfreundlichkeit,
- Genehmigungsfähigkeit,

erforderlich.

3 Kostenermittlung

Kostenermittlungen (Kostenschätzung, Kostenberechnung, Kostenfortschreibung) erfolgen nach der „Anweisung zur Kostenermittlung und Veranschlagung von Straßenbaumaßnahmen (AKVS^{*)})“.

*) Siehe Anhang

**) Siehe hierzu das jeweils aktuelle „Verzeichnis der veröffentlichten Allgemeinen Rundschreiben der Abteilung Straßenbau, Straßenverkehr des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (Rundschreiben-Verzeichnis-StB)“, veröffentlicht jährlich auf, der Homepage des BMVI www.BMVI.de, Rubrik: Verkehr / Straße / Straßenbau / Vergabehandbücher

B - Bedingungen zu den Leistungen

Leistungsphase 1: Grundlagenermittlung

Dem Auftraggeber ist eine Zusammenfassung / Zusammenstellung der Ergebnisse der Leistungsphase 1 „Grundlagenermittlung“ unter Angabe der Quellen in übersichtlicher und nachvollziehbarer Form zu übergeben.

Leistungsphase 2: Vorplanung

Der Auftragnehmer legt auf Grund von Näherungsberechnungen oder Erfahrungswerten für die verschiedenen Lösungsvarianten die wesentlichen Abmessungen des Bauwerkes fest (Querschnitte, Stützweiten usw.).

Der Tragwerksplaner hat seine Leistungen mit dem Objektplaner und den anderen an der Planung fachlich Beteiligten (z. B. Geologen und weitere Fachplaner) abzustimmen.

Die Festlegung der Vorzugsvariante erfolgt in Abstimmung mit dem Auftraggeber.

Leistungsphase 3: Entwurfsplanung

Der AN klärt bzw. stimmt mit dem AG erforderlichenfalls normative Last- bzw. Bemessungsansätze ab.

Die Entwurfsstatik ist nach den Vorgaben des ARS 22/1972 (Verzeichnis der zur Entwurfsstatik gehörenden Leistungen), unter Berücksichtigung der „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten (ZTV-ING)“ zu erstellen und dem Auftraggeber in nachvollziehbarer Form zu übergeben.

In technischer und wirtschaftlicher Hinsicht sind insbesondere die Wechselbeziehungen zwischen Baugrund und Tragkonstruktion, die Dauerhaftigkeit der Konstruktion, die leichte Wartungsmöglichkeit und Zugänglichkeit und die Anforderungen bei der Herstellung des Bauwerkes zu beachten. Dies gilt sinngemäß auch für die Wechselbeziehung zwischen Bauwerk und natur- und umweltschutzfachlichen Anforderungen. In gestalterischer Hinsicht sind die Einpassung des Bauwerkes in die Landschaft bzw. die Umgebung, ausgewogene Proportionen und ansprechende Detailausbildungen besonders zu berücksichtigen.

Die Mengenermittlung bildet die Grundlage für die Kostenberechnung. Sie ist daher entsprechend den Vorgaben der „Anweisung zur Kostenermittlung und Veranschlagung von Straßenbaumaßnahmen (AKVS)“ zu gliedern. Die erforderlichen Betonstahlmengen im Stahlbetonbau, der Stahlmengen im Stahlbau und der Holzmengen im Holzbau sind getrennt nach Bauteilen und Materialgütern überschlägig zu ermitteln.

Leistungsphase 4: Genehmigungsplanung

Die statische Berechnung ist in prüffähiger Form unter Berücksichtigung der „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten (ZTV-ING)“ aufzustellen.

Die Festlegung des Lastmodells erfolgt in Abstimmung mit dem Auftraggeber.

Leistungsphase 5: Ausführungsplanung

Die Ausführungsunterlagen sind gemäß der „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten (ZTV-ING)“ aufzustellen.

Leistungsphase 6: Vorbereitung der Vergabe

Die Mengenermittlung nach Einzelpositionen gemäß STLK^{*)} bzw. RLK-Land^{*)} ist so detailliert aufzugliedern, dass sie für die Ausschreibung verwendet werden kann. Sie hat unter Berücksichtigung der Regelungen für die elektronische Bauabrechnung (Sammlung REB)^{*)} zu erfolgen.

Die Leistungsbeschreibung ist nach dem HVA B-StB^{*)} aufzustellen.
Das Leistungsverzeichnis ist unter Anwendung der STLK^{*)} bzw. RLK-Land^{*)} aufzustellen.
Es ist eine Abstimmung mit dem Auftraggeber erforderlich.

^{*)} Siehe Anhang

C - Anhang: Zusammenstellung der aufgeführten Regelwerke

Die Regelwerke werden in der jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung Gegenstand des Vertrages.

AKVS

Anweisung zur Kostenermittlung und Veranschlagung von Straßenbaumaßnahmen
Bezugsquelle: Homepage des BMVI

HVA B-StB

Handbuch für die Vergabe und Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau
Bezugsquelle: Homepage des BMVI

RAB-ING

Richtlinien für das Aufstellen von Bauwerksentwürfen für Ingenieurbauten
Bezugsquelle: Homepage des BMVI

RE

Richtlinien zum Planungsprozess und für die einheitliche Gestaltung von ,Entwurfsunterlagen im Straßenbau,
Bezugsquelle: FGSV-Verlag

REB

Regelungen für die Elektronische Bauabrechnung
Bezugsquelle: Homepage der BAST (Bundesanstalt für Straßenwesen)

RiZ-ING

Richtzeichnungen für Ingenieurbauten
Bezugsquelle: Homepage des BMVI

RLK

Regionalleistungskataloge für den Straßen- und Brückenbau
Bezugsquelle: Auftragsverwaltung der Länder

STLK

Standardleistungskatalog für den Straßen- und Brückenbau
Bezugsquelle: FGSV Verlag

ZTV-ING

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten,
Bezugsquelle: Homepage des BMVI

D - Verzeichnis der Bezugsquellen

- Beuth Verlag: Beuth Verlag GmbH
Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin
Telefon: +49 (0)30 2601 - 0, Telefax: +49(0)30 2601 1260
E- Mail: info@beuth.de
Internet: www.beuth.de
- BMVI: Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
Invalidenstraße 44
10115 Berlin
Telefon: +49 (0)30 18 300 - 0, Telefax: +49 (0)30 18 300 1942
E- Mail: buergerinfo@bmvi.bund.de
Internet: www.bmvi.de
- FGSV Verlag: FGSV Verlag
Wesseling Str. 17, 50999 Köln
Telefon: +49 (0)22 36 38 46 30, Telefax: +49 (0)22 36 38 46 40
Boyenstraße 42, 10115 Berlin
Telefon: +49 (0)30 48 63 82 70, Telefax: +49 (0)30 48 63 82 71
E- Mail: info@fgsv-verlag.de
Internet: www.fgsv-verlag.de
- VkBI- Verlag: Verkehrsblatt-Verlag
Schleefstraße 14, 44287 Dortmund
Telefon: +49 (0)180 53 40 140, Telefax: +49 (0)180 53 40 120
E- Mail: info@verkehrsblatt.de
Internet: www.verkehrsblatt.de
- Homepage des BMVI: www.bmvi.de
Rubrik: Verkehr und Mobilität / Verkehrsträger / Straße
- Homepage des BAST: www.bast.de
Rubrik: Publikationen / Regelwerke zum Download / REB-
Verfahrensbeschreibungen

**Zusätzliche Vertragsbedingungen der DEGES für Leistungen
der Ingenieure und Landschaftsarchitekten
im Straßen- und Brückenbau**

Stand: Januar 2018

Die nachfolgenden Regelungen ergänzen die "Allgemeinen Vertragsbedingungen für Leistungen der Ingenieure und Landschaftsarchitekten im Straßen- und Brückenbau (AVB F-StB2018)", Ausgabe 2018. Sie gelten nachrangig zu den AVB F-StB 2018 (§ 2 AVB F-StB).

1. Behandlung der Planungsunterlagen - Herausgabeanspruch des Auftraggebers (zu § 3)

Die erstellten Datenträger und Dokumente werden nach ihrer Erstellung vom Auftragnehmer solange für den Auftraggeber als Eigentümer im Rahmen der Erfüllung aller Planungsleistungen unentgeltlich und sorgfältig verwahrt, bis der Auftraggeber die Herausgabe verlangt, längstens jedoch bis zur vorbehaltlosen Annahme der Schlusszahlung.

2. Unterlagen (zu § 3)

Herstellen der Mehrfertigungen

Für die Herstellung der erforderlichen Mehrfertigungen der Planungsunterlagen hat die DEGES Rahmenverträge mit verschiedenen Firmen abgeschlossen.

Der Auftragnehmer hat sich mit einer dieser Firmen, die ihm vom Auftraggeber benannt wird, so rechtzeitig in Verbindung zu setzen, dass diese mit ihm das geeignetste technische Verfahren vereinbaren kann, um die kostengünstigste und zeitsparendste Vervielfältigungsart zu ermöglichen.

3. Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz (zu § 6)

Es wird um Vorlage des Nachweises der Verpflichtung der mit der Ausführung der vertraglichen Leistung befassten Mitarbeiter nach Verpflichtungsgesetz gebeten. Sollten Mitarbeiter zum Einsatz kommen, die bislang noch nicht im Sinne des Verpflichtungsgesetzes verpflichtet wurden, sind diese unverzüglich namentlich zu benennen, um die notwendigen Verpflichtungen vor Leistungsbeginn noch durch den Auftraggeber vornehmen zu können.

4. Zahlungen (zu § 10)

Ergänzend zu § 10 Abs. 7 verjähren Vergütungsforderungen auch 3 Jahre nach Abnahme / Teilabnahme der Leistung, unabhängig davon, ob sie in Rechnung gestellt wurden.

5. Kündigung durch den Auftraggeber (zu § 12)

Kündigt der Auftraggeber den Vertrag gemäß § 9 (2) AVB F-StB, entfällt seine Verpflichtung, die vereinbarte Vergütung unter Abzug der ersparten Aufwendungen zu zahlen, falls ein gleichwertiger Ersatzvertrag abgeschlossen wird.

Ergänzend zu § 14 Abs.1 AVB F-StB wird klargestellt, dass neben den Kündigungsregelungen des § 12 AVB F-StB auch die Kündigungsmöglichkeit gemäß § 14 Abs. 3 besteht. § 14 Abs. 1 schließt damit die Kündigungsmöglichkeit gemäß § 14 Abs. 3 nicht aus.

Dies gilt nicht bei Leistungen der Bauoberleitung, örtlichen Bauüberwachung und der Objektüberwachung (Bauüberwachung).

6. Mangelhafte Leistung

War die Leistung des Auftragnehmers ganz oder teilweise mit Mängeln im Sinne von § 633 BGB behaftet und hat der Auftraggeber die Beseitigung dieser Mängel verlangt, so kann der Auftraggeber auch die Erstattung der erneuten Prüfkosten verlangen. Der Erstattungsanspruch umfasst sowohl Prüfkosten des Auftraggebers durch eigenes Personal als auch durch beauftragte Dritte. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

7. Firmendaten von Auftragnehmern

Der Auftragnehmer (bei Bietergemeinschaften jedes Mitglied) verpflichtet sich, bei Änderung von Firmierung oder Rechtsform, Firmenverschmelzungen etc. unverzüglich einen aktuellen (nicht älter als 1 Monat) und beglaubigten Handelsregisterauszug vorzulegen.

8. Datenschutz

Der Auftragnehmer trägt dafür Sorge, dass die benannten Personen in die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten (Kontaktdaten einschl. E-Mail-Adressen) durch den Auftraggeber und seine Mitarbeiter im Zuge der Abwicklung dieses Vertrages gemäß § 4, 4a BDSG einwilligen. Die Einwilligung muss auch die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der oben genannten personenbezogenen Daten (Kontaktdaten einschl. E-Mail-Adressen) durch andere vom Auftraggeber im Zuge des oben genannten Projekts beauftragten Personen / Unternehmen umfassen. Dieses gilt auch im Falle eines Personalwechsels. Die jeweilige schriftliche Einwilligung ist unverzüglich nach Abschluss dieses Vertrages beim Auftraggeber einzureichen.

9. Streitigkeiten, Gerichtsstand (zu § 17)

Es existiert für DEGES keine Behörde, die der vertragsschließende Stelle (DEGES) unmittelbar vorgesetzt ist.

Gerichtsstand ist Berlin.

Zusätzliche Bestimmungen bei Verträgen für Bauoberleitung und Bauüberwachung

10. Aushändigung von Unterlagen

Der Auftragnehmer darf Dritten ohne Einwilligung des Auftraggebers keine Unterlagen aushändigen und keine Auskunft geben, die sich auf die Baumaßnahme beziehen. Dies gilt auch für die Zeit nach Durchführung des Vertrages.

11. Verkehrssicherungspflicht

Es wird darauf hingewiesen, dass der Auftragnehmer mit der Beauftragung und dem vertragsmäßig vorgesehenen Beginn der Überwachungstätigkeit für das Vorhaben auch verkehrssicherungspflichtig ist.

12. Fälligkeit (zu § 10)

Die vereinbarte Gesamtvergütung wird fällig nach vollständiger Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistungen.

Nach vorbehaltloser Annahme der Schlusszahlung aus dem Bauvertrag durch das Bauunternehmen kann – wenn nur noch Leistungen aus der Leistungsphase 9 zu erbringen sind – eine Teilschlusszahlung gemäß § 10 (2) AVB F-StB gewährt werden.

Bei Landschaftsbauarbeiten gilt folgende Regelung:

Die vereinbarte Gesamtvergütung wird fällig nach vollständiger Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistungen.

Nach der auf die Fertigstellungspflege folgenden Abnahme der Baumaßnahme kann eine Teilschlusszahlung gemäß § 10 (2) AVBF-StB bis einschließlich Lph 7 gewährt werden.

Bei Bauüberwachungsleistungen gilt folgende Regelung:

80 v.H. der vereinbarten Gesamtvergütung sind den Bauüberwachungsleistungen zugeordnet, die übrigen 20 v.H. der Leistung Rechnungsprüfung.

Rechnungsprüfungsleistungen werden nur nach Vorlage der zahlungsbegründenden Unterlagen hierfür vergütet. Bei den zahlungsbegründenden Unterlagen für Rechnungsprüfungsleistungen handelt es sich um sämtliche geprüften schlussrechnungsreifen Unterlagen für die Bauleistungen (abgeschlossene Teilleistungen bzw. sinnvolle Berechnungsabschnitte) gemäß den Bestimmungen der DEGES-Regelungen zur Datenverarbeitung bei Bauverträgen (s. Anlage 3).

§ 10 AVB F-StB bleibt im Übrigen unberührt.

13. Freistellung von Ansprüchen Dritter

Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber und dessen Bedienstete von allen Ansprüchen Dritter frei, die wegen fehlerhafter Bauoberleitung, Bauüberwachung oder Abrechnung der Baumaßnahme gegen den Auftraggeber geltend gemacht werden, es sei denn, der Auftraggeber hat den Auftragnehmer trotz dessen schriftlichen Widerspruchs zu der fehlerhaften Handlungsweise verpflichtet.

Name und Anschrift des Bewerbers

.....

Ort:
 Datum:
 Tel.:
 Fax:
 E-Mail:
 Az.-Nr. AC32290106

DEGES Deutsche Einheit
 Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH
 Zimmerstraße 54
 10117 Berlin

Liste der Projektverantwortlichen des AN

(vom Bewerber/Bieter auszufüllen)

Bezeichnung der Leistung:

Projekt	A 44, 6-streifiger Ausbau zwischen AK Kassel-West - AD Kassel-Süd Bauwerksplanung Bergshäuser Brücke
Leistung	Objektplanung Ingenieurbauwerke § 43 HOAI Lph 1 bis 3, 6 Tragwerksplanung § 51 HOAI Lph 2 bis 3, 6 Besondere Leistungen: Planung Rückbau Bestandsbauwerk, Planung von Fachmodellen mit der BIM-Methode

Für die oben aufgeführte/n Planungsleistung/en werden von mir folgende Person/en als Projektverantwortlichen für die auszuführenden Leistungen / Teilleistungen benannt:

Mitarbeiter 1 (Objektplanung Ingenieurbauwerke)

Für die Koordination der Gesamtmaßnahme und der anderen an der Planung fachlich Beteiligten wird von mir benannt:

Firma: Name:
 E-Mail:
 Straße: Telefon:
 PLZ/Ort: Telefax:

Und als Stellvertreter:

Firma: Name:
 E-Mail:
 Straße: Telefon:
 PLZ/Ort: Telefax:

2 (Tragwerksplanung Ingenieurbauwerke)

Als Projektverantwortlicher für das Leistungsbild wird von mir benannt:

Firma:Name:
.....E-Mail:
Straße:Telefon:
PLZ/Ort:Telefax:

Und als Stellvertreter:

Firma:Name:
.....E-Mail:
Straße:Telefon:
PLZ/Ort:Telefax:

3 (Fachplanung Rückbau Brücke)

Als Projektverantwortlicher für das Leistungsbild wird von mir benannt:

Firma:Name:
.....E-Mail:
Straße:Telefon:
PLZ/Ort:Telefax:

Und als Stellvertreter:

Firma:Name:
.....E-Mail:
Straße:Telefon:
PLZ/Ort:Telefax:

4 (BIM Koordination=

Als Projektverantwortlicher für das Leistungsbild wird von mir benannt:

Firma:Name:
.....E-Mail:
Straße:Telefon:
PLZ/Ort:Telefax:

Und als Stellvertreter:

Firma:Name:
.....E-Mail:
Straße:Telefon:
PLZ/Ort:Telefax:

Projektleiter

Als Projektverantwortlicher für das Leistungsbild wird von mir benannt:

Firma:Name:
.....E-Mail:
Straße:Telefon:
PLZ/Ort:Telefax:

Und als Stellvertreter:

Firma:Name:
.....E-Mail:
Straße:Telefon:
PLZ/Ort:Telefax:

Mit freundlichen Grüßen

.....
(Stempel und Unterschrift)

Anlagenverzeichnis	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 30%;">Abschnitts-Nr.:</td> <td style="text-align: center;">III.5</td> </tr> <tr> <td>Vertrags-Nr.:</td> <td style="text-align: center;">AC32290106</td> </tr> </table>	Abschnitts-Nr.:	III.5	Vertrags-Nr.:	AC32290106
Abschnitts-Nr.:	III.5				
Vertrags-Nr.:	AC32290106				
Projekt: A 44, 6-streifiger Ausbau zwischen AK Kassel-West - AD Kassel-Süd : Bauwerksplanung Bergshäuser Brücke					
Anlageverzeichnis					
1.	Übersichtslageplan, Höhenpläne				
2.	Auszüge aus Machbarkeitsstudie				
3.	Auszüge aus Bestandsunterlagen				
4.	BIM Auftraggeber-Informations-Anforderungen (AIA)				
5.					
6.					
7.					
8.					
9.					